

Die ältesten
burggräfllich nürnbergischen Münzen

oder

vierzig bisher meist unbekannte

burggräfllich nürnbergische Pfennige

aus der

zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts

erklärt von

Dr. Franz Streber.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.

Die ältesten
burggräfllich nürnbergischen Münzen

*oder vierzig bisher meist unbekannte oder unerklärte burggräfllich
nürnbergische Pfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten
Jahrhunderts.*

Gelesen in der Sitzung der I. Classe der k. Akademie der Wissenschaften
am 2. Mai 1846.

Wenn wir uns zur Aufgabe gesetzt, die ältesten Münzen der Burggrafen von Nürnberg aus dem Geschlechte der Grafen von Zollern zu beschreiben und zu erklären, so möchte dieses Unternehmen um so überflüssiger scheinen, als das Münzwesen dieses erlauchten Hauses schon längst und wiederholt von Anderen und selbst von ausgezeichneten Geschichtsforschern zum Gegenstande einer gründlichen Untersuchung gewählt worden ist.

Bereits vor nahe an hundert Jahren hat *Samuel Wilhelm Oet-ter* in seinem „Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg und nachmaligen Grafen zu Brandenburg“ den numismatischen Denkmälern dieses erlauchten Hauses einen eigenen Abschnitt gewidmet. Nach ihm machte *Johann Jacob Spies* in dem Werke „brandenburgische historische Münzbelustigungen“ in fünf Quartbänden einige hundert Münzen und Medaillen dieses Fürstenhauses durch Beschreibung, Erklärung und eben so schöne wie genaue Abbildun-

gen bekannt. Neuerdings hat der als eifriger Sammler und gründlicher Forscher rühmlichst bekannte *Freyherr von Stillfried* demselben Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt, und sein reich ausgestattetes Werk: „Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauch-ten Hauses Hohenzollern“ mit einer besonderen Abhandlung unter dem Titel: „Gold- und Silbermünzen mit dem Nürnbergisch-Zoller-schen Helmschmuck des Bracken“ bereichert und mit beigefügten Abbildungen geziert. Endlich ist im zehnten Jahrgange der von Leitzmann herausgegebenen *Weissenseer numismatischen Zeitung* „das Münzwesen des Burggrafenthums Nürnberg“ wiederholt näher besprochen worden.

Betrachten wir jedoch einerseits die *Zahl* der bisher bekannt gemachten burggräflich nürnbergischen Münzen, andererseits die in den verschiedenen Schriften gegebenen *Erklärungen* derselben, so glauben wir die Geschichte des burggräflich nürnbergischen Hauses der bisherigen Vorarbeiten ohnerachtet auf eine nicht uninteressante Weise theils bereichern, theils in ein helleres Licht setzen zu können.

Was zuerst die *Zahl* der fraglichen Münzen anbelangt, hat schon *Köhler*, und gewiss mit Recht, bereits im Jahre 1746*) sein grosses Bedauern darüber ausgedrückt „dass man bei der Sammlung der deutschen Münzen auf solche kleine Sorten nicht mehr Acht ge-
habt habe, daher sie fast alle verloren gingen.“ In der That war ihm zwar ein burggräflich nürnbergischer Goldgulden, aber von den kleineren Münzsorten nicht ein einziges Exemplar zu Gesicht ge-
kommen. Nicht glücklicher in diesem Betreffe war *S. W. Oetter*. Bei aller Mühe, seiner Abhandlung über die burggräflich-nürnberg-schen Münzen die möglichste Vollständigkeit zu geben, gelang es

*) *Köhler*, histor. Münzbelust. Bd. XVIII. S. 76.

ihm doch nicht, auch nur einen der hier mitgetheilten Pfennige und Heller ausfindig zu machen. Als endlich *J. J. Spies* im Jahre 1771 so glücklich war, ein Stück zu finden, beeilte er sich, dasselbe als „ein hauptrares und noch nie bekannt gewordenes“ Denkmal in seine brandenburgischen historischen Münzbelustigungen aufzunehmen*), mit einem zweiten Exemplare jedoch vermochte auch er seine Nachrichten nicht mehr zu bereichern. Selbst *Freyherr von Stillfried*, obgleich er durch seinen unermüdeten Eifer mit seltenem Glücke eine grössere Anzahl von Denkmälern des erlauchten Hauses Hohenzollern zusammenbrachte als irgend einem Sammler vor ihm gelungen war, obgleich er insbesondere, was die Münzen anbelangt, alles benützte, was er in den öffentlichen und Privat-Sammlungen, namentlich im königl. württembergischen Cabinet zu Stuttgart, in den reichen Sammlungen der Herren Posern-Klett zu Leipzig, von Römer zu Dresden, Leoni Friedländer und Cappe zu Berlin u. s. w. finden konnte, selbst *Freyherr von Stillfried* vermochte dem bereits durch *Spies* bekannt gemachten Pfennige nur noch sechs**) Stücke hinzuzufügen.

Wir sind im Stande — nebst einigen schon bekannten, hier nur um des Zusammenhanges willen nochmal erwähnten Schillingen — achtunddreissig verschiedene Pfennige und Heller, die wir in jüng-

*) *Spies*, brandenb. histor. Münzbelust. Bd. IV. S. 116.

**) Es werden zwar daselbst acht Pfennige angeführt, allein der unter Nro. IV. beschriebene einseitige Pfennig ist unseres Dafürhaltens nur ein *Fehlschlag* des zweiseitigen Pfennigs Nr. VI., dessgleichen ist zwischen den Pfennigen Nro. III. und II., obgleich der eine dem Burggrafen *Conrad*, der andere dem Burggrafen *Friedrich V.* zugeschrieben wird, offenbar kein anderer Unterschied, als welcher in der mehr oder minder guten Erhaltung der Exemplare seinen Grund hat.

ster Zeit nach und nach für das königl. bayer. Münzkabinet in München erworben haben, vorzulegen.

Wichtiger jedoch als die Bereicherung der Kenntnisse über das Münzwesen der Burggrafen von Nürnberg durch eine verhältnissmässig grosse Anzahl bisher unedirter Stücke ist die Frage nach der *Bedeutung* der auf denselben enthaltenen Bilder und Aufschriften. Betrachten wir die bisher gegebenen Erklärungen auch nur oberflächlich, so ergibt sich, dass diese Frage noch keineswegs ihrer Lösung nahe gebracht worden.

Die zur Zeit versuchte Entzifferung der zumeist nur in zwei einzelnen Buchstaben bestehenden *Aufschriften* muss, wie wir zu zeigen hoffen, höchst unbefriedigend genannt werden. Die Deutung der *Brustbilder*, mit denen die Rückseite sowohl als die Vorderseite der verschiedenen Pfennige geziert ist, wird in den verschiedenen numismatischen Schriften entweder ganz mit Stillschweigen übergangen, oder sie entbehrt, wo eine solche versucht worden, völlig aller historischen Begründung. Wo aber Aufschrift und Typen unerklärt geblieben, mussten natürlich auch die Ansichten über die *Zeit*, in welcher die einzelnen Münzen geprägt wurden und über die *Burggrafen*, denen sie zugetheilt werden sollten, sehr schwankend und unsicher bleiben, wie sie denn in der That häufig um nicht weniger als ein volles Jahrhundert von einander abweichen. Diess macht eine wiederholte Prüfung nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig.

Wir sind nun keineswegs der Meinung, als wäre die von uns gegebene Erklärung überall die richtige oder gar über jeden Zweifel erhaben; die Untersuchung selbst wird vielmehr zur Genüge zeigen, dass die Aufschriften sowohl als die Bilder zu räthselhaft und ihre Erklärung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sey,

als dass man nicht, hie und da wenigstens, zu blossen Muthmassungen Zuflucht zu nehmen genöthigt würde; allein einzelne Behauptungen glauben wir auf historische, bisher nicht beachtete Zeugnisse gegründet zu haben, und wo uns ein solches Zeugniß mangelt, versuchten wir doch den Gegenstand von so vielen Seiten und in solcher Weise zu beleuchten, dass es nunmehr der künftigen Forschung, zumal wenn noch irgendwo andere uns unbekannte Münzen oder Urkunden vorhanden seyn sollten, minder schwer werden dürfte, das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte in ein helleres Licht zu setzen und das Irrige zu berichtigen.

Da wir uns übrigens nur zur Aufgabe gesetzt: „die ältesten, bisher unbekannten oder unerklärten burggräflich nürnbergischen Münzen“ zu beschreiben und zu erklären, so sind hiemit von selbst die Gränzen für unsere Untersuchung gezogen. Die *Goldgulden* der Burggrafen Friedrich V. und Friedrich VI. glaubten wir, theils weil wir mit Bestimmtheit wissen, dass sie nicht über das Jahr 1384 hinaufreichen, theils weil sie ohnehin bekannt sind, ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Von den *Schillingen* haben wir, weil diese Münzsorte von den Burggrafen erst im fünfzehnten Jahrhunderte ausgeprägt wurde, nur in so weit kurz Erwähnung gethan, als uns unumgänglich nöthig schien, um einerseits den Zusammenhang nicht zu verlieren, andererseits aber die Frage nach dem Alter derselben näher zu beleuchten. Wir haben uns daher zunächst nur auf die *Pfennige und Heller* des vierzehnten Jahrhunderts beschränkt, als die ältesten, bisher grösstentheils noch unbekannten, oder doch unerklärt gebliebenen Münzen der Burggrafen.

Wir schicken zuerst die durch genaue Abbildungen erläuterte *Beschreibung* voraus und gehen dann zur *Erklärung* der Münzen über.

A.

Beschreibung der Münzen.

I.

*Pfennige des Burggrafen Friedrichs V. von Nürnberg
von 1361 — 1396.*

1.

Pfennige mit dem vollständigen Namen.

1. friDERI, der Brackenkopf links.
Die Rückseite ohne Gepräge.
2. † FRideri, der Brackenkopf links.
burGRaviI, der aufgerichtete Löwe *rechts*. *Tab. I. fig. 1.*
3. † FridERI, der Brackenkopf links, aber kleiner wie der vorige.
bVRGraVII, der aufgerichtete Löwe *rechts*.
4. † FRIDERICI, der Brackenkopf links.
† BVrgRAVII, der aufgerichtete Löwe *rechts*.
5. † FRIDERi, der Brackenkopf links.
† BurgrA, der aufgerichtete Löwe *links*.
6. FRIDERIci, der Brackenkopf links.
† BVRGraviI, der aufgerichtete Löwe *links*. *Tab. I. fig. 2.*
7. * BVRGraviI, der Brackenkopf links.
† FriderICI, der aufgerichtete Löwe *links*. *Tab. I. fig. 3.*
8. † bVrgraVI, der Brackenkopf *rechts*,
† FRIdERIC, der aufgerichtete Löwe *links*. *Tab. I. fig. 4.*
9. † fridERICI, der Brackenkopf *rechts*.
† BVRGraVII, der aufgerichtete Löwe *links*.

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — Z.

10. Zwischen den Buchstaben F — Z und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist. *Tab. I. fig. 5.*

11. Vorderseite wie die vorige, aber das Brustbild kleiner.

Rückseite wie die vorige, aber die Brustbilder kleiner und unten drei Punkte. *Tab. I. fig. 6.*

12. Zwischen den Buchstaben F — 3 und über einem Postamente, auf welchem der Brackenkopf links, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen, zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten drei Punkte. *Tab. I. fig. 7.*

13. Wie der vorige, aber auf der Rückseite unten Riugelchen statt der Punkte.

3.

Pfennig mit den Buchstaben F — B.

14. Zwischen den Buchstaben F — B und über einem Postamente, auf welchem der Zoller'sche Wappenschild steht, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren,

mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten (drei) Punkte. *Tab. I. fig. 8.*

4.

Pfennige mit den Buchstaben F — N.

15. Zwischen den Buchstaben F — N und über einem Postamente, unter welchem der Zoller'sche Wappenschild angebracht ist, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen nebeneinander, jedes unter einem Spitzbogen, der von einer zwischen beiden Brustbildern aufgerichteten und oben mit einem runden Thürmchen geschmückten Säule getragen wird. *Tab. I. fig. 9.*

16. Zwischen den Buchstaben F — N ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren über einem Wappenschild mit dem burggräflich nürnbergischen Löwen, im Felde über jedem Buchstaben ein Stern.

Rückseite wie die vorige. *Tab. I. fig. 10.*

17. Zwischen den Buchstaben F — N der Zoller'sche Wappenschild. Rückseite ohne Gepräge. *Tab. I. fig. 11.*

5.

Pfennige mit den Buchstaben FP.

18. Zwischen dem Brackenkopfe und dem Zoller'schen Wappenschild ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter zwischen zwei Röschen die Buchstaben FP.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch

Spitz-Bogen verbundenen Säulen (deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist), unten ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 12.*

19. Vorderseite wie die vorige.

Zwei vorwärts gekehrte Köpfe in blossen Haaren, unter jedem ein Brackenkopf links, zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten ein Kleeblatt, *Tab. I. fig. 13.*

6.

Pfennig mit den Buchstaben FP und B — F.

20. Zwischen dem Brackenkopfe und dem (Zoller'schen) Wappenschilde ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, unten zwischen zwei Röschen die Buchstaben FP.

Zwischen den Buchstaben B — (F) ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, unten zwischen zwei Röschen der Brackenkopf links. *Tab. I. fig. 14.*

7.

Pfennige mit den Buchstaben B — F.

21. Zwischen den Buchstaben B — F ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Brackenkopf links; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rundbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Kapital geschmückt ist; unten ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 15.*

22. Wie der vorige; aber auf der Hauptseite statt des Brackenkopfes der (Zoller'sche) Wappenschild. *Tab. I. fig. 16.*

23. Zwischen den Buchstaben **B** (sic) — (?) ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Zoller'sche Wappenschild zwischen zwei Röschen.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen, zwischen drei unten durch Rundbogen verbundenen Säulen; unten ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 17.*

24. Zwischen den Buchstaben **B** — **F** der Helm mit dem Brackenkopfe links, darunter ein Röschen; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rundbogen, oben durch einen Querbalken verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Capital geschmückt ist. *Tab. II. fig. 1.*

25. Wie der vorige, aber die Buchstaben grösser und von einem andern Stempel. *Tab. II. fig. 2.*

26. Zwischen den Buchstaben (**B**) — **F** ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter (wie es scheint) der Brackenkopf links; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwischen zwei Säulen ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt; unten der Zoller'sche Wappenschild. *Tab. II. fig. 3.*

27. Zwischen den Buchstaben (**B**) — **F** ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Brackenkopf links zwischen zwei Röschen.

Zwischen zwei Säulen ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt; darunter der Brackenkopf links. *Tab. II. fig. 4.*

II.

Pfennige des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg und nachmaligen Churfürsten von Brandenburg. † 1440.

1.

Pfennige mit den Buchstaben F — B oder B — F.

28. Zwischen den Buchstaben B — F ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geziert, darunter der Brackenkopf links; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwischen zwei Säulen, die oben durch einen Spitzbogen verbunden sind, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren mit Spitzenkragen, darunter ein Stern. *Tab. II. fig. 5.*

29. Zwischen den Buchstaben F — B ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Zoller'sche Wappenschild; im Felde vier Ringelchen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwischen zwei Säulen, die oben durch einen Spitzbogen verbunden sind, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, mit Spitzenkragen; im Felde Ringelchen. *Tab. II. fig. 6.*

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — 3.

30. Zwischen den Buchstaben F — (3) der Brackenkopf links in einer runden Einfassung; oben und unten ein Röschen.

Der Zoller'sche Wappenschild zwischen vier Röschen. *Tab. II. fig. 7.*

31. Zwischen den Buchstaben F — 3 der Brackenkopf links in einer dreimal gebogenen Einfassung; im Felde innerhalb des Dreipasses drei Punkte, ausserhalb desselben drei Kleeblätter.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild, im Felde innerhalb der Einfassung sechs Ringelchen, ausserhalb derselben sechs Punkte. *Tab. II. fig. 8.*

32. Zwischen den Buchstaben F — 3 der Brackenkopf links in einer dreimal gebogenen Einfassung, im Felde innerhalb des Dreipasses drei Ringelchen, ausserhalb desselben drei Kleeblätter.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild; im Felde innerhalb der Einfassung drei Ringelchen und drei Kleeblätter, ausserhalb derselben sechs Punkte.

33. Vorderseite wie die vorige.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild; im Felde innerhalb der Einfassung drei Punkte und drei Röschen, ausserhalb derselben sechs Punkte. *Tab. II. fig. 9.*

34. Zwischen den Buchstaben F — 3 der Brackenkopf rechts, darunter der Zoller'sche Wappenschild.

Rückseite ohne Gepräge. *Tab. II. fig. 10.*

3.

Pfennig mit der Aufschrift BVRGRAVII.

35. † BVRGR — AVII. Ein Kopf in blossen Haaren von vorne; darunter, die Umschrift theilend, der Brackenkopf links.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der aufgerichtete Löwe links; im Felde sechs Punkte innerhalb und sechs ausserhalb der Einfassung. *Tab. II. fig. 11.*

4.

Heller ohne Aufschrift.

36. Der Zoller'sche Wappenschild in einer siebenmal nach Aussen gebogenen Einfassung.

Rückseite hohl. *Tab. II. fig. 12.*

5.

Vereins-Schillinge.

37. † **MONETA** o **maIOR** o **FRIDERI**. Der Zoller'sche und Bambergische Wappenschild neben einander, beide getragen von einer Schleife zwischen zwei Ringelchen; darunter eine aus Blättern gebildete Verzierung.

† **BVRGGRAFFI** o **NVRmberGE** o Der schiefgestellte Zoller'sche Wappenschild mit dem Helmschmucke des Bracken; im Felde zu jeder Seite des Brackenkopfes der Buchstabe b, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 13.*

38. **MONET' NOA' MAIO' ARGENT**. Der Zoller'sche und Fränkische Wappenschild nebeneinander, beide getragen von einer Schleife; unten ein Halbmond.

IOhIS'EPI'—hE'BIPOLE' Der Burnesche Helm. *Tab. II. fig. 14.*

39. † **MONETA * MAIOR * FRIDE** o (die E verkehrt). Ein der Länge nach getheiltes Schild mit der Burenschen Angel und dem Bamberger Löwen; im Felde drei Ringelchen.

† **BVRGGRAFI * NVRMBEGEN** (die E verkehrt). Der schiefgestellte Zoller'sche Wappenschild mit dem Helmschmucke des Bracken; im Felde zu jeder Seite des Brackenkopfes der Buchstabe g, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 15.*

6.

Vereins-Heller.

40. Der Zoller'sche und Fränkische Wappenschild nebeneinander an einer Schleife in einer viereckigen auf die Spitze gestellten Einfassung. Einseitig. *Tab. II. fig. 16.*

41. Der Zoller'sche und Bambergische Wappenschild nebeneinander; darüber F, darunter ein Röschen. Das Ganze in einem auf die Spitze gestellten Vierecke. Einseitig. *Tab. II. fig. 17.*

B.

Erklärung der Münzen.

Die vorliegenden Münzen theilen wir, wie schon aus der gegebenen Beschreibung ersichtlich ist, dem Burggrafen *Friedrich V.* und *Friedrich VI.* von Nürnberg zu. In den verschiedenen numismatischen Schriften finden sich aber Münzen, denen ein viel höheres Alter zugeschrieben wird. Diess nöthigt uns, bevor wir von den hier beschriebenen und in Abbildung mitgetheilten Pfennigen und Hellern eine Erklärung zu geben versuchen, bei der Frage zu verweilen, ob es in der That burggräflich nürnbergische Münzen gebe, die *vor* der Regierung des Burggrafen *Friedrich V.* geschlagen sind und wie weit denn überhaupt das Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen hinaufzusetzen sey. Es zerfällt demzufolge unsere Untersuchung in drei Abschnitte, deren erster von den Münzen *vor* dem Burggrafen *Friedrich V.*, der zweite von den Münzen *Friedrichs V.* und der dritte von den Schillingen, Pfennigen und Hellern des Burggrafen *Friedrich VI.* handelt.

I.

Die burggräflich nürnbergischen Münzen vor der Regierung Friedrichs V.

1.

Ueber das Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen herrschen verschiedene, weit von einander abweichende Meinungen. Es sind uns viererlei bekannt:

a) *Köhler*, der zuerst in seinen historischen Münzbelustigungen*) etwas ausführlicher von dem Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen handelt, ist der Ansicht, dass dieselben mit den

*) *Köhler*, historische Münzbelustigungen. Band XVIII. Seite 76.

Pfennigen und Hellern des Burggrafen *Friedrich V.* anfangen und nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen.

b) *Spies**) , *Huscher***) und *Dr. Köhne****) glauben das Alter derselben weiter hinaufrücken und einige Pfennige dem Grossvater *Friedrichs V.*, nämlich dem Burggrafen *Friedrich IV.*, der von 1298 bis 1332 regierte, zuschreiben zu müssen.

c) In dem Cataloge der *Ampace*'schen Münzensammlung wird ein noch höheres Alter des Münzrechtes der Burggrafen von Nürnberg angenommen und von einem daselbst beschriebenen Pfennige die Vermuthung ausgesprochen, er sey unter dem Burggrafen *Friedrich III.* geschlagen †).

d) *Oetter* endlich sucht mit ziemlicher Ausführlichkeit zu beweisen, dass die Burggrafen das Münzrecht schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts besessen haben ††).

2.

Die Frage nun, welche von diesen Meinungen die richtige sey, wird sich nur entweder durch urkundliche *Nachrichten* über das den Burggrafen von Nürnberg zugestandene Münzrecht oder durch

*) *Spies*, brandenb. histor. Münzbelustigungen. Th. IV. S. 116.

**) *Huscher*, im achten Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. S. 67.

***) *Köhne*, Gold- und Silbermünzen mit dem Nürnbergisch-Zoller'schen Helmschmuck des Bracken in des Freyherrn v. *Stillfried*, Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern. Berlin 1842. Heft IV.

†) Numophylacii *Ampace*iani Sectio III. pag. 24. Nro. 10,372.

††) *Oetter*, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. I. Versuch. S. 139 und 349.

die *Münzen* selbst beantworten lassen. Das erstere Verfahren hat *Köhler*, das letztere haben die übrigen Münzforscher eingeschlagen. Beides bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

3.

Wenn *Köhler* behauptet, dass die burggräflich nürnbergischen Münzen nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen, so beruft er sich hiebei auf zwei am Luzientage des genannten Jahres zu Nürnberg ausgefertigte Urkunden, in denen Kaiser Karl IV. dem Burggrafen Friedrich V. und seinen Erben und Nachkommen die Freiheit verleiht: „in ihren Staten zu der *Newenstatt* oder zum *zenne*“ — (in der zweiten am nämlichen Tage ausgestellten Urkunde heisst es: „zu *Bayreuth* oder *Culmbach*,“ die übrigen Worte sind gleichlautend) „— gute Pfenninge vnd Heller schlagen vnd münzen zu lassen nach dem Korn und nach der Aufzahl als man Pfenninge vnd Heller zu Nürnberg, zu Lauffen oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nürnberg gelegen vnd mit dem Gebrege als man in derselben Statt einer gebregen pfeget, Pfenninge vnd Heller, doch mit dem merklichen vnterscheid Ires Zeichens, damit dieselbe Münze von den andern Münzen wol erkandt möge werden ... vnd in der Bescheidenheit, wenn man zu *Newenstatt* (*Bayreuth*) Pfenninge oder Heller münzet, dass man dieweil zu *Zenne* (*Culmbach*) nicht münzen solle vnd wenn man zu *Zenne* (*Culmbach*) münzet, dass man zu *Newenstatt* (*Bayreuth*) auch nicht münzen solle.“ *)

Aus diesen beiden Urkunden ergibt sich allerdings, dass Kaiser Karl IV. den Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1361 ein Recht eingeräumt habe, welches sie vorher nicht besassen, allein *Köhler* geht offenbar zu weit, wenn er hieraus den Schluss ziehen

*) *Hirsch*, Münzarchiv. Tom. I. pag. 31 u. 32. Nr. XXXVIII u. XXXIX.

will, als ob den Burggrafen vor dem Jahre 1361 das Münzrecht überhaupt gar nicht zugestanden habe, denn die genannten Urkunden lassen auch, wie bereits in der *Leitzmann'schen numismatischen Zeitung* richtig bemerkt wurde*), die Deutung zu, es sey das den Burggrafen von Nürnberg bereits zustehende Recht im Jahre 1361 nur dahin erweitert worden, dass sie nunmehr in der einen oder andern der vier genannten Städte münzen durften.

4.

Dass den Burggrafen von Nürnberg das Münzrecht in der That schon vor dem Jahre 1361 zugestanden habe, ist aus einer andern, von den Numismatikern bisher übersehenen Urkunde ersichtlich. Diese Urkunde, auf welche wir uns später nochmal berufen müssen und die wir deshalb ganz bieber setzen, lautet wie folgt*):

„Wir Carl etc. bekennen etc. Wann wir vor eczlichen czeiten, do dannoch graff *Hans* Burggraff zu Nuremberg selig vnd der Edel *Albrecht* Burggraf aldo selbes zu Nuremberg sein Bruder vnser lieber getrewer miteinander vngeteilt waren yn vnd yren Erben erlaubt haben vnd die genade getan, daz sie ein *Munze zu Kulmna* slahen vnd munzen lazzen mochten, als daz in vnsern briefen begriffen ist, die Wir yn daruber geben haben. Vnd wann nach des selben graff *Hansen* tod der egenannte graff *Albrecht* sein Bruder mit dem Edlen *Fridrich*, Burggraven zu Nuremberg, vnsern lieben getrewen geteilt ist vnd die obgenante Stat *Kulmna* an graf *Fridrichen* gefallen ist in der teilung, so haben Wir genediclichen

*) *Leitzmann*, numismat. Zeitung. Zehnter Jahrgang. Nr. 17. S. 129.

***) *Hirsch*, Münzarchiv. Tom. VIII. pag. 4. n. IV. — *Falkenstein*, Nordgau. Alterthümer. Codex diplom. pag. 167. n. CLXXVII.

angeschen getrewe stete vnd willige Dienst, die vns etc. vnd haben ym von sunderlichen guten die gnade getan ... daz er sein Erben vnd nachkommen in irer Vesten zu *Kadoltspurg* oder irer Stat zu *Zenne* slahen vnd munzen mugen lazzen ewiclichen Pfenning vnd Haller nach dem Korn als man pfennig und Haller zu Nuremberg oder in andern Steten slecht in den landen umb Nürnberg gelegen, als wir die vormals Fürsten vnd Herrn gegeben haben vnd mit dem Gepregge als man in derselben Stat einer zu pregen pflegt pfenninge vnd Haller, doch mit einem merklichen vnderscheid ires czeichens, damit dieselbe munze vor den egenannten munczen wol erkant muge werden ... vnd das derselb graff *Albrecht* vnd sein Erben sulche pfenning vnd Haller slahen vnd pregen lazzen mugen, wenn sie wollen vnder yrem cceichen. Nürnberg anno LXI feria quinta proxima ante conversionem sancti Pauli.“

5.

Die Behauptung *Köhlers*, dass Burggraf *Friedrich V.* der erste sey, dem das Münzrecht ertheilt wurde, und dass die burggräflich nürnbergischen Münzen nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen, ist demzufolge dahin zu berichtigen, dass, wenn auch die Münzen selbst — was wir vor der Hand dahingestellt seyn lassen — nicht älter seyn sollten, doch das *Recht* zu münzen den Burggrafen schon vor dem Jahre 1361 zugestanden habe, indem bereits der Vater *Friedrichs V.*, nämlich der Burggraf *Johann II.* die Erlaubniss hatte, gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem Burggrafen *Albrecht I.* in Kulmbach Pfennige und Heller zu schlagen.

Wann den beiden Brüdern die Erlaubniss hiezu ertheilt und die Briefe, „die yn der Kayser daruber geben hat“ ausgefertigt wurden, ist zwar nicht mehr genau zu ermitteln, allein da diese Erlaubniss den Burggrafen *Johann* und *Albrecht* „do si da noch miteinander vngeteilt waren“ gegeben wurde, so muss, weil *Johann*

schon im Jahre 1357 starb, das Münzrecht der Burggrafen zum mindesten über das Jahr 1357 hinaufgerückt werden.

Vermuthlich sind die hierauf bezüglichen Briefe, auf welche der Kaiser in der erwähnten Münzbegnadigung hinweist, im Jahre 1355 ausgestellt worden, nämlich gleichzeitig mit der Erneuerung des Rechts „an dem Erzwerke an Golde, an Silber vnd an Kupffer zu dem Plassenberg mit allen Gengen zwischem dem Plassenberge vnd dem Münchberg vnd Schorgast“*)

Ein höheres Alter jedoch als das Jahr 1355 sind wir aus den unsers Wissens bisher bekannt gewordenen Urkunden für das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht anzunehmen nicht berechtigt.

6.

An die Behauptung, dass sich das den Burggrafen zustehende Münzrecht nicht blos bis 1361, in welchem Jahre der Burggraf Friedrich V. die Regierung allein übernahm, sondern urkundlich bis in das Jahr 1355 zurückführen lasse, knüpft sich von selbst die Frage, welcherlei Münzen in diesem Zeitraume von 1355 bis 1361 erwartet werden dürfen?

Betrachten wir zu diesem Behufe einerseits das Verhältniss, in welchem um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die mehreren Burggrafen von Nürnberg zu einander standen, anderseits den Inhalt der oben (§. 4.) ausführlich mitgetheilten Urkunde vom Jänner 1361 mit einiger Aufmerksamkeit, so muss, wenn anders die Burggrafen von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht haben, der Münzstempel innerhalb dieser kurzen Zeit dreimal ge-

*) *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. S. 28.

ändert worden seyn, denn andere Münzen haben wir zu erwarten vom Jahre 1355 bis zum Oktober 1357, andere vom Oktober 1357 bis zum Jänner 1361 und wieder andere vom Jänner 1361, bis zum April desselben Jahres.

7.

Burggraf Fridrich IV. hinterliess bei seinem Tode im Jahre 1332 fünf Söhne, nämlich die Burggrafen *Johann*, *Conrad*, *Friedrich*, *Albert* und *Berchtold*. Sie führten alle den Titel eines Burggrafen, aber das Burggrafenthum selbst war weder bei allen gemeinschaftlich, noch in den Händen eines einzigen, sondern es regierten immer zwei von den Brüdern miteinander*).

Anfänglich vom Jahre 1332 bis 1334 regierten die zwei ältesten Brüder, die Burggrafen *Johann II.* und *Conrad II.* gemeinschaftlich. Ob diese schon das Münzrecht besaßen, darüber haben wir keine Nachricht.

Nachdem im Jahre 1334 Burggraf *Conrad* gestorben war, theilte Burggraf *Johann II.* die Regierung mit seinem jüngeren Bruder *Albert I.* Der dritte von den Brüdern, der Burggraf *Fridrich*, war in den geistlichen Stand getreten; erst Chorherr in Bamberg, später Bischof von Regensburg, hatte er aller Erbfolge entsagt, und sich mit einer lebenslänglichen Rente von 700 Pfund Heller begnügt. Auch der jüngste von den Brüdern, *Berthold* mit Namen, trat in den geistlichen Stand, und wurde Bischof von Eichstädt. *Johann II.* und *Albert I.* regierten von 1334 bis 1337, in welchem Jahre Burggraf *Johann* starb, *gemeinschaftlich*. Es sind zwar anfangs unter ihnen „vmb der Vetterlich vnd Mutterlich Erb vnd theilung der Herschefft, Leut, Land vnd Gut, Stozz vnd Misselung

*) *Lancizolle*, Geschichte der Bildung des preussischen Staats. S. 215.

entstanden vnd gewesen,“ allein im Jahre 1341 vereinigten sie sich bei einander zu bleiben*) „mit vngeteilter Herrschafft leut, Lands vnd Guts, Als Bruder durch recht vnd durch Natürlich Lieb tun vnd Leben sullen, Sechs ganze Jar,“ nach deren Ablauf sie die Gemeinschaft wieder erneuerten.

Diesen beiden Burggrafen nun gestattet, wie aus der oben (§. 4.) angeführten Urkunde vom Jänner 1361 ersichtlich ist, der Kaiser Karl, und zwar vermuthlich im Jahre 1355 (§. 5.) „daz sie ein munze zu *Kulmba**)* slahen vnd munzen lazzen muchten.“ Wenn daher aus den Jahren 1355 bis 1357 burggräflich nürnbergische Münzen existiren sollten, so müssten sie auf den gemeinschaftlichen Namen der Burggrafen *Johann II.* und *Albert I.* in *Kulmbach* geschlagen seyn; und diess wären die ältesten Münzen, die wir zu erwarten berechtiget sind.

8.

Burggraf *Johann II.* hinterliess bei seinem Tode einen Sohn, *Friedrich V.*, der ihm auch in der Regierung folgte. Als aber Burggraf Johann im Jahre 1357 starb, war sein jüngerer Bruder *Albert I.* noch am Leben. Dieser hörte nach dem Tode seines ältern Bruders nicht auf, was er schon bei dessen Lebzeiten gewesen war, zu bleiben, nämlich regierender Burggraf, und so finden wir wiederholt, seit dem Tode Friedrichs IV. bereits zum drittenmale,

*) Der Vertragsbrief bei *Schütz* Corp. Brandenb. IV. Abtheil. S. 243. N. CCVII.

***) Die Burggrafen *Johann* und *Albrecht* haben auch in *Kulmbach* im Jahre 1340 ein Kloster in honorem beatae Virginis Mariae et S. Augustini zu bauen angefangen; dasselbe ist aber im Hussitenkriege 1430 sammt der Stadt abgebrannt, hernach aber wieder aufgebaut worden. *Schütz*, Corp. Brand. III. Abth. S. 110.

die Regierungsgewalt in den Händen zweier Burggrafen, nämlich des Burggrafen *Albert I.* und seines Neffen des Burggrafen *Friedrich V.*

Ob diese anfänglich gemeinschaftlich regierten oder sogleich theilten, ist nicht ganz deutlich zu ermitteln. Da es in der mehrerwähnten Urkunde vom Jänner 1361 heisst: Vnd wann *nach desselben graff Hansen tod* der egenannte graff *Albrecht* sein Bruder mit dem Edlen *Friedrich Burggraven zu Nürnberg geteilt ist,*“ so scheint eine Theilung, wenn nicht unmittelbar nach *Johanns Tod*, doch bald darnach vorgegangen zu seyn.

In dieser Theilung fiel, wie in der nämlichen Urkunde erwähnt wird, die Stadt *Culmbach*, wo *Johann* und *Albert* „ein munze schlagen vnd munzen zu lazzen“ die Bewilligung erhalten hatten, dem Burggrafen *Friedrich V.* zu.

Wenn nun Burggraf *Albert I.* schon vor dem Regierungsantritte seines Neffen, als er noch mit seinem Bruder *Johann II.* gemeinschaftlich regierte, das Münzrecht besass (§. 4 u. 7), so ist kein Grund vorhanden, warum ihm dieses Recht nach dem Tode seines Bruders und bei der Theilung mit seinem Neffen verweigert worden wäre. In gleicher Weise aber kann auch nicht bezweifelt werden, dass, wenn der Burggraf *Johann II.* das Recht hatte, in *Culmbach* Pfennige und Heller zu schlagen, dieses Recht auf seinen Sohn *Friedrich V.* übergegangen sey, zumal wenn diesem in der Theilung *Culmbach* zufiel.

Wir können demnach auch aus dem Zeitraume von 1357 — 1361, wo die Burggrafen *Albrecht I.* und *Friedrich V.* regierten, Münzen erwarten, jedoch nur solche, die in *Culmbach* geschlagen sind, und es möchte blos ein Zweifel darüber entstehen, ob, wenn in diesem Zeitraume wirklich gemünzt wurde, beide

Burggrafen, da ihnen nur eine einzige Münzstätte zu Gebote stand, daselbst auf ihren gemeinschaftlichen Namen schlagen liessen, oder ob, da sie getheilt hatten, jeder für sich allein in Culmbach münzte. Da die Theilung sich nicht so fast auf die burgräflichen Rechte als vielmehr nur auf den Länderbesitz zu beziehen scheint, wie denn namentlich Kaiser Karl IV. noch im Jahre 1358 „den Edlen Albrecht vnd Friedrich, Burggraven zu Nürnberg yre Landgerichte vnd auch sust Gerichte in allen sulchen wurden, eren vnd rechten, als sie dieselben von dem hl. Rich herbracht haben“, gemeinschaftlich bestätigt*), so scheint das erstere angenommen werden zu müssen.

Pfennige und Heller, welche die Burggrafen *Albrecht I.* und sein Neffe *Friedrich V.* zwischen den Jahren 1357 und 1361 gemeinschaftlich zu *Culmbach* prägen liessen, wären demzufolge die zweite Gattung von Münzen, die wir erwarten dürfen.

9.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse mit dem Beginne des Jahres 1361. Die Burggrafen sind zwar noch dieselben wie vorher, nämlich *Albert I.* und sein Neffe *Friedrich V.*; auch wird uns nicht berichtet, dass ihr gegenseitiges Verhältniss in Betreff der burgräflichen Rechte oder des Länderbesitzes sich im Jahre 1361 geändert hätte, sie regierten gemeinschaftlich, blieben aber getheilt wie vorher; allein in Bezug auf die Ausübung des ihnen gemeinschaftlich zustehenden Münzrechtes wurde eine Abänderung getroffen.

Burggraf *Albert I.* hatte keine eigene Münzstätte. Wenn er

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abhandl. IV. S. 298. N. CCLX.

daher von seinem Münzrechte Gebrauch machen wollte, so war er genöthigt, in *Culmbach*, das bei der Theilung seinem Neffen *Friedrich* zugefallen war, münzen zu lassen. (§. 8.)

Diess mochte ihm unbequem, oder aus andern Gründen nicht zusagend seyn. Er wendete sich deshalb an den Kaiser und suchte die Erlaubniss nach in einer seiner eigenen Städte schlagen zu dürfen. Der Kaiser bewilligte ihm am Donnerstag vor Pauli Bekehrung im Jahre 1361 (§. 4.): „Daz er sein Erben vnd nachkommen in irer Vesten zu *Kadoltspurg* oder irer Stad zu *Zenne* slahen und munzen mugen lazzen ewiclichen Pfenning vnd Heller ... wenn sie wollen vnder yrem cceichen.“*)

Es konnte zwar *Albert* von dieser Bewilligung nicht mehr lange Gebrauch machen, denn er starb schon wenige Monate nachher,

*) Die mehrerwähnte Urkunde vom Donnerstag vor Pauli Bekehrung 1361 hat bei *Hirsch* (Münzarchiv Th. VIII. S. 4. N. IV.) die Aufschrift: „Begnadigungsbrief Kaiser Karls IV. an Burggraf *Friedrich* von Nürnberg und dessen Erben über das Pfenning- und Heller-Münzen zu *Cadolzburg* und *Lungenzenn*.“ Demzufolge sollte man meinen, nicht *Albert I.*, sondern *Friedrich V.* habe das Recht erhalten in Kadolzburg oder Langenzenn zu münzen. Um den Leser in diesem Betreffe vollends irre zu leiten, ist in der Urkunde selbst der Name desjenigen Burggrafen, dem jenes Recht ertheilt wurde, ausgelassen, und statt dessen blos „etc.“ gesetzt, denn es heisst daselbst: „so haben wir genediclichen angesehen getrewe stete vnd willige Dienst, die vns etc. (sic) vnd haben ym von sunderlichen guten die gnade getan.“ Allein, wenn wir die Urkunde in ihrem ganzen Zusammenhange mit einiger Aufmerksamkeit durchlesen, so kann die Ueberschrift bei *Hirsch* nur unrichtig seyn, und im Texte selbst muss statt „etc.“ oder vielmehr an die Stelle des ausgelassenen Namens gesetzt werden „*Albrecht*.“ Der Sinn nämlich ist offenbar folgender: Als *Hans* und *Albrecht* gemeinschaftlich und ungetheilt

nämlich den 3. April 1361*); wenn übrigens aus diesem kurzen Zeitraume, vom Jänner bis April, dennoch burggräflich nürnbergische Münzen existiren sollten, so müssten wir annehmen, dass der Stempel abermal, und zwar seit dem Jahre 1355, in welchem die Burggrafen das Münzrecht erhielten, zum drittenmale gewechselt worden sey. Von jetzt an nämlich hatte jeder der beiden Burggrafen die Erlaubniss, in einer seiner eigenen Städte für sich allein zu münzen.

Pfennige und Heller, die der Burggraf *Albert I.* in *Kadolzburg* oder in *Zenn* und sein Neffe, der Burggraf *Friedrich V.* in *Kulmbach* schlagen liess, wären demnach die dritte Gattung von Münzen, die wir den Urkunden zufolge in dem bezeichneten Zeitraume zu erwarten berechtigt sind.

Durch nachstehende Tabelle mag, was wir über das den Burggrafen von Nürnberg vor dem alleinigen Regierungsantritte Friedrichs V. zustehende Münzrecht erwähnt, an Deutlichkeit gewinnen.

regierten, hatten sie das Recht gemeinschaftlich in *Culmbach* zu münzen. Da nun *Hans* gestorben, und sein Sohn *Friedrich* als Erbe eingetreten ist, *Albrecht* und *Friedrich* aber ihre Besitzungen unter einander getheilt haben, und in dieser Theilung die bisher gemeinschaftliche Münzstadt *Culmbach* dem Burggrafen *Friedrich* zufiel, so soll dem Burggrafen *Albrecht* gestattet seyn, in *Kadolzburg* oder *Zenn* zu münzen. Hiemit stimmt auch die Nachricht überein, dass Burggraf *Albrecht* im Jahre 1361 die Morgengabe seiner Gemahlin auf die Festung *Kadolzburg* versetzt habe (*Schütz*, Corp. Brand. III. Abth. S. 94), denn diess setzt voraus, dass er, und nicht sein Neffe *Friedrich* im Besitze von *Kadolzburg* gewesen sey.

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Lebensbeschreib. S. 76.

Friedrich IV., † 1332.

Ueber das ihm zustehende Münzrecht keine Nachricht.

IOHANN II. † 1357, regiert	CONRAD † 1334. regiert	Frid. eps. Ratisp.	ALBERT I. der Schöne	Berthold eps.Eist.
I. Von 1332 — 1354 mit seinem Bruder <i>Conrad</i> gemeinschaftl. Münzrecht: Nachrichten keine.	von 1332 — 1334 mit s.Bruder <i>Johann</i> gemeinschaftl. Münzrecht: Nachrichten keine.		† 1361 regiert	
II. Von 1334 — 1357 mit seinem Bruder <i>Albert</i> ge- meinschaftl. Münzrecht: a) Von 1334 — 1355 Nachrichten keine. b) Von 1355 — 1357 mit <i>Albert</i> in <i>Culmbach</i> .			I. Von 1334 — 1357 mit seinem Bruder <i>Johann II</i> gemeinschaftl. Münzrecht: a) Von 1334 — 1355 Nachrichten keine. b) Von 1355 — 1357 mit seinem Bruder <i>Johann II</i> . gemeinschaftl. in <i>Culmbach</i> .	
FRIEDRICH V., † 1398, regiert				
I. Von 1357 — 3. April 1361 mit seinem Oheim <i>Albert I.</i> , aber getheilt. Münzrecht: a) Von 1357 — Jänner 1361 mit <i>Alb.</i> in <i>Culmbach</i> . b) Vom Jän. — April 1361 <i>allein</i> in <i>Culmbach</i> . II. Seit 3. April 1361 — 1396 <i>allein</i> . Münzrecht in <i>Culmbach</i> , <i>Zenn</i> , <i>Neustadt</i> und <i>Bayreuth</i> .			II. Von 1357 — 3. April 1361 mit seinem Neffen <i>Friedrich V.</i> , aber getheilt. Münzrecht: a) Von 1357 — Jän. 1361 mit <i>Friedr. V.</i> , in <i>Culmbach</i> . b) Vom Jän. — Apr. 1361 <i>allein</i> in <i>Cudolzburg</i> oder in <i>Zenn</i> .	

10.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass allerdings burggräflich nürnbergische Münzen erwartet werden dürfen, die schon vor dem Jahre 1361, in welchem Friedrich der Fünfte zur alleinigen Regierung kam, geschlagen worden sind; dass sich aber das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht aus den zur Zeit bekannt gewordenen *Urkunden* über das Jahr 1355 nicht zurückführen lasse.

Es entsteht daher die Frage, ob nicht etwa der Mangel an historischen Nachrichten durch die *Münzen* selbst ergänzt werde, und da, wie bereits oben bemerkt worden, in verschiedenen numismatischen Schriften in der That burggräflich nürnbergische Münzen angeführt sind, denen ein höheres Alter zugeschrieben wird, so müssen wir nunmehr diese einer genaueren Prüfung unterwerfen.

Hiebei ist vor Allem der Umstand bemerkenswerth, dass sich auf keiner der bisher bekannt gewordenen, vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschlagenen burggräflich nürnbergischen Münzen ein anderer Name als der eines Burggrafen *Friedrich* findet.

Es sind zwar einige Pfennige dem Burggrafen *Johann II.*, andere dem Burggrafen *Conrad IV.* zugeschrieben worden, allein, wie wir sogleich zeigen werden, ohne allen Grund.

11.

Zuerst müssen wir hier eine Münze in Betracht ziehen, die sich in des Freiherrn von *Stillfried* „Alterthümer des erlauchten Hauses Hohenzollern“ beschrieben und abgebildet findet.*) Die Beschreibung lautet wie folgt:

*) Frhr. v. *Stillfried*, Alterthümer und Kunstdenkmale. Heft IV. N. V.

Hauptseite: ... ANN.. (Johannes), der Brackenkopf links gewendet.

Rückseite: BVRGRA(vius), der burggräfliche Löwe, ebenfalls links gewendet. (Im königl. württembergischen Münzkabinet zu Stuttgart.)

Diese Münze wird in Stillfrieds Alterthümern wegen der Aufschrift ... ANN.. dem Burggrafen *Johann II.* († 1357) zugeschrieben; wir glauben jedoch, mit Unrecht.

Wäre die gegebene Beschreibung richtig, wäre auf der Vorderseite dieses Pfennigs wirklich zu lesen: ... ANN.., so könnten allerdings die fehlenden Buchstaben nicht anders als iohANNes ergänzt werden; allein in diesem Falle müsste unser Pfennig statt dem Burggrafen *Johann dem Zweiten*, vielmehr seinem Enkel, dem Burggrafen *Johann dem Dritten* († 1420) zugeschrieben werden, denn Ersterer hatte gar nicht das Recht allein auf seinen Namen zu münzen, sondern es war ihm, wie wir oben*) gezeigt haben, blos gestattet worden, *gemeinschaftlich* mit seinem jüngeren Bruder *Albert I.* prägen zu lassen.

Es kann aber dieser Pfennig auch nicht dem Burggrafen *Johann dem Dritten* zugetheilt werden, denn wenn wir die Beschreibung der Münze mit der bei Freiherrn von *Stillfried* gegebenen Abbildung**), die uns allein einen Maassstab über die Richtigkeit der Deutung an die Hand zu geben vermag, vergleichen, so stimmen Beschreibung und Abbildung keineswegs genau überein, es sind vielmehr die Buchstaben ANN, auf welche sich doch die Bestimmung des Münzfürsten stützt, auf der Münze selbst gar nicht sicht-

*) Siehe oben §. 4 und §. 5.

**) *Stillfried* a. a. O. Abbildung V.

bar. Der erste Buchstabe zwar sieht einem A nicht unähnlich, das zweite Zeichen jedoch scheint auf der Abbildung nicht, wie die Beschreibung angibt, N sondern P, ein dritter Buchstabe endlich ist nicht mehr zu sehen.

Wir zweifeln daher keinen Augenblick; dass dieser Pfennig zu denjenigen gehöre, die wir unter den Nummern 5 und 6 beschrieben haben. Er ist, wie alle übrigen älteren burggräflich nürnbergischen Münzen, auf den Namen eines Burggrafen *Friedrich* geschlagen. Der Zeichner hat, was ihm bei der sogenannten Mönchschrift, zumal wenn das Gepräge schlecht erhalten ist, leicht begegnen konnte, die etwas undeutlichen Buchstaben FR für AP, der Erklärer aber für AN angesehen, und so kam es, dass statt FRideri gelesen wurde IohANnes.

Von einer Münze des Burggrafen Johann des Zweiten kann also vor der Hand nicht mehr weiter die Rede seyn.

12.

Eine zweite Münze, die hier unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich zieht, ist die bei Freiherrn von *Stillfried* dem Burggrafen *Conrad IV.* († 1334) zugetheilte. Sie wird in nachstehender Weise beschrieben:

Hauptseite: In einem Vierecke der quadrirte Hohenzoller'sche Wappenschild, daneben C — A.

Rückseite: Der rechtsgewendete Brackenkopf. (Im Besitz des Hrn. v. Römer zu Dresden.)

Die beigefügte Erklärung lautet: „Die Buchstaben C — A lassen sich nicht anders als auf den Namen *Conradus* deuten. Im

*) *Stillfried*, Alterthümer. Heft IV. N. III.

Siegel dieses Burggrafen, welches, wie die Siegel der Burggrafen Johann und Albrecht, den Helmschmuck des Bracken nicht führt, erscheinen neben dem Schilde die Buchstaben C — S.“

Könnte diese Münze wirklich dem Burggrafen *Conrad IV.* zugetheilt werden, so wäre sie für die burggräflich nürnbergische Numismatik von grosser Wichtigkeit, denn sie würde, da Conrad IV. schon im Jahre 1334 starb, den unumstösslichen Beweis liefern, dass den Burggrafen von Nürnberg das Münzrecht viel früher zugestanden habe, als sich durch Urkunden nachweisen lässt; allein wir haben allen Grund an der Richtigkeit der gegebenen Beschreibung und Erklärung zu zweifeln.

Fürs erste begegnet uns hier dieselbe Schwierigkeit, wie bei der vorigen angeblich unter dem Burggrafen Johann II. geprägten Münze, nämlich dass auf diesem Pfennige nur der Name eines einzigen Burggrafen erwähnt ist. *Conrad IV.* war niemals *allein* regierender Burggraf, sondern von 1332, in welchem Jahre sein Vater starb, bis 1334, wo er selbst das Zeitliche segnete, regierte er *gemeinschaftlich* mit seinem älteren Bruder *Johann II.* Wenn wir daher auch annehmen wollten, die Burggrafen hätten schon damals das Münzrecht besessen, so bliebe doch unerklärt, wie *Conrad* zu dem Rechte gekommen wäre, auf seinen Namen *allein* schlagen zu lassen.

Ferner wird Niemand läugnen, dass die Buchstaben C — A, wenn diese wirklich auf der Münze stehen sollten, nur sehr gezwungen durch *Conradus* erklärt werden können. Uns wenigstens ist kein Beispiel einer ähnlichen Abkürzung des Eigennamens bekannt.

Völlig unhaltbar endlich erscheint die Erklärung, wenn wir die Münze selbst, wie sie in der bei Freiherrn von *Stillfried* gegebenen

Abbildung vorliegt, ins Auge fassen und sodann finden, dass die beiden Buchstaben C — A, auf welche sich die ganze Deutung stützt, gar nicht einmal vorhanden sind, denn der erste Buchstabe, welcher der Beschreibung zufolge C seyn soll, ist in der beigefügten Abbildung ein unverkennbares F, der zweite Buchstabe aber ist so undeutlich, dass er mit demselben Rechte, womit er A genannt wird, auch für B oder Z angesehen werden kann. Der Buchstabe F muss aber offenbar *Friedrich* gedeutet werden, und demzufolge müssen wir auch *Conrad II.* aus der Reihe derjenigen Burggrafen, von denen wir Münzen besitzen, ausstreichen.

Diese unsere Behauptung wird durch einen anderen Pfennig bestätigt, den Freiherr von *Stillfried* in nachstehender Weise beschreibt:*)

Hauptseite: In einem Viereck (?) der Hohenzoller'sche Wappenschild, daneben F — (?)

Rückseite: In einem Cirkel der Brackenkopf, neben welchem die Buchstaben N — R.

Dieser Pfennig mit dem deutlichen Buchstaben F, und desshalb von Freiherrn von *Stillfried* selbst dem Burggrafen *Friedrich V.* zugetheilt, ist offenbar der nämliche, wie der vorhergehende. Zwischen beiden ist kein anderer Unterschied, als der sich aus der mehr oder minder guten Erhaltung des Gepräges ergibt.

Uebrigens scheint auch dieser letztgenannte Pfennig nicht genau beschrieben zu seyn. Freiherr von *Stillfried* erklärt die Aufschrift mit *F.ridericus B.urgravius N.oR.imbergensis*; allein die Abkürzung *NoRimbergensis* ist zu ungewöhnlich, als dass wir nicht lieber der Vermuthung Raum geben sollten, es stehe auf der Münze

*) *Stillfried* a. a. O. N. II.

selbst nicht N — R, sondern es seyen die auf der Vorderseite befindlichen Buchstaben F — B auf der Rückseite nochmal wiederholt.

13.

Da nun auf den bisher bekannt gewordenen burggräflich nürnbergischen Münzen, welche vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschlagen sind, ein anderer Name eines Burggrafen als der Name „*Friedrich*“ nicht vorkömmt, so muss nunmehr — wenn anders aus den Münzen selbst der Beweis geliefert werden soll, dass den Burggrafen das Münzrecht schon vor dem Jahre 1355 zugestanden habe — die Frage nothwendig dahin gerichtet werden: ob die eine oder die andere von den mehreren mit dem Namen „*Friedrich*“ bezeichneten Münzen mit Recht einem Burggrafen Friedrich, der vor dem Fünften dieses Namens gelebt hat, zugeschrieben werden könne, oder nicht?

Wir wollen zu diesem Behufe die verschiedenen Meinungen, so weit sie uns bekannt geworden, der Reihe nach prüfen und beginnen zuerst mit dem was *Oetter*, der das Alter des den Burggrafen zustehenden Münzrechtes am weitesten hinaufsetzt, über diesen Gegenstand vorgebracht hat.

Oetter theilt in Beschreibung und Abbildung eine Silbermünze mit von nachstehendem Gepräge*):

Hauptseite: † FRID : D : G : BVR — NVRN : COM. ABIN

Ein stehender Mann von vorne mit dem Heiligenscheine um das Haupt und einem Stabe in der Rechten. Zu den Füßen ein Wappenschildlein mit dem Löwen.

*) *Oetter*, Erster Versuch S. 133. Wieder abgebildet in *Leitzmanns* Numismat. Zeitung. Zehnter Jahrgang. Taf. IV. fig. 44.

Rückseite: † MONET : NOVA : ARGENT : CREVS : Der Zoller'sche schiefgestellte Wappenschild, darüber ein mit fünf Pfauenfedern geschmückter Helm.

„Diese Silbermünze,“ bemerkt *Oetter*, „hat ohne allen Zweifel Burggraf *Friedrich der Dritte* um die Jahre 1251 — 1297 zu Crensen prägen lassen. „Dass diess seine Richtigkeit habe, beweise ich einmal“ fährt er fort, „daher, weil auf der andern Seite dieser Münze ein *Pfauenschwanz* auf dem Zoller'schen Wappen befindlich, welchen die Burggrafen im dreizehnten Jahrhunderte bis zu Anfang des vierzehnten geführt, da sie an dessen Stelle den Brackenkopf genommen. Die Burggrafen haben den Brackenkopf fleissig auf ihre Münze setzen lassen. Hätten sie nun damalen, als sie diese Münze prägen liessen, ein solches Kleinod gehabt, so würden sie es gewiss darauf zu setzen nicht vergessen haben. Ist der Beweis nicht hinlänglich, so kann ich, fügt er hinzu, einen stärkern beibringen. Auf der Umschrift gedachter Münze nennt sich Burggraf *Friedrich* einen *Grafen von Abenberg*. Und darin steckt mein Beweis. Als die Grafen von Abenberg in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgestorben, fielen ihre Güter an den Burggrafen *Friedrich II.*, vermuthlich daher, weil er eine Gräfin von Abenberg zur Gemahlin hatte. Diese Grafschaft blieb bei den Burggrafen, bis sie 1296 Burggraf *Conrad* dem Bisthum *Eichstädt* überliess. Nach der Hand finden wir nirgends, dass sich die Burggrafen von dieser Grafschaft mehr geschrieben haben.“*)

An einem anderen Orte sucht *Oetter* zu beweisen, dass diese Münze nicht *Friedrich dem Dritten*, sondern *Friedrich dem Zweiten* zuzuschreiben sey, denn, sagt er, „wir finden weder auf den Siegeln noch in den Urkunden, dass *Friedrich III.* sich einen Grafen

*) *Oetter*, a. a. O. S. 139 — 140.

von Abenberg genannt habe. Diess ist ein nicht geringer Grund. Man könnte einwenden, fährt er fort, erst Friedrich III. sey 1251 von König Conrad mit Creusen belehnt worden. Ich antworte, es ist noch nicht richtig, ob Friedrich der Dritte zu verstehen sey, vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit für Friedrich II., da im Lehenbriefe von Söhnen die Rede ist, es aber viele Mühe kostet, wenn man behaupten will, dass Friedrich III. mit seiner ersten Gemahlin, einer Herzogin von Meran, Söhne erzeugt habe; dann könnte ja Friedrich II. Creusen schon lange im Besitz gehabt haben und doch Friedrich III. damit belehnt worden seyn.“*)

Wir können vor der Hand dahin gestellt seyn lassen, welche von diesen beiden Erklärungen Oetters den Vorzug verdiene; genug, durch diese Münze scheint unwidersprechlich der Beweis geliefert, dass die Burggrafen bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gemünzt haben.

So unzweifelhaft jedoch diese Beweisführung scheint, so können wir sie doch nicht für genügend halten, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir zweifeln zwar nicht daran, dass die Münze, welche Oetter vor sich liegen hatte, so gut erhalten gewesen, dass es möglich war, von ihr eine richtige Beschreibung zu geben, denn wenn auch Oetter über die Umschrift bemerkt**): „Eiu guter Freund hat mich bereden wollen, es heisse nicht Comes de Abenberg, sondern Dominus de Abenberg, ich habe es aber nicht glauben können,“ wenn man demnach auch annehmen kann, dass in der Umschrift selbst nicht alles vollkommen deutlich war, so würde doch diess in der Hauptsache nichts ändern. Wir zweifeln auch nicht daran, dass die

*) Oeller a. a. O. S. 349.

) Oeller a. a. O. S. 343 Note).

Münze richtig beschrieben sey, und *Oetter* nicht etwa aus Unge-
nauigkeit etwas anderes gesehen zu haben vermuthete als wirklich
auf derselben zu sehen war; allein wir zweifeln an einem anderen,
viel wichtigeren Merkmale, nämlich an der Aechtheit der Münze
selbst.

Die fragliche Münze für ein unächttes, d. i. für ein erst in neu-
erer Zeit verfertigtes Denkmal zu halten, mit dergleichen die Münz-
liebhaber zu allen Zeiten hintergangen wurden, veranlassen uns
theils innere, theils äussere Gründe.

Fürs Erste widerspricht es aller Wahrscheinlichkeit, dass die
Burggrafen schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ge-
münzt haben.

Bekanntlich ist das Burggrafenthum von Nürnberg erst unter
Friedrich III. zu fürstlichem Ansehen gelangt und zwar vorzüglich
durch die bedeutenden Gerechtsame und Güter, die König Rudolf,
der seine Erwählung zum römischen Könige nebst dem Erzbischofe
Wernher von Mainz zunächst den eifrigen Bemühungen dieses
Burggrafen zu verdanken hatte, ihm sowohl als seinen Nachkom-
men zuerkannt hat. Wir besitzen noch die merkwürdige Urkunde
hierüber vom Jahre 1273 *). In diesem Lehenbriefe wird dem
Burggrafen zuerkannt: „Die Grafschaft des Burggrafenthums Nürn-
berg; die Burg, welche er daselbst inne hat; das Besatzungsrecht
des Vestnerthores; das Landgericht zu Nürnberg; die Beamten des
Burggrafen sollen zugleich mit dem kaiserlichen Schultheiss dem
Gerichte über die Stadt Nürnberg vorsitzen, und von allen Ein-
künften, die für dieses Gericht aus Todschlägen oder andern Fäl-
len erwachsen, zweiDrittheile empfangen; eine jede Schmiedewerk-
stätte soll dem Burggrafen einen Schilling entrichten; demselben soll

*) *Lanzizolle*, Geschichte der Bildung des preuss. Staats. S. 10.

ferner der Grundzins von allen Grundstücken jenseits der Brücke und zu jeder Erndtezeit der Dienst eines Schnitters gebühren; sodann das dritte Stück Wildpret, der dritte Waldbaum und alles im Walde gefallene Holz; dessgleichen das Forstamt auf der Laurenzer Seite der Brücke mit allem Zugehör; die Dörfer Werth und Buch, das Städtchen Schwandt, das Schloss Creussen, die Vogtei über das Kloster Steinach; zehn Pfund Denare aus dem Schultheissenamte zu Nürnberg und zehn Pfund aus den Zolleinkünften dasselbst.“

Hier sind, scheint uns, so ziemlich alle die Gerechtsame aufgezählt, welche dem Burggrafen zukamen, von dem Rechte zu münzen, jedoch geschieht keine Erwähnung, und doch gehörte dieses Recht unstreitig zu den wichtigeren, so der König dem Burggrafen entweder von neuem gewähren, oder, wenn er es schon besass, bestätigen konnte.

Wichtiger jedoch ist zweitens, dass sich die Aufschrift der fraglichen Münze nicht wohl mit den Nachrichten, die uns die Geschichte der Burggrafen im dreizehnten Jahrhunderte liefert, vereinbaren lasse.

Der Fürst, der auf unserer Münze genannt wird, ist 1) ein Burggraf von Nürnberg des Namens *Friedrich*, 2) er führt zugleich den Titel eines Grafen von *Abenberg* und ist 3) zu gleicher Zeit im Besitze von *Creussen*. Findet sich, müssen wir fragen, ein Fürst, in welchem diese drei Merkmale jemals vereinigt gewesen? Welchem Burggrafen kann diese Münze zugeschrieben werden?

Bereits *Oetter* hat darauf hingewiesen, dass nur die Wahl sey zwischen *Friedrich dem Dritten* und *Friedrich dem Zweiten* dieses Namens. Prüfen wir die Gründe, welche für die eine oder andere Ansicht vorgebracht werden mögen.

Kann unsere Münze dem Burggrafen *Friedrich dem Zweiten* zugeheilt werden? Wir antworten, nein, und zwar darum nicht, weil diesem Burggrafen das eine von den drei auf der Münze angeführten Merkmalen, nämlich der Besitz von *Creussen*, fehlt.

Oelzer bemüht sich allerdings zu beweisen, dass schon *Friedrich der Zweite* *Creussen* im Besitze gehabt haben konnte, allein es ist ihm unseres Dafürhaltens nicht gelungen. Die Urkunde, durch welche ein Burggraf *Friedrich* mit *Creussen* belehnt wurde, lautet wie folgt*):

Conradus d. g. Romanorum in Regem electus semper Augustus, Jerosolime et Sicilie rex: Tenore presencium notum volumus universis, quod nos supplicationibus *Friderici Burggravi de Nuremberg* ejusque uxoris *carissime neptis nostre* favorabiliter inclinati, tam ipsis quam suis pueris procreatis ab eis vel amodo procreandis castrum nostrum *Crusen* cum omnibus suis pertinentiis in rectum feodum duximus concedendum. Ad ejus rei memoriam presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum. Datum apud *Munchen* Anno 1251. Mense *Octobris* decime indictionis.

Der in dieser Urkunde genannte Burggraf *Friedrich* ist offenbar nicht der zweite, sondern der dritte dieses Namens, nämlich derjenige *Friedrich*, welcher durch seine erste Gemahlin *Elisabeth* einen grossen Theil der *Meranischen* Besitzungen an das *Haus Zoller* gebracht hat. Diess ist die Ansicht sämtlicher Geschichtsforscher und gewiss mit Recht, denn im Jahre 1251, in welchem obige Urkunde ausgestellt wurde, lebte gar kein anderer Burggraf des Namens *Friedrich* als eben dieser *Friedrich der Dritte*, auch passt der Ausdruck „*carissime neptis nostre*“, den König *Konrad*

*) *Freihr. v. Stillfried*, *Monum. Zoller.* pag. 56. N. XXXVI.

von des Burggrafen Gemahlin gebraucht, auf keine andere Burggräfin als auf Elisabeth, die Gemahlin Friedrichs des Dritten, die wirklich eine Muhme des Königs gewesen*).

Wenn *Oetter* dagegen einwendet: „in dem besagten Lehenbriefe sey von *Söhnen* des Burggrafen die Rede, es koste aber viele Mühe zu behaupten, dass Friedrich der Dritte mit seiner ersten Gemahlin Söhne erzeugt habe; dann könne ja schon Friedrich der Zweite Creussen im Besitz gehabt haben und dennoch Friedrich der Dritte damit belehnt worden seyn,“ so sind diese Einwendungen theils ohne Belang, theils unrichtig.

Was den Einwurf wegen der Söhne anbelangt, so erwiedern wir: wenn die Worte: „suis pueris procreatis ab eis *vel* amodo procreandis“ wirklich mehr aussagen sollen als „der König wolle den Burggrafen und seine Nachkommen mit Creussen belehnen,“ wenn der Ausdruck: „suis pueris *procreatis*“ wirklich so verstanden werden müsste, als hätte der Burggraf im Jahre 1251 bereits schon Söhne gehabt: so ist ja bekannt, dass dem Burggrafen Friedrich III. in der That zwei Söhne, die er mit seiner ersten Gemahlin Elisabeth erzeugt hatte, zugeschrieben werden. Der Sage nach sind sie, weil grosse Hunde, die die beiden Prinzen auf einem Gange durch die Stadt mit sich führten, das Kind eines Sensenschmiedes gebissen hatten, von den Nürnberger Sensenschmieden erschlagen worden. Da dieses Ereigniss überdiess in das Jahr 1260 gesetzt wird**), so mochten die beiden Prinzen im Jahre 1251, in welchem die Belehnung mit Creussen ausgestellt wurde, schon am Leben gewesen seyn.

*) Vergl. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg im XII. und XIII. Jahrhunderte. S. 91.

**) *Oetter* a. a. O. Zweiter Versuch. S. 310.

Wenn endlich *Oetter* bemerkt, dass immerhin schon Friedrich der Zweite Creussen im Besitz gehabt haben und dennoch Friedrich der Dritte damit belehnt worden seyn konnte; so müssen wir einer solchen Annahme, die ohnehin jeder Begründung entbehrt, geradezu widersprechen. Creussen gehörte, bevor es in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg kam, den Herzogen von Meran. Der letzte männliche Sprosse der Merane, Herzog Otto II., starb im Jahre 1248. Wenn demnach auch angenommen werden wollte, die Burggrafen hätten Creussen schon vor dem Jahre 1251 in Besitz gehabt, so konnte diess doch nicht vor dem Jahre 1248 der Fall gewesen seyn. Damals war aber Burggraf Friedrich der Zweite nicht mehr am Leben, folglich kann er auch niemals Creussen besessen haben. Und setzen wir auch den Fall, im Jahre 1248 hätte ausser dem Burggrafen Friedrich III. auch noch Friedrich II. gelebt, so darf doch nicht übersehen werden, dass Creussen nicht etwa durch Kauf, sondern durch Erbschaft an das Haus Zollern gekommen ist. Einen Anspruch auf die Meranische Erbschaft konnte aber nur Friedrich der Dritte durch seine Gemahlin Elisabeth, die eine Schwester des Herzogs von Meran gewesen, begründen. Uebrigens hat selbst Friedrich III. seinen Antheil keineswegs sogleich nach dem Tode Herzogs Otto II., sondern, da auch der Bischof von Bamberg darauf Ansprüche machte, erst nach einer zu Langenstadt am 14. Dezember 1260 getroffenen Vereinigung, in welcher dem Burggrafen namentlich Cadolzburg, Bayreuth und *Creussen* zugesprochen wurde*), wirklich angetreten.

Es entsteht nun die Frage, ob unsere Münze vielleicht dem Burggrafen *Friedrich dem Dritten* zugetheilt werden könne? Wir antworten abermal: nein, und zwar aus dem nämlichen Grunde wie bei der vorigen Frage; nämlich, weil auch bei diesem Burggrafen

*) Freiherr v. *Stilfried*, die Burggrafen von Nürnberg. S. 94.

eines von den drei auf der Münze angeführten Merkmalen, der Titel eines Grafen von *Abenberg*, fehlt.

Bekanntlich hat Burggraf *Conrad*, der seiner vielen frommen Stiftungen wegen von den übrigen Burggrafen dieses Namens durch den Beinamen „*der Fromme*“ unterschieden wird, ein Jahr vor dem Tode Friedrichs III., nämlich im Jahre 1296 die Grafschaft *Abenberg* an das Bisthum *Eichstädt* verkauft. Hieraus folgt von selbst, dass *Conrad der Fromme* im Besitze dieser Grafschaft gewesen, nicht aber *Friedrich der Dritte*. Wenn aber *Friedrich der Dritte* die genannte Grafschaft nicht besessen hat, wie sollte er auf einer Münze nach ihr benannt worden seyn?

Man wird nun allerdings einer Entgegnung wegen nicht verlegen seyn und sagen*): „Dass *Friedrich der Dritte* die Grafschaft *Abenberg* wirklich besessen, und daher sich einen Grafen von *Abenberg* genannt habe, beweise das an einer Urkunde vom Jahre 1246 hangende Siegel mit der Umschrift: S. BVRGRAVII · F(r)IDER(ici de Nurnb)ERC · ET · DE ABINBERG**);“ allein wir müssen der Richtigkeit dieser Schlussfolgerung widersprechen. Aus der erwähnten Urkunde und dem daran hangenden Siegel kann nichts anderes bewiesen werden, als dass derjenige Burggraf *Friedrich*, der das Siegel verfertigen liess, zugleich ein Graf von *Abenberg* gewesen sey, und dass dieses Siegel noch im Jahre 1246 gebraucht wurde; die Frage jedoch ist nicht, ob *irgend ein* Burggraf *Friedrich* zugleich Graf von *Abenberg* gewesen, denn hieran ist um so weniger zu zweifeln, als ja bekanntlich Burggraf *Friedrich II.* nach dem Tode des letzten männlichen Sprossen der *Abenberger*

*) Freiherr v. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg. S. 97.

***) *Schütz*, Syllog. Nr. XII. *Stillfried*, Monum. Zoller. Nr. 31.

durch seine Gemahlin in den Besitz dieser Grafschaft gekommen ist; die Frage ist, ob Friedrich *der Dritte* sich einen Grafen von Abenberg genannt habe, und diese Frage ist mit der Hinweisung auf die Urkunde vom Jahre 1246 noch keineswegs erlediget.

Zwei Burggrafen, — sie werden genannt „*Conradus et Fridericus dei gratia Burgravii in Nurenberche*“ — geben im Jahre 1246 auf dem Schlosse Abenberg ihren Ministerialen die Erlaubniss, Schenkungen an das Kloster Heilsbronn zu machen. Der eine dieser beiden Burggrafen ist — darin stimmen alle Ausleger überein — **Burggraf Conrad II.**, der Vater Friedrichs III. Wer aber ist der andere? Ist er der Sohn des vorigen, nämlich *Friedrich III.*, oder ist er Burggraf *Friedrich II.*? Man sollte meinen, es sey der letztere, theils weil dieser wirklich Graf von Abenberg gewesen, in dem anhangenden Siegel aber von diesem Titel Erwähnung geschieht, theils weil die Urkunde auf dem Schlosse zu Abenberg ausgefertigt wurde. Ist diess der Fall, ist die Urkunde von Conrad II. und Friedrich II. ausgestellt, so kann natürlich das angeführte Siegel nicht als Beweis für die Behauptung dienen, Burggraf *Friedrich III.* habe sich einen Grafen von Abenberg genannt.

Setzen wir aber auch den Fall, derjenige Burggraf Friedrich, der im Jahre 1246 zugleich mit Conrad II. die fragliche Urkunde ausstellte, sey wirklich Friedrich der Dritte; was folgt hieraus? Kann hieraus bewiesen werden, dass er die Grafschaft Abenberg besessen habe? Wir zweifeln daran; denn in diesem Falle bleibt uns noch immer die Frage zu beantworten: ist auch das anhangende Siegel das Siegel Friedrichs des Dritten? In der Urkunde selbst heisst Friedrich nicht wie auf dem Siegel „*Fridericus de Nurinberc et de Abinberc*,“ sondern blos „*Burggravius in Nurenberche*,“ darum hat schon Freiherr von *Stillfried*, und gewiss nicht

mit Unrecht bemerkt*), „man könnte die Vermuthung aufstellen, der Stempel zu diesem Siegel sey noch ans Burggraf Friedrich II. Zeiten vorhanden gewesen und von Burggraf Friedrich III. nur benützt worden. Es wäre diess nicht der einzige Fall dieser Art.“ Wir fügen noch hinzu, dass für die Ansicht, dieses Siegel gehöre dem Burggrafen Friedrich II. an, auch der Umstand spricht, dass auf demselben der burggräfliche Löwe noch nicht die gestückelte Einfassung hat, die auf allen jüngeren Siegeln wiederkehrt und selbst auf dem Siegel des in der nämlichen Urkunde genannten Burggrafen Conrad II. angebracht ist**).

Aus dem mehrerwähnten Siegel kann demzufolge nicht bewiesen werden, dass die Grafschaft Abenberg, welche der Burggraf Conrad der Fromme besessen hat, auch dem Burggrafen Friedrich dem Dritten zugehört habe.

Man kann nun vielleicht weiter einwenden: „wenn auch Burggraf Conrad der Fromme die Grafschaft Abenberg verkaufte, so hindere das nicht, dass sie vorher sein älterer *Bruder* Friedrich III. besessen und sie ihm später abgetreten habe.“

Wir geben gerne zu, dass sich in solcher Weise erklären liesse, wie Friedrich III. den Titel eines Grafen von Abenberg führen, und dennoch Conrad der Fromme die Grafschaft verkaufen konnte, allein abgesehen davon, dass auch diese Annahme alles Beweises ermangelt, läugnen wir, dass Conrad der Fromme ein *Bruder* Friedrichs III. gewesen sey.

Wenn mehrere Schriftsteller Conrad den Frommen einen Bru-

*) Freiherr v. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg. S. 98.

***) Freiherr v. *Stillfried*, Monum. Zoller. No. 31.

der Friedrichs III. nennen, so können wir doch nicht finden, dass einer derselben für diese Behauptung einen haltbaren Grund vorgebracht hätte. „Es finden sich mehrere Urkunden,“ schreibt Jung*), „in welchen Burggraf Conrad ein Bruder Friedrichs III. genannt wird, also“ schreibt er, und andere folgen ihm hierin, „war Conrad der Fromme ein Bruder Friedrichs III.“ Allein diese Urkunden beweisen eben nur, dass Friedrich III. einen jüngeren Bruder Namens *Conrad* hatte, den Beweis jedoch, dass dieser Bruder Friedrichs III. *Conrad der Fromme* war, der Abenberg verkaufte, ist man zur Zeit noch schuldig geblieben.

Wir behaupten im Gegentheile, dass Conrad, der Bruder Friedrichs III. und Conrad der Fromme zwei verschiedene Personen gewesen; denn der Vater des Burggrafen Friedrichs III. und seines Bruders Conrad war *Conrad II.**)*, der Vater des Burggrafen Conrad des Frommen dagegen hiess *Friedrich*. Letzteres beweisen nachstehende Dokumente. Im Jahre 1303 übertrug Conrad der Fromme der Probstei zu Bamberg die Advokatie zu Fürth. In dem darüber ausgefertigten Donations-Briefe heisst es***): „Wir *Conrad* der alte Burggraf von Nürnberg vnd vnserer Liebe Haus-Frau *Agnes* geben dem lieben Herrn Kayser *Heinrich* vnd der heiligen Frauen *St. Cunigunden* zu Bamberg auf ihrer beyder Altar die Vogtey die wir haben zu Fürth mit so zugethauen Gelde als hernach geschrieben ist . . . dass das vorgenannt Capitel . . . unserer Seel ewiglichen davon gedenken sollen, als hie geschrieben ist, alle Jahren 3 Jahreszeit mit dreyen siebenden und mit dreyen

*) *Jung*, Comic. Burgr. p. 183.

***) Vergl. z. B. Urkunde vom Jahre 1255 in *Spies* archiv. Nebenarbeiten. T. II. S. 43.

****) Anton *Faber*, europäische Staatskanzlei. Tom. XXXI. S. 154.

dreyszigsten, dess ersten sollen sie *unser Seel* und unser Wirthin *Frau Agnesen* Jahrzeit begehen — und darnach *unser Vater* und Mutter und aller unserer vorvordern seeligen Jahrzeit sollen sie begehen zue *St. Peters und St. Pauls Meess eines Tags vor oder darnach*, wie es sich dann füge vnd auch also mit sammt den siebenden und den dreissigsten.“ In dem Buch aber über die geistlichen Güter des Burggrafenthums lesen wir*): „die Herrschaft hat auch gemacht und gewidmet zwe ewig Mess in die Stifte zu *Bamberg auf Sanc Kayser Heinrichs und Sanc Kunigund altar* . . . sie hat auch geschickt 3 ewig und jährliche Jahrtäg zu iglichem Jartag einen siebend und einen Dreysig . . . der erste jarlich Tag ist *Burggraff Friedrichs*, den soll man begehen zu *St. Peters und Paulstag*, einen Tag davor oder einen Tag darnach mit sammt den Siebenden und dreysigen Tag nach Angabe der Zyte. Der andere jarliche Tag ist *Burggraf Conrads*, der dritte Jartag ist *Agnesen* der *Burggräffin*.“ Wenn nun der zuerst genannten Urkunde zufolge *Burggraf Conrad der Fromme* eine ewige Messe stiftet für *seinen Vater*, zu lesen am Altare der Heiligen *Heinrich und Kunigunde*, alljährlich zu *St. Peters und Paulstag*, einen Tag zuvor oder darnach; zufolge der andern Nachricht aber eine ewige Messe gestiftet war für *den Burggrafen Friedrich*, zu lesen am Altar der Heiligen *Heinrich und Kunigunde*, alljährlich zu *St. Peters und Paulstag*, einen Tag zuvor oder darnach, so kann wohl nicht mehr darüber gezweifelt werden, dass der Vater *Conrads des Frommen* nicht *Conrad*, sondern *Friedrich* hiess, dass demzufolge *Conrad der Fromme* und *Conrad der Bruder Friedrichs III.* von einander unterschieden werden müssen**).

*) *Faber*, a, a. O. S. 285.

***) Hiedurch allein erklärt sich, wie *Conrad der Fromme* noch im Jahre 1300, da doch *Friedrich III.* schon gestorben war, *Burgravius de Nurnberg junior*“ genannt werden konnte, nämlich, weil

Wenn aber Conrad der Fromme nicht der Bruder, sondern nur ein Vetter Friedrichs III. gewesen, und er, wie er selbst ausdrücklich sagt*), die Grafschaft nicht etwa von seinem Vetter, sondern von seinen Eltern ererbte, wie sollte Friedrich III. jemals zum Besitze und zum Titel der Grafschaft Abenberg gekommen seyn?

Setzen wir endlich den Fall, es liesse sich dennoch erweisen, dass in den drei auf der Münze angegebenen Merkmalen ein historischer Widerspruch nicht liege, dass etwa Friedrich II. wirklich im Besitze von Creussen oder Friedrich III. im Besitze von Abenberg gewesen sey, und ein Zweifel hierüber nur auf einem Irrthume von unserer Seite beruhe, so nöthiget uns drittens die ganze Beschaffenheit der Münze selbst an der Aechtheit derselben nicht nur Bedenken zu tragen, sondern sie geradezu für ein neueres Machwerk zu erklären. Weder die Wahl der Typen, noch die Anordnung der Umschrift, noch die Gestalt der Buchstaben, kurz, nichts will für eine Münze zumal eine silberne des dreizehnten Jahrhunderts passen. Diess mag auch der Grund seyn, warum sich Niemand finden will, der diese Münze besitzt oder auch nur jemals gesehen hat. Sie existirt nur in der Beschreibung und Abbildung bei Oetter. Wir wollen hiemit keineswegs sagen, als habe diese Münze überhaupt nie existirt, wir zweifeln gar nicht, dass sie Oetter in Händen gehabt habe, wir glauben aber, dass Oetter durch einen Mann, der aus der Leichtgläubigkeit eines Münzliebhabers Vortheil zu ziehen hoffte, hintergangen worden sey.

noch ein älterer Burggraf, Conrad der Bruder Friedrichs, am Leben war (*Schütz*, Syllog. p. 163). Seit dem Jahre 1303 dagegen heisst er senior, damals muss also sein Vetter Conrad schon gestorben gewesen seyn.

*) *Castrum nostrum et oppidum Abenberg cum omni jurisdictione et honore, quo nos et progenitores nostri ea possedimus ab antiquo.*

14.

Wir haben im vorigen § darzuthun gesucht, dass man eine burggräflich nürnbergische Münze, deren Alter bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichte, bisher noch nicht gefunden hat, oder vielmehr, dass diejenige Silbermünze, durch welche *Oetter* beweisen will, die Burggrafen hätten schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in *Creussen* münzen lassen, für unächt gehalten werden müsse.

Findet sich vielleicht eine Münze, die mit einigem Grunde von Wahrscheinlichkeit wenn nicht in die Mitte, doch in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt werden darf? Der Verfasser des *Ampace'schen Münzkatalogs* ist dieser Ansicht, indem er nachstehenden Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Dritten* († 1297) zuschreibt*):

Vorderseite: In einer dreibogigen Einfassung der Brackenkopf, daneben F — 2, unten zwei Ringelchen.

Rückseite: In einer sechsbogigen Einfassung das *Hohenzoller'sche Wappen*.

Dieser Pfennig ist derselbe, den wir unter der Nummer 31 beschrieben haben. Dass er dem Burggrafen *Friedrich dem Dritten* nicht zugetheilt werden könne, ergibt sich schon aus dem auf der Vorderseite befindlichen Bilde des Brackenkopfes, indem erst Burggraf *Friedrich der Vierte* im Jahre 1317 das Recht, den Helmschmuck des Bracken zu führen, käuflich an sich gebracht hat**).

15.

Wenn nicht aus der Mitte und selbst nicht aus dem Ende des dreizehnten, so finden sich doch burggräflich nürnbergische Mün-

*) *Numophylacii Ampachiani Sectio III. p. 24: Nr. 10,372.*

***) Siehe unten, Abschn. II. §. 1.

zen aus dem ersten Drittheile des vierzehnten Jahrhunderts? Diess ist die allgemeine Annahme, und in der That finden wir nicht weniger als fünf verschiedene Gepräge, welche von verschiedenen Schriftstellern dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten*, der von 1298 bis 1332 regierte, zugetheilt werden.

Wir wollen die Aufschriften und Typen dieser Münzen und die Gründe, warum sie *Friedrich IV.* zugetheilt werden, einer genaueren Prüfung unterstellen.

Der erste, der eine Münze angeblich des Burggrafen *Friedrich IV.* bekannt machte, ist *Spies*. Er theilt ihm nachstehenden Pfennig zu*):

Vorderseite: Auf einem auf die Spitze gestellten viereckigten Schilde (?) ein ältlicher Kopf vorwärts sehend, an der rechten (?) Seite mit herabhängenden Haaren. Unter dem Kinne stehen nebeneinander zwei Edelgesteine (?). Gleich darunter ist herab gegen die vordere Spitze das quadrirte mit schwarz und weiss über Eck abwechselnde Zoller'sche Schild. In der rechten Spitze des Hauptschildes steht *F.ri-dericus*, gegenüber in der Linken *B.urgravius*.

Rückseite: Zwei vor sich sehende Gesichter mit herabhängenden Haaren, dazwischen ein Unterschied ist. Unter den Hälsen ist ein ausgezacktes Gewand.

Es ist diess der nämliche Pfennig, den wir Nro. 14 beschrieben und *Tab. I. fig. 3.* abgebildet haben. Aus welchen Gründen nun theilt *Spies* diesen Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zu? Aus keinem andern, als weil *Friedrich IV.* im Jahre

*) *Spies*, Brandenb. Münzbelustigungen. T. IV. S. 113.

1323 von Kaiser Ludwig mit dem Erze belehnt wurde, das er in seinen „guten und gebieten“ finden würde. Dass dieser Grund ungenügend sey, ist klar, dass sich aber *Spies* hiedurch bestimmen liess, diese Münze dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zuzutheilen, ist um so unbegreiflicher, als er doch selbst im Widerspruche mit seiner eigenen Behauptung zu beweisen sucht, dass sie füglich keinem anderen als dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* zugeschrieben werden könne, indem er bemerkt wie folgt*): „Von den beiden Buchstaben, welche sich auf unserem Dickpfennige sehen lassen, scheint das F dem am ähnlichsten zu kommen, welches *Baring* in seinem Schlüssel zu den Urkunden in *das Jahr 1370* setzt. Das B hat viele Gleichheit mit dem Siegel, welches *Oetter* aus dem Archive zu Onolzbach hat stechen lassen. Ja daselbst steht dem in völliger Rüstung zu Pferde sitzenden Burggrafen zur rechten Hand das F und zur Linken das B auf die Art, als in unserem Dickpfennige. Da sich nun sonst noch nirgends diese beiden Buchstaben auf einem Siegel der Burggrafen nach solcher Stellung sehen lassen, möchte man auf die Vermuthung, als ob unser Dickpfennig sowohl als das benannte Siegel auf *einen* Herrn einstimmten, verfallen. Aber da wäre auch erst auszumachen, auf wen solches Siegel gienge? *Oetter* hat es in die Geschichte des Burggrafen *Friedrichs des Zweiten*, der insgemein der Dritte heisst, eingewebt ... aber der Augenschein lehrt in dem Archive zu Onolzbach, dass es an einer Urkunde *vom Jahre 1369* hänge.“

Spies ist also selbst der Meinung, dass diese Münze ohngefähr um das Jahr 1370 geschlagen worden sey und dem nämlichen Burggrafen *Friedrich* angehöre, von welchem das an einer Urkunde des Jahres 1369 hangende Reitersiegel stammt. Letzterer ist aber kein anderer als *Friedrich der Fünfte*.

*) *Spies*, a. a. O. S. 115 und 116.

16.

Eine zweite Münze, die hier näher in Betracht gezogen werden muss, ist der von uns unter der Nummer 12 beschriebene und *Tab. I. fig. 7* in Abbildung mitgetheilte Pfennig mit einem Brustbilde zwischen den Buchstaben F — 3 auf der einen und zwei nebeneinander befindlichen Brustbildern auf der anderen Seite.

Dieser Pfennig wird bei *Stillfried* *) sowohl als im achten Jahresberichte des historischen Vereins in Mittelfranken **) gleichfalls dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugeschrieben, aus keinem anderen Grunde jedoch, als weil er mit der vorhin erwähnten, von *Spies* bekannt gemachten Münze so grosse Aehnlichkeit hat. Wenn jedoch der von *Spies* bekannt gemachte Pfennig, wie wir so eben gezeigt haben, nicht dem Burggrafen Friedrich IV. angehört, so versteht sich von selbst, dass auch die Bestimmung der anderen Münze höchst zweifelhaft bleiben müsse. Wir hoffen im Gegentheile weiter unten, namentlich durch die Erklärung des Buchstaben 3 zu zeigen, dass alle mit den Buchstaben F — 3 bezeichueten Münzen erst nach dem Jahre 1361 geprägt seyn können ***).

17.

Gleiche Bewandniss hat es mit einer dritten Münze von nachstehendem Gepräge:

Vorderseite: In einer dreimal gebogenen Einfassung der Brackenkopf zwischen den Buchstaben F — 3, unten zwei Punkte.

Rückseite: In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild zwischen sechs Ringelchen.

*) *Stillfried*, a. a. O. Nr. VI.

**) *Huscher* loc. cit. S. 67. Taf. Nr. 8.

***) S. Abschnitt II. §. 2.

Auch dieser Pfennig, der nämliche, den wir unter Nr. 31 beschrieben haben, vergl. *Tab. II. fig. 8.*, wird in dem achten Jahresberichte des historischen Vereins in Mittelfranken*) dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugeschrieben und zwar „wegen des Brackenkopfes,“ während doch bekanntlich nicht blos Friedrich IV. sondern auch seine Nachfolger berechtigt waren, den Helmschmuck des Bracken zu führen, und ihn auch wirklich geführt haben. Mit welcher geringer Verlässigkeit dieser Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugetheilt wird, geht schon daraus hervor, dass dieselbe Münze im *Ampach'schen Cataloge**)* unter *Friedrich dem Dritten*, bei *Stillfried* dagegen***) unter *Friedrich dem Sechsten* aufgeführt wird. Uebrigens müssen wir auch hier auf das verweisen, was wir weiter unten über die Bedeutung des Buchstaben *3* vorbringen werden.

18.

Die zwei übrigen Pfennige, die noch dem nämlichen Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugetheilt werden, finden wir bei *Stillfried* unter den Nummern VIII, und VI in nachstehender Weise beschrieben:

Nro. VIII. Vorderseite: † BVR In einem Cirkel ein gekröntes Menschenhaupt von vorne, darunter der (heraldisch) rechts gewendete Brackenkopf.

Rückseite: In einer sechsbogigen Einfassung der burggräfliche Löwe.

Nro. VI. Vorderseite: frider.. Der rechtsgewendete Brackenkopf in einem Cirkel.

*) Loc. cit. S. 68. Taf. Nr. 9.

***) Numophyl. *Ampachiani* Sectio III. Nro. 10,372.

***) *Stillfried*, loc. cit. Nro. VII.

Rückseite: Die undeutliche Umschrift scheint **BVRGRAVIVS** gelautet zu haben. In einem Cirkel der burggräfliche Löwe.

Diese Pfennige sind die nämlichen, die wir unter den Nummern 35 und 6 beschrieben und *Tab. II. fig. 11.* und *Tab. I. fig. 2.* abgebildet haben. Nur der eine derselben trägt den Namen eines Burggrafen Friedrich, auf dem andern fehlt der Name des Münzfürsten. Billig fragen wir, warum werden sie *Friedrich dem Vierten* und nicht einem anderen Burggrafen dieses Namens zugetheilt?

Bei der ersten Münze (Nro. VIII.) wird ein Grund für die gegebene Erklärung gar nicht angegeben, im Gegentheile die Bemerkung hinzugefügt, dass der Brackenkopf, der hier unter dem Menschenhaupte sichtbar ist, zwar von Friedrich dem Vierten käuflich erworben worden sey, auf den Siegeln jedoch der Burggrafen sowohl als der schwäbischen Grafen von Zollern erst weit später, nämlich zum erstenmale im Jahre 1362, erscheine. Wir ziehen aus dieser Bemerkung den Schluss, dass dieser Pfennig sowohl als alle übrigen Münzen, auf welchen der Brackenkopf erscheint, eben darum, weil dieses heraldische Zeichen auf den Siegeln vor dem Jahre 1362 nicht vorkömmt, mit grösseren Gründen der Wahrscheinlichkeit dem Burggrafen Friedrich dem Fünften oder Sechsten, als wie Friedrich dem Vierten zugetheilt werden.

Der andere Pfennig (Nr. VI.) wird, „wegen seiner grossen Aehnlichkeit mit der Münze *Johanns II.* in die letzten Regierungsjahre Friedrichs IV. gelegt.“ Es ist hier diejenige Münze des Burggrafen Johann II. gemeint, die wir oben*) bereits näher besprochen haben. Die „Aehnlichkeit“ zwischen diesen beiden Pfennigen lässt sich allerdings nicht verkennen; denn sie sind nicht nur ein-

*) S. oben §. 11.

ander ähnlich, sondern es besteht zwischen denselben vielmehr gar kein Unterschied, indem auf der dem Burggrafen Johann zugeschriebenen Münze nur irrthümlicher Weise die Buchstaben FR für AN angesehen und iohANNes statt FRideri gelesen wurde. Wenn aber eine Münze des Burggrafen Johann II. gar nicht existirt, so kann diese natürlich auch nicht zum Beweise für das Alter einer andern Münze dienen.

19.

Was demnach die Münzen anbelangt, welche Burggraf *Friedrich der Vierte* geschlagen haben soll, so gilt von ihnen dasselbe, was von den Münzen seiner Vorgänger gesagt worden. Die Gründe, welche für ihre Deutung angeführt werden, sind durchaus ungenügend, und wir können immerhin behaupten, dass die Existenz einer Münze, welche unzweifelhaft diesem Burggrafen zugeschrieben werden müsste, bisher noch nicht nachgewiesen worden sey.

Auf Friedrich den Vierten folgten in der Regierung, wie bereits oben erwähnt worden*), zuerst *Johann II.* und dessen jüngerer Bruder *Conrad IV.*, dann *Johann II.* mit seinem jüngsten Bruder *Albert I.*, endlich *Albert I.* mit seinem Neffen *Friedrich V.*

Auch von allen diesen Burggrafen, obgleich ihre Regierung einen Zeitraum von beinahe dreissig Jahren umfasste, ist keine Münze bekannt (denn die angeblichen Pfennige *Johanns II.* und *Courads IV.* sind diesen beiden Burggrafen, wie oben gezeigt wurde**), nur irrthümlicher Weise zugetheilt worden). Es ist diess ein Grund mehr, warum wir an dem Vorhandenseyn von Münzen ihrer Vorgänger gerechten Zweifel hegen dürfen.

*) S. oben §. 7.

***) S. oben §. 11 und 12.

20.

Blicken wir auf die bisherige Untersuchung zurück und fragen wir nunmehr, wie weit denn die burggräflich nürnbergischen Münzen überhaupt hinaufreichen und ob sich solche vor dem alleinigen Regierungsantritte des Burggrafen *Friedrich V.* finden; so ergibt sich aus einer sorgfältigen Prüfung der Urkunden sowohl als, der Münzen, so weit solche bisher bekannt geworden, nachstehendes Resultat:

1. Das Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen ist bisher zu weit hinaufgesetzt worden. Dass die Burggrafen das Münzrecht schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ausgeübt haben, lässt sich weder durch Urkunden noch durch Münzen nachweisen, denn die Pfennige, welche dem Burggrafen *Friedrich III.* † 1297 (§. 14), *Friedrich IV.* † 1332 (§. 15, 16, 17 und 18) *Conrad IV.* † 1334 (§. 12) und *Johann II.* † 1357 (§. 11) zugeheilt werden, sind sämtlich theils ungenau beschrieben, theils unrichtig erklärt. Wollten wir auch zugeben, dass Burggraf *Friedrich III.*, wie *Oetter* annimmt, schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu *Creusen* gemünzt habe — was übrigens aus der von *Oetter* vorgelegten Münze eben so wenig (§. 14.) wie aus der Nachricht, dass *Creusen* sonst auch eine Münzstadt gewesen sei, hervorgeht — so haben doch seine Nachfolger bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von diesem Rechte gar keinen Gebrauch mehr gemacht.

2. Erst mit dem Jahre 1355 beginnen die historischen Nachrichten über das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht. Die Burggrafen *Johann II.* und sein jüngerer Bruder *Albert I.* sind die ersten, von denen wir mit Bestimmtheit wissen, dass ihnen Pfennige und Heller zu schlagen gestattet war.

3. Aber selbst diese beiden Burggrafen scheinen eben so wenig wie *Friedrich V.*, so lange dieser noch mit seinem Oheim *Albert*

gemeinschaftlich regierte, von dem ihnen zustehenden Rechte einen Gebrauch gemacht zu haben; wenigstens hat man bisher eine Münze, welche in die Periode von 1355 bis 1361 gesetzt werden könnte, nicht gefunden. Dass der angebliche Pfennig *Johanns II.* nicht diesem Burggrafen angehöre, sondern den Namen *Friedrich* trage, ist oben (§. 11) gezeigt worden.

Demzufolge beginnt die Reihenfolge der burggräflich nürnbergischen Münzen erst mit dem Burggrafen Friedrich V.

II.

Burggraf Friedrich V. von Nürnberg.

1361 — 1396.

Am dritten April des Jahres 1361 starb Burggraf *Albert I.* Er hatte keinen Sohn hinterlassen, sondern nur zwei Töchter, deren eine, Namens *Margaretha*, an den Landgrafen Balthasar von Thüringen, die andere, *Anna* mit Namen, an den Herzog Svantibor in Pommern vermählt war. Es fielen daher die Besitzungen Alberts I. dem Sohne seines älteren Bruders, dem Burggrafen Friedrich V. als Erbtheil zu. Schon bei Lebzeiten seines Oheims, bereits am 4. Jänner 1358, waren ihm vom Kaiser Karl IV. „des Edlen Albrechts Burggrafen ze Noremberg seines Vettern, *ob er an Erben verchiede*, Herscheffe, Lant, Leute vnd Gut mit allem iren Nutzen Gulten Rechten Freiheiten Genaden vnd guthen Gewohnheiten vnd mit allen Zugehorungen wie man die genamen mag von Keisserlicher Macht verliehen worden“*). Da er selbst keinen Bruder**),

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abth. IV. S. 297. Nr. CCLVIII.

**) Friedrich V. hatte zwar einen Bruder, Namens *Johannes*, dieser war aber schon im Jahre 1351 in seiner Kindheit gestorben. *Schütz*. Abth. III. S. 70.

sondern nur **Schwestern** hatte*), die ebenso wie die beiden Töchter seines Oheims „auf alle die Recht, Vorderunge und Ansprache zu allem Lande, Herrschaften vnd Slozzen, Leuten, Guten, Lehen oder aigen, vareden oder liegende, die er (Burggraf Friedrich) iune hatte“ Verzichtbriefe**) ausstellten, so kamen nunmehr alle die mit dem Burggrafenthum verbundenen Rechte und Besitzungen, die vorher zersplittert gewesen waren, an ihn allein und Friedrich V. wurde in solcher Weise ein mächtiger Fürst.

Das Ansehen Friedrichs V. wurde aber noch vermehrt, als Kaiser Karl IV. durch die goldene Bulle vom Jahre 1363 den fürstlichen Stand der Burggrafen feierlich anerkannte, und mit Zustimmung des Reichs und insbesondere der Churfürsten ausdrücklich erklärte, dass Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine Erben und Nachfolger im Burggrafeuthum auf ewig sich aller den erlauchten Fürsten des heiligen römischen Reichs zustehenden Gerechtsame, Würden, Freiheiten und Ehren geniessen und bedienen mö-

*) Friedrich V. hatte vier Schwestern, mit Namen *Margaretha*, *Elisabeth*, *Anna* und *Adelheid*. *Margaretha*, den 14. Februar 1359 an Herzog Stephan mit der Haft in Bayern vermählt, starb den 10. Mai 1375 ohne Kinder. *Elisabeth*, gleichfalls den 14. Februar 1359 vermählt mit Graf Ulrich von Schaumburg, heirathete nach dessen Tod den Landgrafen Albrecht zu Leuchtenberg. *Anna* wurde 1359 Abtissin im Kloster Birkenfeld, dann in Himmelskron, † 1383. *Adelheid* war gleichfalls Abtissin in Birkenfeld.

***) Verzichtbriefe der Landgräfin *Margaretha* von Thüringen vom Jahre 1374 bei *Fulkenstein* Cod. diplom. pag. 187 Nro. CXCIX., der Herzogin *Anna* von Pommern vom Jahre 1374 S. 188 Nro. CCI.; der Gräfin *Elisabeth* von Schaumburg vom Jahre 1371 S. 185 Nro. CXCVI.; der Abtissin *Anna* zu Birkenfeld und ihrer Schwester *Adelheid* vom Jahre 1370. S. 183 Nro. CXCIV.

gen in Gerichten und allen andern Sachen und Geschäften, welches Namens und welcherlei Art sie seien*).

Zu den verschiedenen Rechten, die dem Burggrafen Friedrich V. zustanden, gehört auch das Münzrecht. Schon bei Lebzeiten seines Oheims hatte er das Recht gehabt, in *Culmbach* zu münzen**). Er hatte dieses Recht von seinem Vater Johann II. ererbt. Als im Jahre 1361 sein Oheim starb, erbte er mit dessen ganzem Antheil auch die Städte *Kadolsburg* und *Zenn*, wo sein Oheim zu münzen befugt gewesen war***). Ohne Zweifel fiel ihm mit der Erbschaft auch die Befugniss zu, in einer dieser beiden Städte zu prägen, so dass ihm bei seinem alleinigen Regierungsantritte nicht weniger als drei Münzstätten zu Gebote standen.

Friedrich scheint aber weiter aussehende Pläne mit der Münze gehabt zu haben, als er durch das von seinem Vater und Oheim ererbte Recht erreichen zu können glaubte, denn er suchte sogleich im ersten Jahre seiner Regierung bei dem Kaiser um Erweiterung der Münzprivilegien nach. Karl IV., dem an der Freundschaft des Burggrafen aus mehrfachen Rücksichten sehr viel gelegen war†),

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. III. S. 163.

**) S. oben. Abschn. I. §. 8 und 9.

***) S. oben §. 9.

†) Dem Kaiser lag viel an der Freundschaft des Burggrafen, da dieser als ein angesehenener und kluger Fürst ihm manchen Dienst erwies, vor allem aber weil sich ihm die Hoffnung darbot, hiedurch dereinst die Besitzungen seines Hauses vermehren zu können, denn diess war ohne Zweifel ein Hauptgrund, warum Karl IV. mit dem Burggrafen Friedrich dreierlei Ehepakte aufgerichtet hat. Zuerst im Jahre 1361 verlobte Karl seinen erstgeborenen Sohn *Wenzel* mit einer Tochter des Burggrafen Friedrichs V. Es war hieran die Bedingung geknüpft, es sollte die Braut in Ermanglung männlicher

verwilligte gerne, was dieser begehrte, und verlieh ihm und seinen Nachkommen am Lucientage des nämlichen Jahres die Freiheit „zu *Newenstatt* oder zum *Zenne*“ und wiederholt durch eine zweite, an demselben Tage ausgestellte Urkunde „zu *Bayreuth* oder *Culmbach*“ Pfennige und Heller schlagen zu lassen (I. §. 3.). Am St. Georgs-

Nachkommenschaft ihres Vaters, ihrem Gemahl die burggräflichen Lande zubringen. Dass dieser Fall wirklich eintreten werde, mochte der Kaiser um so mehr hoffen, als Friedrich V. bereits seit dem Jahre 1350 verheirathet war, ohne sich eines männlichen Erben erfreuen zu können. Uebrigens kam die Vermählung selbst nicht zu Stande, sondern da der Kaiser für seinen Sohn Wenzel in Katharina, der Tochter und muthmasslichen Erbin des Königs Ludwig von Ungarn eine reichere Braut gefunden hatte, wurde jenes Verlöbniß im Jahre 1365 für den Fall wieder aufgehoben, dass der Papst die gegenseitig desshalb geleisteten Eide wieder löste, und die Verlobung Wenzels mit der ungarischen Prinzessin zu Stande käme, und jene Verlöbniß blieb aufgehoben, obgleich die beabsichtigte Vermählung Wenzels mit der ungarischen Prinzessin nicht eintrat. Eine zweite Familienverbindung zwischen dem luxenburgischen und burggräflichen Hause wurde im Jahre 1368 verabredet. Der jüngere Sohn des Kaisers, *Sigismund*, wurde mit der burggräflichen Tochter *Katharina* verlobt. Auch dieses von den beiden Vätern gemachte Versprechen wurde später, da Sigismund der jungen Königin von Ungarn den Vorzug gab, mit geistlicher Dispens zurückgenommen, worauf Katharina in das St. Clarenkloster in Hof ging, wo sie Abtissin wurde. Die dritte Verbindung wurde am 18. Februar des nämlichen Jahres 1368 in der Art verabredet, dass eine Tochter Karls, die er binnen fünf Jahren zeugen würde, mit einem binnen eben der Zeit zu zeugenden Sohne des Burggrafen vermählt werden sollte. Diese seltsame Verabredung allein kam zu Stande. Die im Jahre 1373 geborne kaiserliche Prinzessin *Margaretha* wurde mit *Johann*, dem Sohne des Burggrafen Friedrichs V. im Jahre 1375 förmlich verlobt. Die Ehe sollte vollzogen werden, wenn Margaretha das achte Jahr erreicht haben würde.

tage des Jahres 1372 verwilligte er ihm überdiess „in einer seiner Städte zu *Langenzenn* oder zu der *Neuenstatt* an der Aisch gelegen, wo ihm das allerfüglichst vund nützlichst sey, kleine *Gulden* schlagen zu lassen“*), welches Privilegium sodann König Wenzel im Jahre 1384 auch auf die Städte *Bayreuth* oder *Kulmbach* ausdehnte**).

Demzufolge können wir von dem Burggrafen Friedrich V., seitdem er zur alleinigen Regierung kam, nachstehende Münzen erwarten:

1) Seit dem Lucientage des Jahres 1361 Pfennige und Heller aus den Münzstätten zu Kulmbach, Bayreuth, Neustadt oder Langenzenn.

2) Seit dem Jahre 1372 nebst den genannten Pfennigen und Hellern auch Goldgulden aus der Münzstätte zu Langenzenn oder Neustadt an der Aisch.

3) Seit dem Jahre 1384 auch Goldgulden aus der Münzstätte zu Bayreuth oder Kulmbach.

Dass er von diesen ihm zugestandenen Privilegien Gebrauch gemacht und wirklich gemünzt habe, ist unter anderen aus einer von dem Landgrafen Friedrich von Thüringen im Jahre 1382 dem Hermann von Isenach und Heynemann zu Kaysern über die Münze zu Koburg ausgestellten Urkunde ersichtlich, worin es heisst***): „wie dan vnser Herre der Keyser oder *der Purcgrave von Norenberg* pfenge laz in slan.“ Noch im Jahre 1390 betheiligte er sich bei

*) *Hirsch*, Münzarchiv I. S. 43. Nro. XLVIII.

***) *Hirsch*, a. a. O. S. 49. Nro. LIV.

****) *Hirsch*, a. a. O. S. 48. Nro. LIII.

der von König Wenzel nach Nürnberg berufenen Münzversammlung*).

Nach dieser Vorbemerkung gehen wir zu den Münzen selbst über. Es finden sich von Burggraf Friedrich V. theils Goldgulden, theils Pfennige und Heller. Erstere sind ohnehin schon hinlänglich beschrieben**) und bedürfen keiner Erklärung, wir beschränken uns deshalb auf die zum grössten Theile noch unbekanntes und unerklärten Pfennige und Heller, die wir, wie bereits oben bei der Beschreibung geschehen, füglich in sieben verschiedene Klassen theilen können, nämlich in:

- 1) Pfennige mit dem vollständigen Namen,
- 2) Pfennige mit den Buchstaben F — Z,
- 3) Pfennige mit den Buchstaben F — B,
- 4) Pfennige mit den Buchstaben F — N,
- 5) Pfennige mit den Buchstaben F — P,
- 6) Pfennige mit den Buchstaben FP auf der einen und B — F auf der anderen Seite,
- 7) Pfennige mit den Buchstaben B — F.

Bei der Erklärung selbst folgen wir der hier angegebenen Reihenfolge und betrachten desshalb zuerst:

1.

Pfennige mit dem vollständigen Namen.

Von den Pfennigen Nro. 1 bis 9 ist der sechste schon bei Freiherrn von *Stillfried****) beschrieben, dort aber dem Burggrafen

*) *Hirsch*, a. a. O. S. 53. Nro. LVII.

***) So z. B. in Freih. v. *Stillfried* Alterthümer. Heft IV.

****) *Dr. Köhne*, Gold- und Silbermünzen mit dem Nürnbergisch-Zollerischen Helmschmuck des Bracken in des Freih. v. *Stillfried* Alterthümer und Kunstdenkmale des Hauses Hohenzollern. H. IV. N. VII.

Friedrich dem *Vierten* zugetheilt. Wir haben bereits oben*) gezeigt, dass kein Grund vorhanden sei, warum dergleichen Münzen in ein so hohes Alter hinaufgerückt werden sollten, im Gegentheile könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob sie nicht vielmehr dem Burggrafen Friedrich dem *Sechsten* angehören. Wenn wir sie Friedrich dem *Fünften* zuschreiben, so geschieht es wegen ihrer Aehnlichkeit mit einigen Pfennigen, welche Kaiser Karl IV. in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen in der Nähe von Nürnberg schlagen liess. Wir meinen hier die Pfennige von nachstehendem Gepräge**).

Vorderseite: **KAROLVS REX** † der böhmische Löwe.

Rückseite: **BOHEMIE**. Die böhmische Krone.

Die Aehnlichkeit beider, der burggräflich nürnbergischen Pfennige und der des Kaisers Karl, besteht theils in der Anordnung der *Aufschrift*, theils in der Wahl der *Typen*, vor Allem aber in der Beschaffenheit des *Gepräges* überhaupt. Die *Aufschrift* enthält mit Hinweglassung des *Prägeortes* den Namen und Titel des Münzfürsten vollständig ausgeschrieben, dort **KAROLVS REX BOHEMIE**, hier **FRIDERICI BVRGRAVII**; was die *Typen* betrifft, finden wir statt der Bildnisse der Fürsten nur heraldische Zeichen, dort die böhmische Krone und den böhmischen Löwen, hier den burggräflichen Helmschmuck des Bracken und den burggräflichen Löwen; die *Fabrik* endlich, nämlich die Form der Buchstaben, die Seichtigkeit des Stempels, die Fahrlässigkeit des Gepräges***), kurz

*) S. oben Abschnitt I. §. 18.

***) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige in den Abhandlungen der I. Classe der k. Akademie der Wissenschaften Bd. IV. Abth. II. Tab. I. fig. 1 u. 2.

****) Um nur ein Beispiel zu erwähnen, bemerken wir, dass wie auf den fraglichen Pfennigen Karls IV. so auch auf den burggräflichen das

der ganze Habitus der Münzen ist so übereinstimmend, dass man sie ohne genauere Prüfung für den ersten Augenblick dem nämlichen Münzfürsten zulegen würde.

Da nun Kaiser Karl IV. schon im Jahre 1378 starb, so müssen wir unsere burggräflich nürnbergischen Münzen, wenn anders, wie nicht gezweifelt werden kann, von ihrer Uebereinstimmung mit den Pfennigen Karls IV. ein Schluss auf ihr Alter gemacht werden darf, dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* beilegen, und es kann nur noch die Frage aufgeworfen werden, in welche Periode der langen Regierungszeit Friedrichs sie gesetzt werden sollen?

Vergleichen wir die vorliegenden Pfennige mit den übrigen, die wir dem nämlichen Burggrafen zutheilen zu müssen glauben, so ergiebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen denselben darin, dass hier durch die Umschrift **FRIDERICI BVRGRAVII** nur ein *einziger* Burggraf als regierender und münzberechtigter Herr bezeichnet ist, während die mehreren Brustbilder auf den übrigen Pfennigen nothwendig auf mehrere an der Regierung oder an der Ehre des Bildnisses theilnehmende Burggrafen hindeuten. Nun wissen wir, dass Burggraf Friedrich V. anfänglich *allein* regierte. Es war seit dem Jahre 1361 kein Burggraf vorhanden, mit dem er die Regierung hätte theilen sollen, ja, viele Jahre hatte er sich nicht einmal eines männlichen Erben zu erfreuen. Später jedoch, nachdem ihm zwei Söhne waren geboren worden, liess er diese, wie viele Urkunden beweisen, auch an den Regierungsgeschäften Theil

Bild der Rückseite zuweilen gar nicht zum Vorschein kömmt, so dass einige Münzen, wie z. B. die unter Nro. 1. beschriebene, einseitig scheinen, obwohl sie zweiseitig seyn sollten. Auch der von Freiherrn von *Stillfried* unter Nro. IV. beschriebene „einseitige Pfennig“ ist, wir zweifeln nicht daran, nur der Fehlschlag eines zweiseitigen Pfennigs.

nehmen. Hieraus ergibt sich von selbst der Schluss, dass unsere Pfennige in den *ersten* Regierungsjahren Friedrichs V. geschlagen sind.

Da die übrigen Pfennige, auf denen statt des vollständigen Namens und Titels blos zwei einzelne Buchstaben, und statt der heraldischen Zeichen Brustbilder erscheinen, wie wir später zeigen werden, nicht vor dem Jahre 1375 geprägt sind, so können wir unsere Münzen zwischen die Jahre 1361 und 1375 setzen.

Die Typen, nämlich der burggräflich nürnbergische Löwe und der Brackenkopf, stehen mit dieser Annahme nicht im Widerspruch, stimmen vielmehr damit überein. Der Löwe erscheint schon seit dem Jahre 1235 in den Siegeln der Burggrafen von Nürnberg, den Brackenkopf aber gebraucht zum Erstemale unser Burggraf Friedrich V. Es hat zwar schon Burggraf Friedrich IV. im Jahre 1317 Sonntags nach Ostern den Helmschmuck des Brackenkopfes von Luthold von Regensburg, Freiherrn im Costnitzer Bisthum, um 36 Mark Silbers gekauft, mit der Bestimmung, dass fortan dieser Helmschmuck vom Käufer und Verkäufer und ihren Erben, ausserdem auch von des Verkäufers Oheim, Diethelm von Krenkingen und seinem Erben Enkeim geführt werden dürfte*); allein vor dem Jahre 1362 scheinen die Burggrafen von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht zu haben**), denn auf den älteren Siegeln ist der Helm statt des Brackenkopfes mit dem Pfanenschwanze geziert. Die Ursache hiervon mag in nichts anderem gesucht werden, als weil die Grafen von Oettingen gleich Anfangs gegen den Gebrauch dieses Helm-

*) *Oeller*, erster Versuch S. 74. *Schütz*, Corp. Brandenb. IV. p. 190. Nro. CLIII.

**) Nach Freiherrn von *Stillfried* Alterthümer u. s. w., ist das älteste Siegel mit dem Brackenkopfe von einem „Grave Friederich von Zohr“ vom Jahre 1362.

schmuckes von Seiten der Burggrafen protestirten. Dass den Burggrafen das Recht, diesen Helmschmuck zu führen, gleich von *Anfang* her streitig gemacht wurde, ist aus einer vom „nehsten Fritage nah vnser frowen tult ze herbst“ des Jahres 1317 datirten Urkunde ersichtlich, wodurch Luthold von Regensburg den Burggrafen Friedrich IV. mit Vollmacht versieht, bei einem Streite um den Helm seine Rechte zu vertreten gegen alle diejenigen, welche diesen Helm führen wollen ohne Recht*). Dass es aber die Grafen von *Oettingen* gewesen, welche ihnen dieses Recht streitig machten, geht aus der schiedsrichterlichen Entscheidung vom Jahre 1381 hervor, durch welche die Pfalzgrafen bei Rhein, Stephan, Friedrich und Ruprecht in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg bestimmten, „daz die vorgenannten von Oetingen (Ludwig und Friedrich) vnd alle ir erben den helm als sy in itz- und füren ewiglichen füren sullen vnd mögen, mit der vnderscheit daz sy uff den oren des prackenkopfes den schragen alz sy in dem schilt sein gewappnet sichtlichen vnd daz ytweder strich desselben schragen volliclichen eines vinger sey, ewiglich füren sullen“**).

Wir sind nun zwar über die Geschichte dieses Streites nicht genugsam unterrichtet, allein da Burggraf Friedrich V. auf seinen Siegeln statt des Pfauenschwanzes den Brackenkopf als Helmschmuck gebrauchte, bevor noch der deshalb mit den Grafen von Oettingen geführte Streit geschlichtet war, so müssen wir annehmen, dass Friedrich V. hierin eigenmächtig gehandelt habe. Wie Graf Heinrich XI. von Henneberg das burggräflich-würzburgische Wappen, das zwar schon seine Ahnen geführt, seine unmittelbaren Vorgänger aber ausser Gebrauch hatten kommen lassen, wieder in sei-

*) Freiherr von *Stillsfried*, Alterthümer des Hauses Hohenzollern. Heft IV.

***) *Oeiler*, a. a. O.

nen Wappenschild aufnahm*), in ähnlicher Weise hat Burggraf Friedrich V. das von seinem Grossvater käuflich erworbene Recht, nachdem es von den Burggrafen wegen der von den Grafen von Oettingen deshalb gemachten Einsprüche fünf und vierzig Jahre lang nicht benützt und sonach ganz in Vergessenheit gekommen war, wieder hervorgezogen und ausgeübt. Diess war dem Charakter Friedrichs V., der nichts unbeachtet liess, wodurch die Macht und das Ansehen seines Hauses vermehrt werden konnte, vollkommen entsprechend, zumal wenn, wie mit Freiherrn von *Stillfried* angenommen werden muss**), der Helmschmuck des Brackenkopfes nicht eine blos leere Zierde gewesen, sondern daran auch gewisse Familien-Ansprüche geknüpft waren. Diess mag aber auch die Veranlassung gewesen seyn, dass der alte Streit von den Grafen von Oettingen wieder erneuert wurde, bis es endlich im Jahre 1381 zu einer richterlichen Entscheidung kam.

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — Z.

Mit den folgenden Pfennigen eröffnet sich die Reihenfolge derjenigen burggräflich nürnbergischen Münzen, welche, völlig abweichend von den bisher besprochenen, statt des vollständigen Namens und Titels nur zwei einzelne Buchstaben zur Aufschrift und statt der blossen Wappen mehrere Brustbilder zum Gepräge haben.

Die unter den Nummern 10 bis 13 beschriebenen Pfennige (*Tab. I. fig. 5 — 7*) gehören offenbar in eine Klasse, denn die Aufschrift ist auf allen vier Exemplaren dieselbe, ein Unterschied besteht nur darin, dass der zweite Buchstabe auf den Pfennigen

*) *Streber*, 18 zu Schmalkalden geprägte Münzen in den Abhandlungen der I. Cl. d. Akad. d. Wiss. IV. Bd. Abth. I.

**) Freiherr v. *Stillfried*, Alterthümer des Hauses Hohenzollern.

Nro. 10 und 11 (*Tab. I. fig. 5 u. 6.*) in der Gestalt eines lateinischen, auf den Pfennigen Nro. 12 und 13 (*Tab. I. fig. 7.*) aber in der Gestalt eines deutschen 3 gebildet ist.

Die Pfennige mit den Buchstaben F — Z werden hier unseres Wissens zum Erstenmale mitgetheilt; die anderen mit den Buchstaben F — 3 finden sich zwar schon im achten Jahresberichte des historischen Vereins von Mittelfranken und in des Freiherrn von *Stillfried* Alterthümern und Kunstdenkmalen des erlauchten Hauses Hohenzollern, endlich in dem Cataloge der *Welschen* Münzsammlung erwähnt, allein die Beschreibung derselben, vornemlich aber ihre Deutung bedarf einer Berichtigung.

Was zuerst die *Beschreibung* anbelangt, ist es wohl nur ein Versehen, wenn von dem Brustbilde der Vorderseite dieser und anderer burggräfllich nürnbergischer Münzen gesagt wird, es sey mit einer gezackten Fürstenkrone geschmückt*) und befinde sich in einem viereckigen Schilde**). Was sollte eine Krone auf den Münzen der Burggrafen von Nürnberg? Was als gezackte Fürstenkrone bezeichnet wird, ist nichts anderes als das Haar des unbedeckten Brustbildes; der vermeintliche, viereckige, auf die Spitze gestellte Schild aber, in welchem das Brustbild sich befinden soll, ist nicht ein von dem Stempelschneider gefertigtes und zu den Münztypen gehöriges Bild, sondern eine Eigenthümlichkeit des Gepräges, die auf den meisten bayerischen, pfälzischen und fränkischen Pfennigen dieser Periode wiederkehrt. Dessgleichen kann der Verfasser des

*) *Huscher*, im achten Jahresberichte des historischen Vereins in Mittelfranken 1838 S. 67. Auch *Köhne*, in *Stillfrieds* Alterthümern, nennt den Kopf der daselbst unter Nro. VIII. abgebildeten Münze ein „gekröntes“ Menschenhaupt.

***) *Spies*, brandenburg. Münzbelustigungen. Th. IV. S. 113.

Welzl'schen Münzkatalogs nur durch ein minder gut erhaltenes Exemplar verleitet worden seyn, auf den beiden Seiten des Brustbildes der Vorderseite E — 3 statt F — 3 zu lesen*).

Was die *Deutung* der vorliegenden Pfennige betrifft, haben wir schon oben**) bemerkt, dass sie im achten Jahresberichte des historischen Vereins von Mittelfranken und bei Freiherrn von Stillfried ohne Grund dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugetheilt werden; in dem Verzeichnisse der *Welzl'schen Münzsammlung* werden sie unter dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* erwähnt; nach unserer Meinung sind sie unter dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* geschlagen, wie klar hervorgehen wird, wenn wir einerseits die *Buchstaben*, andererseits die *Brustbilder* näher ins Auge fassen.

Ueber die Bedeutung der *Buchstaben* F — 3, oder vielmehr, da in der Annahme, dass der Buchstabe F mit *F.riodericus* ergänzt werden müsse, alle Ausleger übereinstimmen, über die Bedeutung des Buchstaben 3 sind uns drei verschiedene Erklärungen bekannt geworden.

Der gewöhnlichsten Auslegung zufolge ist in dem Buchstaben 3 der *Familienname Zoler* oder *Zolre* angedeutet. Diese Erklärung erscheint uns jedoch schon darum unstatthaft, weil die Burggrafen von Nürnberg nicht in der Eigenschaft als Grafen von Zolern, sondern als Burggrafen von Nürnberg das Münzrecht besaßen; und wollten wir auch das erstere zugeben, so widerspricht es doch aller Wahrscheinlichkeit, dass sie sich auf ihrer Münze, dem Gebrauche aller übrigen Fürsten entgegen, statt des fürstlichen Ti-

*) Verzeichniss der Münzen- und Medaillen-Sammlung des k. k. Hofraths Welzl von Wellenheim. Bd. II. Abth. II. Nro. 2624.

**) Abschnitt I. §. 16.

tels lieber des Familiennamens sollten bedient haben. Anfangs zwar, da das fränkische Burggrafenthum an Glanz und Würde noch unbedeutend war, mag ihnen ein Graf von Zollern noch mehr als ein Burggraf von Nürnberg gegolten haben *), wie denn in der That in einer Urkunde vom 29. August 1210 Conrad als „comes de Zolre, qui et burggravius de Nurenberg“ aufgeführt wird**), allein später änderten sich die Verhältnisse und das Burggrafenthum von Nürnberg gehörte, namentlich seitdem Friedrich V. in den Fürstenstand erhoben worden war, zu den angesehensten Würden im Reiche. Wenn sie sich endlich selbst in den Urkunden schon seit dem Jahre 1273 nicht mehr Zollern geschrieben haben, wie *Oeller* behauptet***), wie sollten sie sich noch im vierzehnten Jahrhunderte auf den Münzen so nennen?

Eine zweite Erklärung versucht *Huscher*. Dieser Gelehrte kommt auf die Vermuthung, ob nicht der Buchstabe 3 als *Zahl* betrachtet, und die Inschrift gelesen werden könnte: *Fridericus tertius*. Unerhört, bemerkt er †), wäre dieses eben nicht, wie die Münzen der böhmischen Könige aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte darthun, auf denen die gleichnamigen Fürsten durch Beifügung der Zahl unterschieden werden. Ist unsere Vermuthung, fügt er hinzu, zulässig, so würde dadurch eine wichtige genealogische Frage ihre Lösung finden.

Auch dieser Erklärungsversuch kann nicht gebilliget werden, denn wenn es auch häufig vorkömmt, dass gleichnamige Fürsten

*) *Freih. v. Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg im XII. und XIII. Jahrhunderte. S. 70.

**) *Freih. v. Stillfried*, Monumenta Zollerana. I. Nr. 17.

***) *Oeller*, zweiter Versuch S. 264.

†) Achter Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1838. S. 67.

durch Hinzufügung der Zahl sich von einander unterscheiden, so finden wir doch in den zahlreichen Urkunden kein Beispiel, dass diess auch bei den Burggrafen von Nürnberg üblich gewesen sey; höchstens ist dort, wenn zwei Burggrafen desselben Namens zu gleicher Zeit lebten, die Unterscheidung durch den Beisatz senior oder junior näher bezeichnet und selbst dann bleibt es meist zweifelhaft, ob sich dieser Zusatz auf den Eigennamen oder auf den Titel „burggravius“ beziehe. Ferner, wenn einige Fürsten auf ihren Münzen wirklich durch Zahlen unterschieden werden, so sind diese Zahlen unseres Wissens entweder mit römischen Ziffern oder mit Worten ausgedrückt. Von arabischen Ziffern, wie im vorliegenden Falle angenommen werden müsste, wird sich schwerlich ein Beispiel auffinden lassen. Wollten wir endlich auch, wie *Huscher* anzunehmen geneigt scheint, zugeben, dass der im Jahre 1332 verstorbene Burggraf Friedrich, der in den genealogischen Tabellen Friedrich der *Vierte* genannt wird, der *Dritte* dieses Namens gewesen sey und dass ihm die Pfennige mit den Buchstaben F — 3 (*Tab. I. fig. 7.*) zugehören, so müsste der im Jahre 1297 verstorbene Burggraf, der gewöhnlich Friedrich der *Dritte* genannt wird, der *Zweite* dieses Namens seyn, und ihm müssten sodann die Pfennige mit den Buchstaben F — Z (*Tab. I. fig. 5 und 6.*) zugeschrieben werden. Allein nach dem, was oben von dem Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen gesagt worden, kann nicht angenommen werden, dass die letztgenannten Pfennige schon vor dem Jahre 1297 geschlagen worden seyen.

Eine dritte Erklärung findet sich in des Freiherrn von *Stillfried* Alterthümern des Hauses Hohenzollern*). Dort werden die beiden Buchstaben F — Z als die Anfangs- und Endebuchstaben

*) Gold- und Silbermünzen mit dem Zollerisch-Nürnberg. Helmschmuck des Bracken Nro. II. und Anhang zu Nro. VI.

des Einen Wortes gedeutet und *F.ridericuS* gelesen. Es wird sich hiebei auf einige Siegel, namentlich auf eines des Burggrafen Friedrich IV. vom Jahre 1314 berufen, wo die Buchstaben F — S gleichfalls zu beiden Seiten des Wappenschildes angebracht sind.

Wir können uns auch mit dieser Erklärung nicht begnügen. Was fürs Erste die Buchstaben F — S anbelangt, welche sich auf einigen Siegeln finden, so ist es noch keineswegs so unzweifelhaft, dass diese mit *F.ridericuS* ergänzt werden müssen, im Gegentheil, wenn einerseits durch die zwei Buchstaben, die sich auf anderen burggräflich-nürnbergischen Siegeln des vierzehnten Jahrhunderts finden, zwei verschiedene Worte, wie *F.ridericus* — *B.urggravius*, angedeutet werden; wenn andererseits die zwei Buchstaben, die auf den übrigen burggräflich-nürnbergischen Münzen vorkommen, wie F — N, F — B oder FP, gar nicht anders als durch zwei verschiedene Worte gedeutet werden können: so werden wir auch die Buchstaben F — S auf dem Siegel vom Jahre 1314 oder I — S auf den Siegeln des Burggrafen Johann durch zwei verschiedene Worte, nämlich *Friderici* (*Johannis*) *Sigillum* oder *Secretum* erklären müssen. Man könnte zwar einwenden, das Wort „*Sigillum*“ stehe schon in der Umschrift des Siegels, es könne daher der Buchstabe S neben dem Wappenschilde nicht nochmal „*Sigillum*“ gedeutet werden, allein die Tautologie bleibt dieselbe, wenn wir *F.ridericuS* lesen, da ja auch der Name „Friedrich“ schon in der Umschrift des Siegels enthalten ist. Endlich könnte auf unseren Pfennigen begreiflicher Weise nur dann *F.ridericuS* gelesen werden, wenn auf denselben die Buchstaben F — S wirklich ständen, nun aber ist, wie der Augenschein lehrt, der zweite Buchstabe kein S, sondern ein Z und zwar, wie schon oben bemerkt wurde, auf einigen ein lateinisches, auf andern ein deutsches.

Wir müssen uns demzufolge nach einer anderen Deutung der mehrerwähnten Buchstaben umsehen. Diese werden wir ohne Mühe

finden, wenn wir die Aufschriften auf anderen Pfennigen von ähnlichem Gepräge in Vergleichung ziehen, zumal solche, die zu der nämlichen Zeit und gleichfalls in der Nähe von Nürnberg geschlagen wurden.

In des Freiherrn von *Stillfried* Alterthümern*) ist zwar die Ansicht ausgesprochen, fragliche Pfennige seyen gar nicht für Franken geprägt worden, sie hätten die Gestalt und das Aussehen der bayerischen, namentlich der Regensburger Pfennige und seyen zum Umlauf in den Regensburgischen Lehen der Burggrafen, namentlich im Städtchen Spalt, den Dörfern Mosbach, Weingarten u. s. w. bestimmt gewesen; allein aus der Aehnlichkeit unserer Münzen in Gestalt und Aussehen mit den bayerischen, namentlich den Regensburger Pfennigen wird mit Unrecht der Schluss gezogen, als seyen dergleichen Gepräge nur in der Gegend von Regensburg in Umlauf gewesen. Wir finden im Gegentheile mehrere im Fränkischen und für Franken geschlagene Pfennige von gleicher Gestalt, die ohne Zweifel desshalb gewählt wurde, weil die alten Regensburger Münzen ihres guten Gehaltes wegen von jeher beliebt gewesen. Wir erinnern hier vor Allem an die Pfennige von nachstehendem Gepräge**):

Vorderseite: Zwischen den Buchstaben K — L und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Rückseite: Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Lilienkronen und Spitzenkragen zwischen drei unten

*) Freih. v. *Stillfried*, Alterthümer a. a. O.

***) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige in den Abhandl. d. I. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. Bd. IV. Abth. II. Tab. I. fig. 3.

durch Rund-, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist.

Die Aehnlichkeit zwischen dem letztgenannten und unsern burggräflichen Pfennigen könnte kaum grösser seyn. Wir haben hier wie dort drei Brustbilder, und zwar eines auf der Vorder- und zwei auf der Rückseite; hier wie dort ist das Brustbild der Vorderseite mit Perlen geschmückt, über einem Postamente befindlich und von zwei einzelnen Buchstaben eingeschlossen; hier wie dort sind die beiden Brustbilder der Rückseite mit Turnierkrägen geziert, neben einander gestellt und zwischen drei Säulen eingeschlossen. Ein Unterschied zwischen beiden Pfennigen besteht nur in den Buchstaben und darin, dass die beiden Brustbilder der Rückseite auf den burggräflichen Münzen in blossen Haaren, auf den andern gekrönt erscheinen.

Nun haben wir an einem anderen Orte gezeigt*), dass diese letztgenannten Pfennige von Kaiser Karl IV. in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen in der Nähe von Nürnberg geschlagen worden seyen und dass die Buchstaben K — L nicht anders als auf den Münzfürsten einer- und die Münzstadt andererseits bezogen werden können, dass demnach *Karl — Lauffen* gelesen werden müsse. In gleicher Weise werden auch auf unseren burggräflichen Pfennigen die Buchstaben F — Z oder F — 3 den Namen des Burggrafen und der von ihm benützten Münzstätte bezeichnen, und wir lesen desshalb *Friedrich — Zenne*.

Dass Burggraf Friedrich V. zu *Zenn* oder *Langenzenn* wirklich gemünzt habe, erfahren wir durch eine Urkunde vom 7. März 1380, worin Ritter Götz von Eglofstein die von ihm gegen den Burggra-

*) *Streber*, a. a. O.

fen gemachte Beschuldigung widerruft, „dass derselbe den *Münzgezeug* der zu dem Lewenfels geweist wurde, *aus seiner Münze von Czem* hinaufgeschickt habe“*). Unsere Auslegung wird aber vollends gerechtfertiget, wenn wir uns die gleich am Eingange erwähnte Urkunde vom Lucientage des Jahres 1361 ins Gedächtniss zurückrufen, worin Kaiser Karl IV. dem Burggrafen Friedrich V. und seinen Erben die Freiheit verleiht**): „in ihren Staten zu der Newenstatt oder zum *Zenne* gute Pfenninge vnd Heller schlagen vnd münzen zu lassen nach dem Korn und nach der Aufzahl als man Pfenninge vnd Heller zu Nürnberg, zu *Lauffen* oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nurnberg gelegen vnd *mit dem Gebrege* als man in derselben Statt einer gebregen pfeget, Pfenninge vnd Heller, doch *mit dem merklichen vnderscheid Ihres Zeichens*, damit dieselbe Münze von den andern Münzen wol erkandt möge werden,“ denn unsere Langenzenner Pfennige sind mit dem nämlichen „*Gebrege*“ geschlagen wie diejenigen, die der Kaiser zu *Lauffen* schlagen liess, aber „*doch mit dem merklichen vnderscheid des Zeichens*,“ nämlich mit den Buchstaben F — Z auf der Vorder- und den unbedeckten Brustbildern auf der Rückseite.

Ist diese Erklärung richtig, so kann auch kein Zweifel darüber entstehen, dass unsere Pfennige nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen und keinem älteren Burggrafen zugetheilt werden können, als Friedrich dem Fünften, indem die Erlaubniss in *Zenn* zu münzen den Burggrafen erst im Jahre 1361 ertheilt wurde***), und es bleibt uns nur noch die doppelte Frage zu beantworten, wie die *Brustbilder* zu deuten seyen und ob sich vielleicht die *Zeit*, wann

*) *Freyberg*, Regesta Boica.

***) S. oben Abschnitt I. §. 3.

***) S. oben Abschnitt I. §. 9.

diese Langenzeuner Pfennige geschlagen wurden, nicht genauer bestimmen lasse?

Was die drei *Brustbilder* anbelangt, werden sie gewöhnlich für drei Porträte gehalten. Am ausführlichsten schreibt hierüber *Spies*, indem er von ähnlichen Pfennigen bemerkt*), „die auf der Rückseite aufgestellten jungen Herrn mögen wohl Söhne des auf der Hauptseite ausgedrückten älteren Herren seyn,“ und sodann, da er dieselben dem Burggrafen Friedrich dem Vierten zuschreibt, hinzufügt: „Nun war die Ehe des Herrn Burggrafen von der kärnthischen Prinzessin mit vielen Kindern gesegnet. Unter diesen sind nun freilich mehr als nur zwei Söhne. Vielleicht aber hatten erst zwei das Tageslicht erblickt, als unser Dickpfennig gegraben worden? Und wenn auch dieses nicht wäre, wer weiss, wass für Ursachen gewesen, deren nur zwei darauf vorzustellen, denn mehrere verstattete so der geringe Raum nicht. Vielleicht sollte mit diesem Gepräge weiter nichts als damit zugesichert werden, dass männliche Erben vorhanden wären, ohne eben, wie viele? auszudrücken.“

Mit *Spies* stimmen auch andere Erklärer überein**); man sieht jedoch sogleich aus dem Schwankenden und Gezwungenen, zu dem *Spies* Zuflucht zu nehmen genöthiget ist, dass diese Erklärung nur als ungenügend betrachtet werden könne.

Nun kann man allerdings einwenden, dass diese Deutung nur darum so schwankend und ungenügend erscheine, weil *Spies* sich in der Person des Münzfürsten geirrt hat. Schreibe man diese Pfennige statt dem Burggrafen Friedrich dem Vierten vielmehr Friedrich dem Fünften zu, dem sie auch in der That angehören, so erkläre sich Alles ganz einfach. *Friedrich V.* hatte nämlich zwei

*) *Spies*, Brandenburg. Münzbelustig. Bd. IV. S. 115 und 119.

***) Freih. v. *Stillfried*, Gold- und Silbermünzen u. s. w. Nro. VI.

Söhne, den Burggrafen *Johann III.* und den Burggrafen und nachmaligen Churfürsten von Brandenburg, *Friedrich VI.*, und diese drei seyen in den drei Brustbildern unserer Pfennige vorgestellt. Allein auch bei dieser Erklärung, so einfach sie scheint, stossen wir auf grosse Schwierigkeiten. Wollten wir annehmen, das Brustbild der Vorderseite stelle den Burggrafen Friedrich V. vor, die beiden Brustbilder der Rückseite aber seyen die Bildnisse seiner beiden Söhne, wie lassen sich dann die Bilder auf den Pfennigen Nro. 24 und 25 (*Tab. II. fig. 1 und 2*) erklären? Dort haben wir dieselben zwei Brustbilder auf der Rückseite, auf der Vorderseite aber finden wir nicht gleichfalls das angebliche Brustbild Friedrichs V., sondern statt desselben den Helm mit dem Brackenkopfe. Es widerspricht aber gewiss aller Wahrscheinlichkeit, dass Burggraf Friedrich V. Münzen habe schlagen lassen, auf denen blos die Bildnisse seiner Söhne angebracht, sein eigenes aber weglassen wurde.

Wollte man dagegen einwenden, diese letztgenannten Münzen seyen nicht von Burggraf Friedrich V., sondern von seinen beiden Söhnen zu einer Zeit geschlagen, wo der Vater sich bereits von der Regierung zurückgezogen hatte, die Pfennige Nro. 24 und 25 seyen daher, statt ein Beweis wider, vielmehr ein Beleg für die Annahme, dass unter den zwei auf der Rückseite befindlichen Brustbildern die Bildnisse der jungen Burggrafen *Johann III.* und *Friedrich VI.* vorgestellt sind: so geben wir gerne zu, dass diese Pfennige sich hinsichtlich der Fabrik merklich von den Langenzenner-Münzen unterscheiden; wir selbst halten sie für jünger; allein fürs Erste haben wir, wenigstens unseres Wissens, keine Nachricht, dass die beiden Brüder *Johann III.* und *Friedrich VI.* gemeinschaftlich gemünzt haben, es ist im Gegentheil, wie wir unten zeigen werden*),

*) Siehe unten Abschnitt III.

wahrscheinlich, dass sie, wie die burggräflichen Besitzungen so auch das Münzrecht unter sich theilten. Setzen wir aber den Fall, sie hätten wirklich gemeinschaftlich gemünzt, so können wir doch die Pfennige Nro. 24 und 25 nicht für dergleichen Vereinsmünzen halten, denn die Buchstaben B — F (Burggravius — Fridericus) deuten nur auf einen *einzigen* Burggrafen. Warum, müssen wir nothwendig fragen, ist auf der Münze selbst, wenn sie von zwei Burggrafen gemeinschaftlich geschlagen wurde, nur *einer* derselben genannt? und wenn nur einer, warum der *jüngere* Friedrich und nicht vielmehr der ältere Johann, der doch in allen Urkunden, in denen die Brüder mitsammen genannt werden, voraussteht? Endlich stimmt, wie der Augenschein lehrt, das Gepräge der Pfennige Nro. 24 und 25 (Tab. II. fig. 1 und 2), auf denen nur zwei Brustbilder erscheinen, mit den Pfennigen Nro. 21 und 22 (Tab. I. fig. 15 und 16) auf welchen drei Brustbilder vorgestellt sind, selbst in den kleinsten Nebendingen so genau überein, dass, wenn letztere dem Burggrafen Friedrich V. zugehören, ihm mit Recht auch die ersteren zugeschrieben werden.

Auch hier kommen uns, wie bei der Erklärung der Buchstaben die ähnlichen Gepräge anderer gleichzeitiger Fürsten zu Hülfe. Wir haben bereits an einem anderen Orte*) ausführlich dargethan, dass auf den Pfennigen, welche ähnlich den unsrigen, drei Brustbilder zum Gepräge haben, nur die *zwei* nebeneinander befindlichen Bildnisse der Rückseite als *Porträte* betrachtet werden dürfen, das Brustbild der Vorderseite aber bloß eine sinnbildliche Bedeutung habe, und sich entweder auf die Münzstätte, oder auf die Münzgerechtigkeit beziehe. Indem wir auf die dort angeführten Gründe verweisen, wird es genügen, wenn wir hier bloß daran erinnern, dass zwischen dem Brustbilde der Vorderseite und den beiden Bild-

*) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige. S. 88.

nissen der Rückseite schon in der äusseren Gestalt ein merklicher Unterschied sey, indem ersteres, unten abgerundet und mit Perlen oder Edelsteinen geziert, gleich einer Büste über einem Sockel oder Postamente aufgestellt ist, während letztere mit einem Turnier- oder Spitzenkragen geschmückt sind und eines Postamentes entbehren. Wie auf den *Lauffener* Pfennigen Kaiser Karls IV. die Hauptseite bald mit einem unbedeckten, bald mit einem gekrönten Brustbilde geschmückt ist, zum Beweise, dass dieses Brustbild nicht für das Bildniss des Kaisers angesehen werden dürfe*); wie auf den *Er-langer* Pfennigen des Königs Wenceslaus auf der Vorderseite bald eine Büste, bald die böhmische Krone über einem Postamente erscheint, zum Beweise, dass die Bedeutung der Büste von der der Krone im Wesentlichen nicht verschieden sey**): in gleicher Weise hat die Vorderseite der *Langenszener* Pfennige bald eine Büste, bald den Helm mit dem Brackenkopfe zum Gepräge, was nicht statt finden könnte, wenn die Büste auf der Vorderseite etwas anderes wäre, als ein blosses Sinnbild.

Haben wir aber auf unseren Pfennigen nicht die Bildnisse von drei, sondern nur von *zwei* Burggrafen, so müssen wir in denselben nothwendig den Burggrafen *Friedrich V.* und seinen älteren Sohn *Johann III.* erkennen; denn wenn Friedrich V. einmal die Ehre des Bildnisses auf Münzen mit einem andern theilen wollte, so war Niemand da, dem solches gebührt hätte, als einer seiner Söhne, und wenn von den beiden Söhnen nur Einer zu dieser Ehre gelangte, so versteht sich von selbst, dass sie dem älteren zu Theil ward.

Nachdem wir die Bedeutung der Aufschrift sowohl als der Brustbilder gefunden, bleibt uns nur noch die Frage übrig, in wel-

*) *Streber*, a. a. O. S. 55 Nro. 3 und 4. Tab. I. fig. 3 und 4.

***) A. a. O. S. 92. Tab. I. fig. 12 — 16.

chen *Zeitabschnitt* der langen Regierung Friedrichs diese Langen-
zenner Pfennige gesetzt werden sollen?

So viel ist unzweifelhaft, dass unsere Pfennige, wenn auf denselben neben dem Brustbilde des Burggrafen *Friedrich* zugleich das seines älteren Sohnes *Johann III.* vorgestellt ist, nicht *vor* der Geburt dieses Prinzen geprägt seyn können. Es fragt sich also zunächst, wann wurde *Johann* geboren? Wir haben hierüber keine bestimmte Nachricht, können jedoch ohngefähr das Jahr 1370 annehmen. *Falkenstein* scheint zwar der Ansicht zu seyn, dass der Burggraf Johann im Jahre 1375 schon majoren gewesen sey, denn er setzt in dieses Jahr dessen Vermählung mit Margaretha, der Tochter Kaiser Karls IV.*); allein diess beruht auf einem Missverständnisse. Burggraf Johann war vielmehr noch im Jahre 1380 minderjährig, wie aus einer Urkunde zu ersehen, worin Burggraf Friedrich V. mit Bezug auf die früheren Bestimmungen, gemäss welchen nach seinem Tode die *Vormundschaft über seine Söhne* von seiner Hausfrau der Fürstin Elisabeth und seinen Schwägern den Markgrafen von Meissen geführt werden sollte, anstatt seiner nun verstorbenen Hausfrau seinen Tochtermann den Herzog Ruprecht als *Mitvormund* ernennt**); ja, da der Kaiser Karl IV. am 18. Februar 1368 mit dem Burggrafen Friedrich V. eine Einigung der Art traf, dass des Kaisers Sohn Sigismund sich mit der burggräflichen Tochter Katharina und des Burggrafen Sohn mit der Tochter des Kaisers, *die sie beiderseits innerhalb fünf Jahren ehelich gewinnen würden, vermählen sollte****): so muss der Burggraf Johann im Jahre 1368 noch gar nicht am Leben gewesen seyn. Es ist demnach, was *Falkenstein* von der *Vermählung* dieses Burggrafen mit der

*) *Falkenstein*, Nordgauische Alterthümer. Th. III. S. 184.

***) *Freyberg*, Regesta Boica.

***) *Schütz*, Corpus Brandenburg., Lebensbeschreibg. S. 85.

kaiserlichen Prinzessin Margaretha erwähnt, nur von der *Verlobung* zu verstehen, und wir haben Johanns Geburt zwischen die Jahre 1368 und 1372 zu setzen. Dass er *nach* dem Jahre 1368 geboren wurde, beweist die eben angeführte, in diesem Jahre zwischen dem Kaiser und dem Burggrafen getroffene Einigung in Betreff einer Vermählung der von ihnen erst noch ehelich zu gewinnenden Kinder; dass er aber *vor* dem Jahre 1372 geboren wurde, entnehmen wir daraus, dass er der ältere von den beiden Söhnen Friedrichs war, denn er wird ausdrücklich „des Burggrafen Friedrichs erstgeborener Son“ genannt*), im Jahre 1372 aber hat sein Bruder Friedrich VI. das Licht der Welt erblickt**).

Sind wir nun so weit im Klaren, dass unsere Pfennige nicht *über* das Jahr 1370 hinaufgesetzt werden dürfen, weil Burggraf Johann aller Wahrscheinlichkeit zufolge erst in diesem Jahre geboren wurde, so entsteht nun die weitere Frage, wie weit wir sie *unter* das genannte Jahr herabzusetzen haben? ob sie noch während der Minderjährigkeit des Burggrafen Johann geschlagen wurden, oder ob der Burggraf Friedrich V. seinem Sohne die Ehre des Bildnisses auf Münzen erst dann zugestand, nachdem dieser für grossjährig erklärt worden war.

Wenn wir annehmen, Burggraf Johann sey im Jahre 1370 geboren worden, so würde er nach dem fränkischen Rechte im Jahre 1388 seine Volljährigkeit erreicht haben***). Wir glauben nun,

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. Cod. Diplom. S. 190. Nro. CCIV.

***) Man schliesst das, da man sonst auch das Geburtsjahr Friedrichs VI. nicht findet, aus einer Bulle Papst Eugens vom Jahre 1432, darin ihm als einem sechzigjährigen Herrn erlaubt wird, in der Fasten Fleisch zu essen. *Buchholz*, Geschichte der Churmark Brandenburg. Band II. Seite 15.

***) *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 649.

dass unsere Langenzener Pfennige schon vor dem Jahre 1388 geschlagen worden sind, und zwar aus nachstehenden Gründen*).

Wir haben unter den Pfennigen des Burggrafen Friedrichs V. sieben verschiedene Gepräge unterschieden. Wollten wir annehmen, dass alle die Pfennige, auf denen drei Brustbilder erscheinen, erst nach dem Jahre 1388 geschlagen sind, so müssten wir voraussetzen, dass Friedrich während der ersten siebenundzwanzig Jahre seiner Regierung keine andern Pfennige habe schlagen lassen als die von Nro. 1 bis 9 beschriebenen mit der Umschrift: **FRIDERICI BVRGRAVII**, während alle übrigen so mannigfach wechselnden Gepräge in die letzten Regierungsjahre dieses Fürsten gesetzt werden müssten, was zwar immerhin möglich, aber nicht wahrscheinlich ist.

Ferner haben wir bereits auf die Aehnlichkeit unserer Langenzener Pfennige mit den Laufener Pfennigen Karls IV. aufmerksam gemacht. Ohne Zweifel dienten letztere dem Burggrafen zum Vorbilde. Friedrich V. hatte sogar die Verpflichtung, seine Pfennige und Heller mit dem Gepräge schlagen zu lassen „als man zu Nürnberg, zu *Lauffen* oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nürnberg gelegen.“ Nun aber sind die Laufener Pfennige, die unserem Burggrafen zum Vorbilde dienten, zwischen den Jahren 1363 und 1374 geschlagen**). Sollte Friedrich erst im Jahre 1388 angefangen haben, ein Gepräge nachzuahmen, das Kaiser Karl schon vierzehn Jahre vorher mit einem andern vertauscht hatte?

*) Diese Gründe bleiben die nämlichen, wenn wir auch annehmen wollten, Burggraf Johann sey, da er in den Urkunden seit dem Jahre 1385 genannt wird, nicht erst mit achtzehn, sondern schon mit fünfzehn Jahren grossjährig geworden.

***) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige a. a. O.

Einen weiteren Grund, unsere Pfennige über das Jahr 1388 hinaufzusetzen, finden wir in dem Umstaude, dass sie in Zenn geschlagen sind; wir werden nämlich weiter unten, wo von den mit F—N und FP beschriebenen Münzen die Rede seyn wird, wahrscheinlich machen, dass Burggraf Friedrich V. seit dem Jahre 1385 oder 1388 gar nicht mehr in Zenn münzte, sondern die Münzstätte von hier nach Neustadt und Bayreuth verlegte*).

Endlich werden wir bei einer andern Gelegenheit durch Urkunden und durch Münzen darthun, dass diese zu Zenn geschlagenen Pfennige unseres Burggrafen schon im Jahre 1382 von den Münzmeistern anderer Fürsten als Vorbilder benützt und genau nachgeahmt wurden.

Allerdings setzen wir bei dieser Annahme voraus, dass es damals, als diese Pfennige geschlagen wurden, nichts Unerhörtes gewesen sey, das Bildniss eines noch minderjährigen Prinzen auf die Münze zu setzen; allein dies war auch in der That der Fall. Burggraf Friedrich V. hat hierin nicht etwas Neues gewagt. Schon Kaiser Karl IV. war ihm hiebei mit dem Beispiele vorausgegangen, denn auf den Pfennigen, die dieser Kaiser in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen in Laufen schlagen liess und die, wie bemerkt, unserm Burggrafen zum Vorbilde dienten, findet sich gleichfalls neben dem Brustbilde Karls das seines noch unmündigen Sohnes Wenceslaus**). Ja, selbst die Beweggründe, die den Kaiser veranlasst haben mochten, die Ehre des Bildnisses mit seinem noch unmündigen Sohne zu theilen, waren bei dem Burggrafen die nämlichen. Karl IV. nämlich war bereits zweimal vermählt, ohne sich eines männlichen Erben seiner Kronen erfreuen zu können. Erst

*) Siehe unten §. 4, 5 und 6.

***) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige a. a. O.

seine dritte Gemahlin, Anna von Schweidnitz, gebar ihm einen Sohn. In der Freude hierüber konnte er es kaum erwarten, ihn als König gekrönt zu sehen; der Knabe war noch nicht drei Jahre alt, als ihm die Krone von Böhmen aufgesetzt wurde und so säumte auch der Vater nicht, ihn, wie in den Urkunden, so auch auf den Münzen als seinen künftigen Erben aller Welt vor Augen zu stellen. Aehnlich waren die Verhältnisse bei dem Burggrafen Friedrich V. Bereits seit zwanzig Jahren, nämlich seit dem Jahre 1350, war er mit Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Friedrich von Meissen, verheirathet, ohne dass ihm ein Sohn wäre geboren worden. Schon hatte er sich von dem Kaiser, der keine Gelegenheit, welche einige Hoffnung auf die Vermehrung seines Länderbesitzes darbot, unbenutzt vorübergehen liess, bereden lassen, dem Hause Luxemburg die Anwartschaft auf die burggräflichen Besitzungen abzutreten, als ihm endlich in Johann III. ein Erbe geboren wurde. Was war natürlicher, als dass auch er, dem Beispiele Karls folgend, sich beeilte, diesen Sohn baldmöglichst als seinen Erben vorzuführen? und welcher Weg wäre hiezu geeigneter gewesen, als der nämliche, den der Kaiser ergriffen hatte, nämlich die Münze?

Wir wollen uns hiebei keineswegs verhehlen, dass ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen den Söhnen des Kaisers und des Burggrafen darin lag, dass Wenceslaus schon als Kind zum Könige von Böhmen gekrönt und er sonach auch zu der Ehre des Bildnisses auf Münzen berechtigt worden war, während von dem Prinzen Johann nicht in gleicher Weise nachgewiesen werden kann, dass ihm schon während seiner Minderjährigkeit ein solches mit dem Burggrafenthum verknüpftes Recht zugestanden habe: allein man scheint es damals mit manchen Befugnissen, namentlich insoferne sie sich an die Bedingung der Grossjährigkeit knüpften, nicht sehr genau genommen zu haben. Nicht davon zu reden, dass Johann schon als fünfjähriger Knabe den Titel „Burggraf“ führt, denn in

dem mehrerwähnten Verlobungsbriefe vom Jahre 1357 heisst es wörtlich: „dass wir die durchleuchtigste Jungfrauen Margaretha, unser des obgenannten Kaiser Karls Tochter und unser des ege- nanten König Wenzlaus Schwester, die nechsten geboren ist, dess ehegenanten Burggrafen Friderichs erstgebohrnen Sohne *Burggrafen Johannsen* sollen und wollen geben zu einem Ehelichen Weibe“*); es kommt häufig vor, dass bei Käufen, Verträgen u. s. w. die miu- derjährigen Prinzen schon als handelnd aufgeführt werden**). Nicht anders war es bei den Burggrafen von Nürnberg. Am 12. Novem- ber 1385 verkaufte z. B. Friedrich Oberndorffer seine Güter zu Ne- wenstatt zwischen den Kulmen und zu Mackerstorff nicht blos an den Burggrafen Friedrich V., welcher damals der regierende Herr war, sondern auch an „Herrn *Johannsen* und Herru *Friedrich* den jüngern, Burggrafen zu Nürnberg“***), es werden also auch des Burggrafen Söhne als Mitkäufer genannt und doch war *Johann* da- mals erst fünfzehn und *Friedrich VI.* erst dreizehn Jahre alt. In

*) *Fulkenstein*, Nordgau. Alterthümer. Cod. Diplom. S. 190. Nro. CCIV.

***) Vergleiche z. B. die Oettingische Urkunde der Grafen Ludwig, Fried- rich, aber Friedrich und Ulrich vom 5. Februar 1378 und die Ur- kunde des Grafen Friedrich des Jüngeren vom 16. September 1383 in: *Freyberg*, Regesta Boica Vol. X. pag. 4 und 119. Dessgleichen *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. III. S. 283. — Auch hierin war ihnen Kaiser Karl mit dem Beispiele vorausgegan- gen. Sein Sohn Wenceslaus war erst fünf Monate alt, als er dem Bunde, den der Kaiser am 1. August 1361 mit den Herzogen Ru- dolf, Friedrich, Albert und Leopold von Oesterreich errichtete, bei- trat, und die Hand auf das Evangelienbuch legte zum Zeichen, dass er ihn zu halten mit einem Eide verspreche. Schon damals führte er ein eigenes Siegel mit der Umschrift: S. WENCESLAI · DEI · GR · HEREDIS · REGNI · BOEM † (*Pelzl*, König Wenceslaus S. 6. Tab. I. fig. II.).

***) *Freyberg*, Regesta Boica. Vol. X. pag. 169.

ähnlicher Weise verkaufen im folgenden Jahre „*Friedrich* von Gottes Gnaden Burggraf zu Nürnberg und *Johannes* und *Friedrich* seine Söhne von denselben Gnaden auch *Burggrafen* zu Nürnberg an die Stadt Nürnberg die Schutter, die Hofstaatpfenning und von einer Schmitten von einer Esse ein Schilling Pfening, die sie hatten zu Nürnberg in St. Laurentzer Pfarr“*). Wenn aber die minderjährigen Burggrafen gemeinschaftlich mit dem Vater kaufen und verkaufen, warum sollte nicht auch ein minderjähriger Prinz gemeinschaftlich mit dem Vater an dem Rechte der Münze Theil nehmen?

Besonders bemerkenswerth in diesem Betreffe ist ein Münzverein der Herzoge in Bayern vom Allerheiligen Abend des Jahres 1395. *Stephan*, *Johann*, *Ernst* und *Heinrich*, alle von Gottes Gnaden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern vereinigten sich nämlich mit ihrem Vetter, Herzog *Albrecht* dem jüngeren in Niederbayern und mit *Johann*, Bischof von Regensburg, und mit dem Rathe der Stadt *Regensburg*, eine neue Münze zu schlagen**). Jeder, bestimmten sie, soll nur in einer Stadt prägen lassen, „*Heinrich*, im Fall er schlagen will, zu Landshut.“ Von diesem Heinrich heisst es ausdrücklich: „er hat an der Zeit nicht begrabenes Insign“, denn er war damals erst neun Jahre alt. Wenn nun einem neunjährigen Herzoge gestattet war, ganz allein auf seinen Namen zu münzen, „im Fall er schlagen will,“ so war es gewiss auch dem Burggrafen *Friedrich* erlaubt, das Bildniss seines, wenn auch noch minderjährigen Sohnes, neben sein eigenes auf die Münze zu setzen.

Wie weit übrigens das Alter unserer Münzen über das Jahr, in welchem der Prinz *Johann* grossjährig geworden, hinaufgerückt werden dürfe, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; wenn wir

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. Cod. Diplom. S. 196. Nro. CCXIII.

***) *Lory*, Bayr. Münzrecht.

jedoch das Jahr 1375 annehmen wollten, so würden wir der Zeit, in welcher die Laufener Pfennige, die den vorliegenden zum Muster dienten, geschlagen wurden, nahe gerückt, zugleich aber spräche für diese Annahme der Umstand, dass in diesem Jahre der Prinz Johann mit Margaretha, der Tochter des Kaisers, verlobt wurde, was den Vater veranlassen mochte, mit seinem Sohne als dem künftigen Burggrafen und Schwiegersohne des Kaisers die Ehre des Bildnisses auf Münzen zu theilen.

Schlüsslich glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, dass nicht alle Langenzener Pfennige von gleichem Alter sind. Betrachten wir dieselben genauer, so findet sich zwischen ihnen ein merklicher Unterschied sowohl in Betreff der Aufschrift als in Rücksicht der Typen. Was die Aufschrift anbelangt, ist schon oben erwähnt worden, dass der Name der Stadt *Zenn* auf den Pfennigen Nro. 10 und 11 (*Tab. I. fig. 5 und 6*) mit einem lateinischen, auf den Pfennigen Nro. 12 und 13 (*Tab. I. fig. 7*) mit einem deutschen *Z* geschrieben sey. In Betreff der Typen besteht ein auffallender Unterschied darin, dass auf den letztern unter dem Brustbilde der Hauptseite noch ein Brackenkopf angebracht ist, während dieser auf den erstern fehlt. Wir halten die Pfennige mit dem lateinischen *Z* und ohne den Brackenkopf, wir mögen hiebei Rücksicht nehmen auf die Beschaffenheit des Gepräges, oder die Form der Buchstaben oder das Gewicht*), für die älteren, die andern mit dem deutschen *Z* und dem hinzugefügten Brackenkopfe für die jüngeren. Auch der Umstand spricht für diese Annahme, dass letztere, als die jüngeren, in bei Weitem grösserer Anzahl gefunden werden als die ersteren.

*) Die Pfennige mit den Buchstaben F — Z wiegen durchschnittlich 0,8, die andern durchschnittlich 0,7 Kilogramme.

Wann nun eine Aenderung in dem Gepräge dieser Langenzenner Pfennige eintrat, wann man nämlich angefangen habe, dem Brustbilde der Hauptseite noch den Brackenkopf hinzuzufügen, wird sich allerdings nicht mehr bestimmen lassen, doch vermuthen wir, dass es im Jahre 1381 geschehen sey. Der Grund zu dieser Vermuthung liegt darin, dass der Burggraf Friedrich V. erst in diesem Jahre durch die gütliche Ausgleichung des mit den Grafen von Oettingen des Brackenkopfes wegen entstandenen Streites zur Führung dieses Helmkleinodes berechtigt wurde.

Burggraf Friedrich V. hat allerdings den Brackenkopf schon früher, nämlich bald nach seinem alleinigen Regierungsantritte, gebraucht. Freiherr von *Stillfried* erwähnt mehrere Siegel mit dem Helmschmucke des Bracken von den Jahren 1369 bis 1374*), wir selbst haben oben einige Pfennige mit dem Brackenkopfe beschrieben, die nach unserem Dafürhalten vor dem Jahre 1375 geprägt wurden; allein wir haben oben gezeigt, dass der Burggraf solches eigenmächtig gethan. Die Grafen von Oettingen legten dagegen Protest ein. In Folge dessen mag es Friedrich seit dem Jahre 1375 bis zum Jahre 1381, d. i. bis zur völligen Schlichtung des Streites, unterlassen haben den Brackenkopf auf die Münze zu setzen.

3.

Pfennig mit den Buchstaben F — B.

Nachdem wir uns bei den vorhergehenden Pfennigen ausführlich über die Bedeutung der drei Brustbilder und der zwei neben dem Brustbilde der Vorderseite befindlichen Buchstaben ausgesprochen haben, können wir uns bei den nachfolgenden kürzer fassen.

*) Freih. von *Stillfried*, Alterthümer des Hauses Hohenzollern, Abhandlungen d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. IV. Bd. III. Abthl. (a)

Der Pfennig Nro. 14. *Tab. I. fig. 8.* gehört zu den wenigen, die schon seit längerer Zeit bekannt sind. Bereits *Spies* hat in seinen brandenburgischen Münzbelustigungen einen solchen in Abbildung und Beschreibung mitgetheilt*). Dieser Gelehrte erkannte in dem Brustbilde der Vorderseite das Bildniss des Burggrafen Friedrich des Vierten, in den beiden Brustbildern der Rückseite zwei seiner Söhne. Ob mit Recht oder Unrecht, ist schon oben**) erörtert worden. Nach dem, was wir dort über das Alter dieses Pfennigs und sodann gelegentlich der Langenzenner Pfennige über die Bedeutung der drei Brustbilder bemerkt, kann kein Zweifel darüber obwalten, dass unser Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* angehöre und dass auf der Rückseite sein und seines älteren Sohnes *Johann* Bildniss vorgestellt sey.

Dem Gepräge nach zu urtheilen wurde dieser Pfennig ohngefähr zur nämlichen Zeit geschlagen wie die Langenzenner Pfennige. Selbst *Spies*, obwohl er diese Münze in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzt, hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Form der Buchstaben ohngefähr auf das Jahr 1370 hindeute.

Was die Buchstaben *F — B* anbelangt, stehen uns zwei Wege zur Erklärung offen. Wir können nämlich den zweiten Buchstaben, wie bei den vorigen Pfennigen, auf den Namen der Münzstätte beziehen, in welchem Falle wir ihn mit *Bayreuth* zu ergänzen hätten, oder wir können ihn als den Anfangsbuchstaben des Titels *Burggravius* deuten. Wir geben der letzteren Erklärung den Vorzug und lesen mit *Spies*: *F.ridericus — Burggravius*, theils weil es allenthalben, und wie die von Nro. 1 bis 9 beschriebenen Pfennige beweisen, auch auf den burggräflich nürnbergischen Münzen

*) *Spies*, brandenburg. Münzbelustig. Th. IV. S. 115.

**) Abschnitt I. §. 15.

üblich war, dem Namen des Fürsten auch den Titel desselben beizufügen, theils weil dieselben zwei Buchstaben auf den Siegeln, namentlich auf dem Reitersiegel des Burggrafen Friedrich V. vom Jahre 1369, wo sie gleichfalls, wie hier zu beiden Seiten des Brustbildes, so dort zu beiden Seiten des Reiters, angebracht sind *), gar nicht anders als in der bezeichneten Weise ergänzt werden können; endlich weil, wie wir später, gelegentlich der Erklärung des unter der Nummer 20 beschriebenen Pfennigs, zeigen werden, der Name *Bayreuth* auf den daselbst geschlagenen Pfennigen Friedrichs V., die übrigens einer jüngeren Zeit als der vorliegende angehören, in anderer Weise angedeutet ist als hier.

Wenn der Buchstabe B sich auf den Titel bezieht, so ist der Name der Münzstätte auf unserem Pfennige nicht angegeben. Da aber kein Grund zur Annahme vorhanden ist, als hätte Burggraf Friedrich V. seine Münzstätte häufig gewechselt, so glauben wir um so lieber, auch diese Münze sei in Langenzenn geschlagen, als die Aehnlichkeit des Gepräges ganz hiefür spricht.

4.

Pfennige mit den Buchstaben F — N.

Dass die nachfolgenden, unter den Nummern 15, 16 und 17 beschriebenen und *Tab. I. fig. 9, 10 und 11* abgebildeten Münzen zu den burggräflich nürnbergischen gehören, beweisen der zollersche und burggräflich nürnbergische Wappenschild unter dem Brustbilde der Hauptseite.

Die Erklärung der Brustbilder bleibt dieselbe wie auf den vorhergehenden Pfennigen, blos die Bedeutung des Buchstaben N bedarf einer Erörterung.

*) *Oeller*, zweiter Versuch. S. 131.

Es steht uns auch hier der doppelte Weg offen, nämlich in dem zweiten Buchstaben entweder den Namen einer Münzstätte, wie bei den Pfennigen Nro. 10 — 13, oder irgend einen Titel des Burggrafen, wie bei dem Pfennige Nro. 14 zu suchen. Im letzteren Falle wäre die Aufschrift kaum anders zu ergänzen als *F.ri-dericus — N.orimbergensis*, allein ein solcher Titel ist ganz ungewöhnlich, er kommt weder auf Siegeln, noch in Urkunden vor. Wir finden immer: „*Fridericus Burggravius de Nurenberg*“ oder „*Fridericus Burggravius in Nurenberg*“, aber niemals „*Fridericus Norimbergensis*.“ Wir beziehen daher den zweiten Buchstaben auf die Münzstätte und lesen *Neustadt*.

Dass Burggraf Friedrich V. das Recht hatte zu Neustadt an der Aisch Pfennige und Heller zu schlagen, ist aus der mehrerwähnten Urkunde vom Lucientage des Jahres 1361 ersichtlich*).

Man könnte zwar auch den Buchstaben N mit *Nürnberg* ergänzen und sonach unsere Münze für einen zu Nürnberg geschlagenen Pfennig halten; ja diese Erklärung möchte um so näher liegen als *Oeller* nicht mit Ungrund bemerkt**): „es sey nicht zulänglich zu sagen: Die Burggrafen hatten die Erlaubniss in Neustadt eine Münze anlegen zu dürfen, ergo haben sie auch wirklich dort gemünzt“ und sodann die Behauptung hinzufügt, die Burggrafen hätten sich der kaiserlichen Freiheit, zu Neustadt, zu Langenzennu, zu Kulmbach oder zu Bayreuth Pfennige und Heller münzen zu lassen *nicht* bedient, sondern nur in *Nürnberg* geschlagen und zwar, um die Unkosten zu vermeiden, da um selbige Zeit der Schlagsatz nicht viel eingetragen, *gemeinschaftlich* mit dieser Stadt***). Wenn

*) Siehe oben Abschn. I. §. 3.

***) *Oeller* a. a. O., erster Versuch. S. 148. Anmerkung.

****) *Oeller* a. a. O. S. 147. Auch *Will* (Nürnberg. Münzbelust. Bd. IV.

wir aber dessen ungeachtet nicht „Nürnberg“ sondern „Neustadt“ lesen, so werden wir hiezu durch nachfolgende Gründe bestimmt.

Wir geben gerne zu, dass die Erlaubniß irgend ein Recht ausüben zu dürfen und die wirkliche Ausübung dieses Rechtes wohl unterschieden werden müssen, widersprechen aber der Behauptung, als hätten die Burggrafen im vierzehnten Jahrhunderte in Nürnberg und zwar gemeinschaftlich mit dieser Stadt gemünzt.

Allerdings wird uns berichtet, dass der Burggraf Friedrich V. sich im Jahre 1378 mit dem Rathe zu Nürnberg der Pfennigmünze wegen in der Art verglichen habe, dass nur solche Pfennige gemünzt werden sollen, darin zwei Drittheile feinflöthig Silber und ein Drittheil Zusatz wäre, und sollen dieser Pfennige 22 auf ein Nürnberger Loth gehen und 80 Stück einen Gulden gelten*). Allein wenn der Burggraf und der Rath von Nürnberg — da die Pfennige und Heller sich bereits so sehr verschlechtert hatten, dass Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 den Nürnbergern bewilligte, die in Franken und Bayern geschlagenen Münzen nicht höher zu nehmen als sie wirklich werth wären**) — einen Vergleich darüber eingiengen, nach welchem Schrott und Korn sie von nun an ihre Pfennige wollten ausprägen lassen: so kann doch hieraus unmöglich der Schluss gezogen werden, weder dass der Burggraf und die Stadt Nürnberg *gemeinschaftlich* münzten, noch dass der Burggraf bloß in der Stadt *Nürnberg* habe münzen lassen.

Was insbesondere das *gemeinschaftliche* Münzen anbelangt, machen wir bloß darauf aufmerksam, dass jenem Vergleiche vom

S. 30) ist der Meinung, die Burggrafen hätten mit der Stadt Nürnberg in deren Münzstätte gemeinschaftlich gemünzt.

*) *Oeller*, a. a. O. S. 148.

**) *Will*, Nürnberg. Münzbelust. B. I. S. 228.

Jahre 1378, auf welchen *Oetter* sich beruft, hinzugefügt ist: „der Rath soll auch Macht haben, die Münze, so von des *Burggrafen Münzmeister* geschlagen, probiren zu lassen“*); damit stimmt auch eine Urkunde vom 16. November des nämlichen Jahres überein, worin Burggraf Friedrich die Bürger von Nürnberg auffordert, hinsichtlich der daselbst geprägten Pfennige, welche zwei Drittheile an löthigem Silber halten sollen, Nachforschung anzustellen und ihm Anzeige zu machen**). Hieraus glauben wir den Schluss ziehen zu dürfen, dass beide, der Burggraf und der Rath von Nürnberg, da sie sich über die Befolgung jenes Vergleichs gegenseitig das Recht der Ueberwachung vorbehielten, nicht gemeinschaftlich, sondern im Gegentheile jeder für sich besonders gemünzt haben, wie denn auch ausdrücklich „des Burggrafen Münzmeister“ genannt wird.

Die andere Frage, ob vielleicht der Münzmeister des Burggrafen, etwa seit dem Jahre 1378, in welchem jener Vergleich eingegangen wurde, die Münzstätte des Rathes von *Nürnberg* benützt habe, — denn dass die Burggrafen *nur* in Nürnberg, wie *Oetter* behaupten will, gemünzt haben, ist durch die oben angeführten Langenzener Pfennige ohnehin schon genugsam widerlegt — diese zweite Frage mag in nachstehenden Bemerkungen über das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht einerseits und die in der Stadt Nürnberg bestandenen Münzstätten andererseits ihre Erledigung finden.

Vor Allem darf der Umstand nicht übersehen werden, dass es damals den einzelnen Fürsten nicht gestattet war, dort zu münzen wo es ihnen beliebte, sondern sie hatten sich an bestimmte Münzstätten, die ihnen in der kaiserlichen Bewilligung näher bezeichnet

*) *Will*, a. a. O. Bd. I. S. 228.

***) *Freyberg*, Reg. Boic. ad h. a.

wurden, zu halten. Dasselbe gilt auch von den Burggrafen von Nürnberg. Weil sie die Grafschaft des Burggrafenthums Nürnberg und die Burg daselbst inne hatten, waren sie noch keineswegs berechtigt, in der Stadt Nürnberg münzen zu lassen. Es war aber auch kein Grund vorhanden, warum sie daselbst eine Münzstätte in Anspruch nehmen sollten, denn da ihnen nach und nach bewilliget wurde, in Kulmbach, in Kadolzburg, in Langenzenn, in Neustadt an der Aisch und in Bayreuth Pfennige und Heller zu schlagen, waren sie in der Ausübung des Münzrechtes ohnehin nicht beschränkt; dem Burggrafen Friedrich V. allein standen nicht weniger als vier Münzstädte zu Gebot; allein eben diese Bewilligungen, da und dort prägen zu dürfen, schliessen schon das Verbot in sich, an einem andern als dem bezeichueten Orte zu münzen; wir lesen aber nicht, dass dem Burggrafen Friedrich V. oder einem seiner Vorfahren gestattet gewesen wäre, auch in Nürnberg münzen zu lassen.

Wenn *Oetter* bemerkt, der Schlagsatz habe um selbige Zeit nicht viel eingetragen, so möchten wir hieran um so mehr zweifeln, als die Fürsten damaliger Zeit gewiss nicht, um sich in Schaden zu setzen, so eifrig sich um das Recht der Münze beworben haben. Und was nöthigte denn den Burggrafen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen? Er brauchte ja, wenn er nicht wollte, gar nicht zu münzen. Auch waren die Verhältnisse zwischen dem Burggrafen und der Stadt gar nicht so friedlicher Art, dass die Annahme, sie hätten, um beiderseits Unkosten zu vermeiden, gemeinschaftlich gemünzt, irgend eine Wahrscheinlichkeit für sich hätte.

Die Nachrichten ferner über die ehemals in der Stadt Nürnberg bestandenen Münzstätten*) widersprechen vollends der An-

*) *Oetter*, a. a. O. I. S. 159. *Will*, a. a. O. Bd. IV. S. 29.

nahme, als habe Friedrich V. in Nürnberg gemünzt. Dasselbst war nämlich von alten Zeiten her eine gedoppelte Münzstätte, die zur Reichsvogtei gehörige und die der Stadt selbst zuständige. Seitdem die erstere wenig mehr benützt wurde — (Kaiser Karl IV. hatte ohnehin besondere Münzstätten ganz in der Nähe von Nürnberg, nämlich zuerst in Lauffen, dann in Erlangen errichtet, welche letztere sodann auch Wenceslaus benützte) — haben die Kaiser die Münzgerechtigkeit pfandweise einzelnen Bürgern von Nürnberg überlassen. Zuerst hatte dieselbe mehrere Jahre lang, wenigstens von 1350 bis gegen das Ende des Jahres 1395, der Spitalstifter und Schultheiss Conrad *Gross* mit seinen Söhnen Leopold und Heinrich inne. Von den Grossen erhielt sie der reiche Rathsherr *Herdegen Valzner**) und behielt sie bis 1419. In diesem Jahre löste mit Bewilligung des Kaisers Sigismund Burggraf *Friedrich VI.* und Markgraf von Brandenburg die kaiserliche Münze um 4000 fl. an sich. Er behielt sie aber nicht lange, sondern trat sie im Jahre 1424 wieder an die Stadt ab. Hieraus ergibt sich, dass die Burggrafen vor dem Jahre 1419 in Nürnberg nicht gemünzt haben. Burggraf *Friedrich VI.* war der Erste, der die Erlaubniss bekam, daselbst das Münzrecht auszuüben und selbst dieser erhielt das Recht hiezu nicht in der Eigenschaft eines Burggrafen von Nürnberg, sondern gleichsam als Pächter des dem Kaiser daselbst zugestandenen Privilegiums.

Wenn daher von einer in der Stadt *Nürnberg* geschlagenen burggräflichen Münze die Rede seyn sollte, so könnte sich das nur auf Münzen des Burggrafen *Friedrichs des Sechsten* und auch hier nur auf den Zeitraum von 1419 bis 1424 beziehen, ja selbst von die-

*) Am 11. November 1395 schrieb Wenzel von Karlstein aus an *Herdegen Valzner*, dass er ihm das Schloss Brunn, im Reichswalde von Nürnberg gelegen, überlasse; am ersten Tage des Jahres 1396 übergab er ihm die Reichsmünze. *Hist. Norimb. diplom.* p. 496 et 499.

sen Münzen, wenn anders Burggraf Friedrich VI. dergleichen schlagen liess, bliebe es unwahrscheinlich, dass sie mit dem Namen der Stadt Nürnberg oder dem dieselbe audeutenden Buchstaben N. ausgeprägt worden, denn der Burggraf hat die von dem Kaiser gepachtete Münze nicht in der *Stadt* selbst, sondern in dem zu seinen Besitzungen gehörigen Vorstädtchen *Wöhrd* errichtet*).

So viel zur Widerlegung der von *Oetter* aufgestellten Behauptungen. Um nun wieder auf unsere Pfennige zurückzukommen, können die beiden Buchstaben F — N nach dem, was bisher über die von den Burggrafen benützten Münzstätten gesagt worden, nur entweder auf den Burggrafen Friedrich den Fünften und die Münzstätte Neustadt oder auf den Burggrafen Friedrich den Sechsten und die Münzstätte Nürnberg bezogen werden. Wir geben der erstern Erklärung den Vorzug, denn für's erste ist es, wie erwähnt, zweifelhaft, ob eine in *Wöhrd* geprägte Münze mit dem Namen oder Zeichen der Stadt *Nürnberg* versehen seyn könne; dann ist es zweifelhaft, ob Burggraf Friedrich VI. überhaupt in *Wöhrd* *silberne* Münzen schlagen liess, denn in einer von Friedrich VI. im Jahre 1419 über den Gehalt der daselbst zu prägenden Goldmünzen erschienenen Verordnung heisst es: „Auch soll *ob man einer silbern Münze zu schlagen auch zu Rath würde*, nur ein Münzmeister seyn der beede Münz, Goldein vnd Silberm verantwort vnd verweise“**). Endlich sprechen für diese Ansicht die auf unseren Pfennigen befindlichen Typen. Wir haben nämlich auf der Rückseite derselben die Bildnisse zweier Münzfürsten nebeneinander. Auf den Münzen, die mit einiger Sicherheit dem Burggrafen Friedrich dem Sechsten zugetheilt werden können, finden wir ein solches Gepräge nicht; auf den Pfennigen des Burggrafen Friedrich

*) *Oetter*, a. a. O. S. 158.

***) *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. S. 71. Nro. LXXIII.

des Fünften dagegen ist es, wie wir gelegentlich der Langenzener Pfennige gezeigt haben, das gewöhnliche Gepräge; es sind nämlich daselbst die Bildnisse des Burggrafen selbst und seines älteren Sohnes Johann vorgestellt.

Das Alter dieser Neustädter Pfennige lässt sich mit Genauigkeit kaum bestimmen. Dem Gepräge nach zu urtheilen, sind sie nicht gleichzeitig mit den Langenzener Pfennigen, sondern etwas jünger. Diess steht mit der von Kaiser Karl dem Burggrafen gegebenen Erlaubniss, vermöge welcher sie nicht zu gleicher Zeit in Zenn *und* in Neustadt, sondern blos in Zenn *oder* in Neustadt münzen durften, in Einklang, denn in den hierüber ausgestellten Urkunden heisst es ausdrücklich: „doch in der Bescheidenheit, wenn man zu Newenstatt Pfennige oder Heller münzet, dass man dieweil zu Zenne nicht münzen solle vnd wenn man zu Zenne münzet, dass man zur Newenstatt auch nicht münzen solle.“ Da das kaiserliche Landgericht, welches im Jahre 1349 von Nürnberg wegen eines daselbst entstandenen grossen Aufruhrs nach Kadolzburg verlegt worden war, im Jahre 1386 aus Bewilligung des Königs Wenceslaus mit allen Würden, Freiheiten und Rechten von Kadolzburg nach *Neustadt* übertragen wurde*), so mag diess Veranlassung gegeben haben, daselbst, als dem Sitze des Landgerichtes auch eine Münze zu errichten, oder vielmehr dahin die Münzstätte von Langenzenn zu verlegen, zumal da Langenzenn im Jahre 1388 von den Nürnbergern mit Sturm eingenommen und gänzlich niedergebrannt wurde**).

Die Münze Nro. 17, *Tab I. fig. 11.*, halten wir, weil sie nur einseitig geprägt ist, für einen Neustädter *Heller*.

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abth. III. S. 95. *Pelzl*, König Wenceslaus. Urkundenb. Nr. XLIX.

***) Den Chroniken zufolge (*Falkenstein*, Nordgau. Alterthümer. S. 174) wurde Alles, selbst die Kirche, niedergebrannt, blos der Mantel und Schleier des Muttergottesbildes soll unversehrt geblieben seyn.

5.

Pfennige mit den Buchstaben FP.

Auf den Pfennigen Nro. 18 und 19, *Tab. I. fig. 12 und 13*, haben wir in der Hauptsache die nämlichen Typen, wie auf den vorhergehenden zu *Langenzenn* und *Neustadt* geschlagenen, nämlich auf der Vorderseite ein mit Perlen geschmücktes Brustbild und zwei Buchstaben, auf der Rückseite zwei Bildnisse nebeneinander. Ein merklicher Unterschied jedoch besteht in den Nebentypen. Während nämlich auf den jüngeren zu *Langenzenn* geschlagenen Pfennigen dem Brustbilde der Vorderseite bloß ein einziges heraldisches Zeichen, entweder der Brackenkopf (*Tab. I. fig. 7*) oder der Zoller'sche Schild (*Tab. I. fig. 8*) und auf den Neustädter Münzen in ähnlicher Weise entweder bloß der Zoller'sche Schild (*Tab. I. fig. 9*) oder der burggräfliche Löwe (*Tab. I. fig. 10*) beigelegt ist, finden sich hier auf der Vorderseite *zwei* Wappenbilder, der Brackenkopf und der Zoller'sche Schild, zu gleicher Zeit angebracht; ferner, während dort das Brustbild von zwei Buchstaben eingeschlossen, das heraldische Zeichen aber unter der Büste angebracht ist, stehen hier die beiden Wappenbilder zu beiden Seiten des Brustbildes und die Buchstaben nehmen den Platz unter demselben ein. Völlig abweichend ist endlich das Gepräge der Rückseite des Pfennigs Nro. 19 (*Tab. I. fig. 13.*), indem hier statt der zwei Brustbilder mit Spitzenkragen nur zwei Köpfe (ohne Hals und Brust) erscheinen und unter jedem abermals der Brackenkopf.

Die Deutung der *Bilder* bleibt dieselbe, wie bei den vorhergehenden; wir haben auch hier in der Büste der Vorderseite ein symbolisches Zeichen, in den beiden Brustbildern oder Köpfen der Rückseite die Bildnisse des Burggrafen Friedrich V. und seines Sohnes Johann.

Von den beiden *Buchstaben FP* bedarf nur der letztere einer Erklärung. Es könnte gelesen werden *F.ridericus P.urggravius*

oder wir können auch hier, wie bei den Lauffener, Erlanger, Langenzener, Neustädter und anderen Pfennigen den zweiten Buchstaben auf die Münzstadt beziehen, und mit *P.ayreuth* ergänzen.

Wir ziehen die letztere Deutung vor, theils weil das Wort „Burggravius“ auf allen übrigen Münzen mit B und überhaupt nur äusserst selten mit P geschrieben wurde, theils weil der Buchstabe P auf der nachfolgenden Münze, wie wir zu zeigen hoffen, nicht füglich anders als wie *P.ayreuth* gedeutet werden kann. Es ist auch in der That der Name dieser Stadt sehr verschieden, nämlich Bayreuth, Barreut, Bareuth, Bereit, Byruth, aber auch Peyreuth, Paireuth, Paierreuth, Pareuth geschrieben worden*).

Wir hätten demzufolge nebst den *Langenzener* und *Neustädter* Pfennigen auch noch solche, die in *Bayreuth* geschlagen sind. Dass Burggraf Friedrich V. das Recht hatte, daselbst Pfennige und Heller zu schlagen, lehrt die Urkunde vom Jahre 1361**). Dass er aber von diesem Rechte wirklich Gebrauch machte, schliessen wir aus dem Umstande, dass er sich, obwohl ihm bereits Kaiser Karl IV. im Jahre 1372 gestattet hatte, in Zenn oder Neustadt Goldgulden schlagen zu lassen***), dennoch im Jahre 1384 von König Wenzel die Erlaubniss erwirkte, in Bayreuth oder Kulmbach Goldgulden schlagen zu dürfen†). In der hierüber ausgestellten Urkunde heisst es wörtlich: „Wann vormals vnser Vatter seliger keiser karl dem hochgebornen Friedrichen Burggraven zu Nuremberg vnserm lieben Sweher . . . die gnad getan hat, die wir auch bestetet haben, das er ein gulden Muntz solle vnd möge

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abhandl. III. S. 78.

***) Abschnitt I. §. 3.

****) *Hirsch*, Münzarchiv. T. I. S. 43. Nro. XLVIII.

†) *Hirsch*, a. a. O. S. 49. Nro. LIV.

slahen In seiner Stat zu *Zenne oder* zu der *Neuenstat* wo Ime das füglich sein wurdt, So haben wir Ime durch vlaissiger bete willen . . . die gnad getan vnd erlaubet vnd erlauben mit craft dits briefs, das er Inu der *Egenanteu zweier Stete einer oder* zu *Bayreuth* oder zu *Culmbach*, *In der vier Stete einen*, gulden schlahen mag vnd dieselben Muntz haben wo Im das allerfüglichst sein wirt.“ Friedrich V. mag durch die Nähe der Bergwerke zu Goldkronach oder durch andere uns unbekante Gründe zu dem Wunsche veranlasst worden seyn, seine Goldmünzen in Zukunft zu Bayreuth prägen zu wollen, genug, da er eigens um die Erlaubniss hiezu nachsuchte, obwohl er hiemit auf das frühere Recht in Zenn oder Neustadt Goldmünzen schlagen zu dürfen, verzichten musste, so haben wir allen Grund zu vermuthen, dass er von dieser von ihm selbst nachgesuchten Erlaubniss auch Gebrauch gemacht habe. War aber einmal die Anstalt getroffen, in Bayreuth die Goldmünzen prägen zu lassen; so war es, um die Unkosten möglichst zu mindern, das Einfachste, wenn dieselbe Münzstätte auch zugleich zur Präguug der Silbermünzen benützt wurde.

6.

Pfennig mit den Buchstaben FP und B — F.

Der unter Nro. 20 beschriebene und *Tab. I. fig. 14.* abgebildete Pfennig, der sich von den vorhergegangenen und nachfolgenden burggräflichen Münzen dadurch unterscheidet, dass, während auf den andern nur auf der Vorderseite zwei Buchstaben angebracht sind, sich hier auf jeder Seite solche finden, ist für uns in so ferne von Wichtigkeit, als durch ihn die Deutung der Bayreuther Pfennige bestätigt wird. Es ist zwar dieser Pfennig nicht gut erhalten, indem durch die viereckigen Einschnitte von den Bildern sowohl als den Buchstaben manches weggefallen ist, nichts destoweniger glauben wir in der Beschreibung desselben nichts Willkührliches angegeben zu haben.

Auf der Vorderseite ist ausser dem Brustbilde blos der rechts von demselben befindliche Brackenkopf vollkommen sichtbar; das Bild, welches auf der entgegengesetzten Seite stehen sollte, ist verwischt, und von den zwei Buchstaben, die sich unter dem Brustbilde befinden, ist die untere Hälfte abgeschnitten. Betrachten wir aber die getreue Zeichnung genau und vergleichen wir dieselbe mit der Vorderseite der unter den Nummern 18 und 19 beschriebenen, und *Tab. I. fig. 12 und 13* abgebildeten Pfennige, so zeigt schon der blosse Anblick, dass wir auf allen drei Pfennigen das nämliche Gepräge haben.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Rückseite. Rechts (heraldisch) von dem Brustbilde ist der Buchstabe B deutlich zu sehen, ob aber auch auf der entgegengesetzten Seite ein Zeichen gestanden habe und welches? lässt sich nicht mehr erkennen. Allein wenn wir die übrigen gleichzeitigen Pfennige der Burggrafen von Nürnberg sowohl als anderer Fürsten, welche in ähnlicher Weise prägen liessen, in Vergleichung ziehen und daraus mit Sicherheit abnehmen dürfen, dass auf dem Originalstempel unseres Pfennigs gleichfalls noch ein zweiter Buchstabe gestanden haben müsse; wenn wir ferner auf die nachfolgenden Münzen, namentlich auf den Pfennig Nro. 21 *Tab. I. fig. 15*. Rücksicht nehmen und daselbst das nämliche Brustbild finden, und unter dem Brustbilde den nämlichen linksgewendeten Brackenkopf, und neben diesem Brackenkopfe zu jeder Seite das nämliche fünfblätterige offene Röschen, und auf der rechten Seite des Brustbildes den nämlichen Buchstaben B und denselben überdiess von gleicher Gestalt und Grösse: sollten wir da noch zweifeln, dass auch der zweite Buchstabe, der auf unserem Pfennige verwischt ist, kein anderer sey, als der auf dem Pfennige Nro. 21. befindliche, nämlich F? Wir glauben diess um so mehr annehmen zu müssen, als, wenn nicht der Buchstabe F ergänzt würde, unser Pfennig unter allen burggräflich nürnbergischen

Münzen, deren Aufschrift nur in zwei Buchstaben besteht, der einzige wäre, auf welchem dieser Buchstabe nicht stände.

Haben wir aber auf unseren Pfennigen die doppelte Aufschrift, FP auf der einen und BF auf der anderen Seite, so ist hiemit die Erklärung des Buchstaben P, den wir auf den vorigen Münzen durch P.ayreuth ergänzen zu müssen glaubten, bestätigt, denn fürs Erste müssen wir annehmen, dass die Aufschriften, die der Vorderseite sowohl, als die der Rückseite, mit *Vorbedacht* auf die Münze gesetzt worden seyen. Es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, als hätte der Stempelschneider etwa nur aus Versehen die Buchstaben FP gesetzt, um so weniger, als sich diese beiden Buchstaben auf drei Münzen von ganz verschiedenem Gepräge, nämlich auf den Pfennigen Nro. 18, 19 und 20 wiederholen. Dasselbe gilt von den Buchstaben B—F; auch diese wiederholen sich auf mehreren unter sich verschiedenen Stempeln, wie Nro. 20, 21 und 22. Ferner müssen wir annehmen, dass diesen mit Vorbedacht gewählten Buchstaben auch eine *Bedeutung* zu Grunde liege, denn nichts berechtigt uns, das Gegentheil zu vermuthen. Die Buchstaben B oder P können aber, unseres Bedünkens, nur entweder auf einen Titel des Münzfürsten, oder auf die Münzstätte bezogen, demnach nur mit B.urggravius (P.urggravius) oder mit B.ayreuth (P.ayreuth) ergänzt werden. Endlich aber muss auch angenommen werden, dass den verschiedenen Buchstaben eine *verschiedene* Bedeutung zu Grunde liege, dass nämlich der Buchstabe B anders ergänzt werden müsse als der Buchstabe P, denn wir haben keinen Grund, den Stempelschneider einer so grossen Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu zeihen, dass wir behaupten könnten, er habe das eine und dasselbe Wort auf der einen und derselben Münze in zwei verschiedenen Weisen, einmal mit B und das anderemal mit P geschrieben, so dass auf der Vorderseite P.ayreuth und auf der Rückseite B.ayreuth oder auf der Vorderseite P.urggravius und auf

der Rückseite **B**urggravius gelesen werden müsste. Wir müssen demzufolge, wenn wir den Buchstaben **B** mit **B**urgravius ergänzen, den Buchstaben **P** durch **P**ayreuth erklären, oder umgekehrt. Da aber, wie oben bemerkt wurde, der Name Bayreuth sehr verschieden geschrieben wird, während das Wort Burggravius in den Urkunden regelmässig, auf den Münzen aber ohne Ausnahme mit **B** vorkömmt, so lesen wir auf dem Averse unseres Pfennigs wie auf den Pfennigen 18 und 19 **F**ridrich **P**ayreuth, auf dem Reverse aber **B**urgravius **F**ridericus.

Uebrigens müssen wir noch auf eine nicht unerhebliche Eigenthümlichkeit aufmerksam machen, deren Erklärung mit einiger Schwierigkeit verbunden ist. Wir haben nämlich auf der Rückseite unseres Pfennigs, nicht wie auf den übrigen Bayreuther Münzen zwei Brustbilder oder zwei Köpfe nebeneinander, sondern nur ein einziges Brustbild. Man sollte daher meinen, der vorliegende Pfennig gehöre nicht wie die anderen bisher besprochenen dem Burggrafen Friedrich V. an, oder er sey doch, da auf jenen allenthalben zwei Münzfürsten abgebildet sind, in einen anderen Zeitabschnitt zu setzen und eben, weil sich nur ein einziges Brustbild auf dem Reverse findet, von Friedrich allein geschlagen. Allein es darf hier nicht übersehen werden, dass das Brustbild des Reverse in gleicher Weise wie das des Averses unten abgerundet und mit Perlen geschmückt erscheint. Wir haben oben behauptet, dass diese Brustbilder nicht als Bildnisse, sondern als Büsten zu betrachten seyen, und zunächst nur Sinnbilder der Münzstätten oder des Münzprivilegiums vorstellen, und dieser Annahme widerspricht der vorliegende Pfennig nicht, sie wird vielmehr durch denselben bestätigt. Wie nämlich auf den übrigen zu Langenzenn, Neustadt oder Bayreuth geschlagenen Münzen zwei Bildnisse angebracht sind, das des Burggrafen Friedrich V. und das seines älteren Sohnes Johann, ein offenkundiges Zeichen, dass Friedrich V. seinen Sohn an

dem Münzrechte Theil nehmen liess, in gleicher Weise erscheinen hier die zwei symbolischen Büsten als Zeichen, dass diese Münze unter der Autorität zweier Fürsten, des Burggrafen Friedrich V., dessen Name auf der Münze selbst angegeben ist, und seines Sohnes geschlagen worden sey. Die eine Büste ist das Sinnbild der von dem Vater, die andere der von dem Sohne ausgeübten Münzgerechtigkeit. Wäre diese Münze von einem Burggrafen *allein* geschlagen, so würde das Brustbild der Rückseite, wie auf allen übrigen Pfennigen, auf welchem Bildnisse vorkommen, mit dem Spitzen- oder Turnierkragen vorgestellt seyn.

7.

Pfennige mit den Buchstaben B — F.

Die nachfolgenden unter den Nummern 21 bis 27 beschriebenen Pfennige (*Tab. I. fig. 15 — 17.* und *Tab. II. fig. 1 — 4.*) haben unter sich die Aufschrift B — F gemeinschaftlich, was aber die Typen betrifft, unterscheiden wir dreierlei, nämlich Pfennige mit einem Brustbilde auf der Vorder- und zwei Brustbildern auf der Rückseite (Nro. 21, 22 und 23., *Tab. I. fig. 15, 16 und 17.*), dann Pfennige mit dem Helmschmucke des Bracken auf der einen, und zwei Brustbildern auf der andern Seite (Nro. 24 und 25., *Tab. II. fig. 1 und 2.*), endlich Pfennige mit einem einzigen Brustbilde auf jeder Seite (Nro. 26 und 27., *Tab. II. fig. 3 und 4.*).

Von diesen Typen gilt dasselbe, was über die vorhergegangenen bemerkt worden ist. Die zwei nebeneinander befindlichen Brustbilder der ersten und zweiten Gattung dieser Pfennige sind die Bildnisse des Burggrafen *Friedrich V.* und seines älteren Sohnes *Johann*. Die beiden einzelnen Brustbilder aber auf der dritten Gattung, die, wie nicht übersehen werden darf, büstenartig gestaltet sind, deuten wir, wie auf dem vorigen Pfennige, als Sinnbilder

des dem Burggrafen Friedrich V. und seinem Sohne zustehenden Münzrechts.

Auf den Pfennigen Nro. 24 und 25 ist statt der Büste der Helm mit dem Brackenkopfe abgebildet. Es ist diess unseres Wissens das einzige Beispiel, dass auf den burggräflichen Münzen der Brackenkopf zugleich mit dem Helme erscheint, während wir ihn umgekehrt auf den Siegeln niemals ohne den Helm finden.

Die Buchstaben **B — F** lassen eine doppelte Deutung zu, der Buchstabe **B** kann nämlich **B**.ayreuth oder **B**.urgravius gelesen werden. Wir glauben, das letztere sey das richtige, und zwar vornehmlich darum, weil die nämlichen Buchstaben auf dem vorigen Pfennige Nro. 20. (*Tab. I. fig. 14.*) nicht anders gedeutet werden konnten, diese Deutung aber auch durch andere Münzen gerechtfertiget wird, denn schon auf den von Nro. 1 — 9 beschriebenen Pfennigen hatten wir die vollständige Aufschrift **BVRGRAVII FRI-
DERICI**. Vielleicht könnte auch noch der Umstand für unsere Deutung geltend gemacht werden, dass der Buchstabe **B** die erste Stelle einnimmt, während auf den anderen Münzen die Buchstaben **Z, N** und **P**, welche den Namen der Münzstätte bezeichnen, an der zweiten Stelle stehen; allein diess scheint uns selbst um so unerheblicher, als wir auf andern gleichzeitigen Münzen eine Regel in diesem Punkte nicht beobachtet finden und z. B. auf den Erlanger Pfennigen des Kaisers **Karl IV.** bald **K — E** bald umgekehrt **E — K** finden*).

Dass auf den vorliegenden Pfennigen nunmehr der Name der Münzstätte weggelassen und statt dessen der Burggrafentitel gesetzt ist, hat nichts Auffallendes, um so weniger, als die Burggrafen von Nürnberg auf diesen Titel ein sehr grosses Gewicht leg-

*) *Streber*, böhmisch-pfälzische Pfennige in den Abhandlungen der I. Cl. der Akad. d. Wiss. Bd. IV. Abth. II. Tab. I. Nro. 5 — 8.

ten, wie daraus entnommen werden kann, dass auf der Münze Nro. 35, *Tab. II. fig. 11*, mit Hinweglassung sogar des Eigennamens, blos der Titel BVRGRAVII steht.

Eine besondere Berücksichtigung verdient noch der Pfennig Nro. 23. (*Tab. I. fig. 17.*) Von den zwei neben dem Brustbilde des Averses befindlichen Buchstaben ist nur noch der eine sichtbar, und dieser hat, wie aus der beigefügten Abbildung ersehen werden mag, allem Anscheine nach die Gestalt eines I. Man sollte daher an den Burggrafen *Johann* denken, und wir selbst, wir können es nicht verhehlen, glaubten anfangs, von dem natürlichen Wunsche beseelt, das Gebiet der numismatischen Denkmäler der Burggrafen von Nürnberg möglichst zu erweitern, diesen Pfennig dem genannten Burggrafen zulegen zu müssen; allein nach genauerer Prüfung haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass das vermeintliche I in der Wirklichkeit nichts anderes sey, als ein schlecht ausgeprägtes B, welches dem Brustbilde so nahe gerückt wurde, dass die eine Hälfte davon durch die Locken des Brustbildes unkenntlich geworden ist. Man braucht auch nur diese Münze mit den zwei vorhergehenden zu vergleichen, so zeigt sich sogleich ihre Uebereinstimmung selbst bis in die kleinsten Einzelheiten so auffallend, dass kaum noch ein Zweifel darüber entstehen kann, es seyen alle drei unter dem nämlichen Münzfürsten geprägt worden.

* * *

Blicken wir auf die bisherige Untersuchung zurück, so ergibt sich, dass Oetter im Irrthume war, wenn er behauptete: „Hätten die Burggrafen sich der kaiserlichen Freiheiten bedienen wollen, so hätten sie können zu Neustadt an der Aisch und zu Langenzenn, dessgleichen zu Kulmbach und Bayreuth Pfennige und Heller münzen lassen, sie haben es aber nicht gethan.“ Unsere Münzen beweisen, dass Burggraf Friedrich V. wirklich in Langenzenn, in

Neustadt und Bayreuth gemünzt habe. Nur von der Erlaubniß in Kulmbach zu prägen, scheint er keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Es sind aber die erwähnten drei Münzstätten von dem Burggrafen nicht alle zu gleicher Zeit benützt worden, sondern wir haben nachstehende Gepräge zu unterscheiden:

1) Die ältesten Pfennige sind diejenigen, die Burggraf Friedrich V. allein, mit seinem Namen und Titel, aber ohne sein Bildniß und ohne Angabe des Prägeortes schlagen liess, *Tab. I. fig. 1 — 4*. Sie gehören in den Zeitraum von 1361, in welchem Jahre Friedrich V. zur alleinigen Regierung kam, und 1375, seit welchem Jahre er seinen erstgeborenen Sohn an der Ehre des Bildnisses auf Münzen Theil nehmen liess. Sie sind vermuthlich in Langenzenn geschlagen.

2) Nun folgen die Pfennige mit den Bildnissen des Burggrafen Friedrich V. und seines Sohnes Johann und zwar zuerst die Pfennige mit den Buchstaben F — Z und ohne den Brackenkopf, *Tab. I. fig. 5 und 6*. Sie sind in Langenzenn geschlagen, während des mit den Grafen von Oettingen über die Führung des Brackenkopfes erneuerten Streites, nämlich zwischen dem Jahre 1375, in welchem der fünfjährige Burggraf Johann mit der zweijährigen kaiserlichen Prinzessin Margaretha verlobt worden war, und dem Jahre 1381, in welchem der genannte Streit gütlich beigelegt wurde.

3) Daran schliessen sich die Pfennige mit den Buchstaben F — 3 und dem Brackenkopfe unter der Büste der Vorderseite, *Tab. I. fig. 7*. Auch diese sind in Langenzenn geschlagen, aber erst nach dem Jahre 1381, nämlich nachdem der Burggraf durch richterliches Erkenntniß den Brackenkopf zu führen berechtigt worden war.

4) Endlich folgen die aus den Münzstätten zu Neustadt *Tab. I.*

fig 9 — 11 und Bayreuth *Tab. I. fig. 12 — 17 Tab. II. fig. 1 — 4.* hervorgegangenen Pfennige. Ob die Bayreuther Münzstätte schon seit 1384, in welchem Jahre sich der Burggraf die Erlaubniss erwirkte, daselbst Goldmünzen schlagen zu dürfen, und die Münze zu Neustadt seit 1386, in welchem Jahre das kaiserliche Landgericht dahin verlegt wurde, oder ob beide, was als das wahrscheinlichere betrachtet werden dürfte, erst seit 1388, d. i. seit die bisherige Münzstadt Langenzenn von den Nürnbergern verbrannt worden war, von den Burggrafen benützt wurden, lässt sich mit Genauigkeit nicht mehr bestimmen; so viel jedoch scheint unzweifelhaft, dass diese Münzen jünger sind, als die zu Langenzenn geprägten, und in die letzten Regierungsjahre des Burggrafen Friedrich V. gehören.

III.

Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg.

1396 — 1440.

Am Sonntage vor Palmarum 1396 hat Burggraf *Friedrich V.* nachdem er während seiner fünfunddreissigjährigen Regierung das Ansehen und die Güter des burggräflichen Hauses bedeutend vermehrt, seinen beiden Söhnen *Johann III.* und *Friedrich VI.*, welche er schon seit längerer Zeit zur Mitregierung gezogen hatte, das Burggrafenthum vollends abgetreten. Er zog sich auf die Herrschaft Blassenburg, die er sich vorbehalten hatte, zurück und lebte dort in stiller Abgeschlossenheit bis zu seinem Ende 1398.

Ueber dreissig Jahre war das Burggrafenthum in den Händen eines einzigen Fürsten gewesen; nunmehr trat in Betreff der Succession wieder derselbe Fall ein, der schon vor dem Jahre 1361 sich mehrmal wiederholt hatte; es kamen neuerdings zwei Burggrafen zur Regierung. Es ist schon oben erwähnt worden, dass nach

dem Tode des Burggrafen Friedrich IV. im Jahre 1332 der Reihe nach immer zwei Burggrafen gleichzeitig regierten, nämlich bis 1334 die Brüder Johann II. und Conrad II., von 1334 bis 1357 die Brüder Johann II. und Albert I., von 1357 bis 1361 Albert I. und sein Neffe Friedrich V.; die ersteren regierten gemeinschaftlich, Albert I. aber und Friedrich V. theilten. Dem Beispiele der Letztern folgten nun auch die Söhne Friedrichs V.; der Vater selbst soll ihnen zur Theilung*) gerathen haben. Burggraf *Johann III.* bekam das Land *oberhalb*, Burggraf *Friedrich VI.* das Land *unterhalb* Gebirgs.

Bei dieser Theilung jedoch blieben einzelne Gerechtsame gemeinschaftlich. Wir sind zwar über die Art und Weise, wie es hiebei gehalten wurde, nicht genau unterrichtet, aus den Urkunden ist jedoch so viel ersichtlich, dass die wichtigsten mit dem Burggrafenthum verbundenen Privilegien nicht etwa dem einen oder andern, sondern beiden gemeinschaftlich zustunden. Gleich nach dem Tode ihres Vaters hat ihnen König Wenceslaus, und zwar *Beiden*, die Erlaubniss gegeben, dass sie alle Lehen und namentlich den Bann in all ihren Herrschaften und Landen über alle ihre Gerichte leiben mögen**). In gleicher Weise wurden sie *beide* im Jahre 1401 von König Rupert mit solchen ihrem Fürstenthum, Herrschaften, Land und Leuten, Landgericht, Klöstern, teutschen Häusern, Wild-

*) Die beiden Burggrafen scheinen übrigens auch in ihrer politischen Gesinnung getheilt gewesen zu seyn, denn während der Burggraf *Friedrich* sich mit den Churfürsten verband, welche zuerst zu Marburg, dann zu Mainz sich verabredeten, den König Wenzel abzusetzen und an seiner Statt einen andern römischen König zu wählen, erschien der Burggraf *Johann* vor dieser Versammlung, um den König zu entschuldigen, dass er nicht in eigener Person nach Deutschland gekommen sey. *Petzl*, Wenceslaus. S. 390.

***) *Schütz*, Corpus Brandenb. II. Abhandl. S. 95.

bahnen und Zöllen, dergestalt als ihre Altvordern und sie selbige bis dahin innegehabt, besessen und hergebracht, belehnt und ihnen alle ihre Freiheiten, Briefe und Pfandschaften, die ihre Altvordern und sie von römischen Kaisern und Königen an dem Reich hergebracht, bestätigt*). Nicht minder belehnt König Sigismund im Jahre 1415 sie *beide* über das Burggrafenthum und confirmirt sie in dieser Belehnung**), und wenn im Jahre 1417 Burggraf *Friedrich VI.*, damals schon Markgraf zu Brandenburg, bei König Sigismund Klage stellt, dass die Freiheiten und Rechte des zu der Burggrafschaft Nürnberg gehörigen Landgerichts gekränkt worden seyen, so thut er es nicht bloß in seinem, sondern zugleich in seines Bruders, des Burggrafen *Johann*, Namen, wie denn auch umgekehrt König Sigismund die mit dem Landgerichte verbundenen Rechte *Beiden*, *Johannsen* und *Friederichen*, bestätigt***).

Zu den vorzüglichsten Gerechtsamen gehörte unstreitig auch das Münzrecht. Es ist daher nicht anzunehmen, dass dieses Recht bei der Theilung nur dem einen der beiden Burggrafen zugefallen sey. Ein Zweifel jedoch kann darüber entstehen, ob sie dieses gemeinsame Recht gemeinsam ausübten, oder ob jeder für sich gesondert prägen liess? Wir glauben das Letztere, denn schon im Jahre 1361, als Albert I. und Friedrich V. unter sich in ähnlicher Weise wie jetzt Johann III. und Friedrich VI. eine Theilung vornahmen, war über das Beiden gemeinschaftlich zustehende Münzrecht die Anordnung getroffen worden, dass Friedrich V. in der ihm bei der Theilung zugefallenen Stadt *Kulmbach* münzen, Albert dagegen eine neue Münzstätte in einer seiner Städte *Kadolzburg* oder *Zenn* errichten sollte; dann existiren wirklich Münzen, die Burggraf Fried-

*) *Schütz*, a. a. O. S. 100.

***) *Schütz*, a. a. O. S. 105.

***) *Falkenstein*, Nordgau, Alterth. T. IV. S. 25S. Nro. CCLVIII.

rich allein für sich schlagen liess; eine solche aber, die auf den Namen Beider gemeinschaftlich geprägt wäre, ist zur Zeit noch nicht bekannt geworden.

Seit dem Jahre 1396 haben wir demnach, wenn von den burggräflich nürnbergischen Münzen die Rede ist, die beiden Burggrafen *Johann III.* und *Friedrich VI.* getrennt zu betrachten. Wir sprechen zuerst von den Münzen *Friedrichs VI.*, und werden dann in Kürze das Nöthige von den Münzen *Johanns* hinzufügen.

Die Nachrichten über das Münzwesen des Burggrafen *Friedrich des Sechsten*, so weit sie nämlich das Burggrafenthum Nürnberg betreffen, sind sehr dürftig. Nachdem er im Jahre 1419 mit Bewilligung des Kaisers Sigismund die sogenannte kaiserliche Münze zu Nürnberg, welche vorher Conrad Gross und nach diesem Herdegen Valzner innegehabt, um viertausend Gulden an sich gelöst und dieselbe in dem nürnbergischen Vorstädtlein Wöhrd aufgerichtet hatte*), erliess er am Freitage nach dem Sonntage Jubilate desselben Jahres ein Reglement, worin er kund machte, dass „die *Gulden Müntz* vnd die *Gulden*, die er zu Nürnberg wollte schlagen lassen, haben vnd bestehen sollen an dem Strich 19 Garadt vnd schwehr genug seyn am Nürnberger Gewichte. Auch soll zu der vorgenannten Münze vnd ob man einer *silbern Münze* zu schlagen anch zu Rath würde fürbass nur ein Münzmeister seyn, der beede Münz, Gulden vnd Silbern verantwort und verwesse ohn Gefährde“**). Im Jahre 1424 jedoch trat Markgraf Friedrich diese Münzgerechtigkeit wieder an die Stadt Nürnberg***) ab. Im Jahre 1434 vereinigte er sich mit Johann, Herzog in Bayern, Johann,

*) *Oeller*, a. a. O. Erster Versuch. S. 157.

***) *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. S. 71. Nro. LXXIII.

***) *Oeller*, a. a. O. S. 160.

Bischof zu Würzburg und Anton, Bischof zu Bamberg, eine neue Münze schlagen zu lassen und zwar „*ein grosse Muntz* vnd darauff ein iglichs Fürsten in seiner Münz sein Helm vnd Wappen an einer Seiten vnd an der andern Seiten der ander dreyer Fürsten Schilt, vnd derselben grossen Muntz soll man geben vnd nemen für 1 Gulden; auch wollen wir slahen lassen *Pfenning*, die sullen geviert werden vnd darauf geschlagen vf iglichen Pfenning der obgenannten Fürsten jr zweyer Schilt vnd derselben Pfenning soll man nemen vnd geben 4 Pfund 20 pf. für 1 Gulden; auch wollen wir slahen lassen *Haller* die sullen Simel werden vnd darauf geschlagen vf jglichem Haller der obgenannten Fürsten Schilt einer.“*)

Diesen Nachrichten zufolge können wir von Burggraf Friedrich VI. nachstehende Münzen erwarten:

a) Seit seinem Regierungsantritte Goldmünzen, Pfennige und Heller aus der Münzstätte von *Langenzenn*, denn dieses Städtchen war ihm in der Theilung zugefallen.

b) Seit dem Jahre 1419 bis zum Jahre 1424 Goldmünzen, Silber- und Hellermünzen**) aus der Münzstätte in dem nürnbergischen Vorstädtlein *Wörth*.

*) *Hirsch*, a. a. O. S. 77. Nro. LXXXI.

**) In dem oben angeführten Reglement vom Jahre 1419 ist zwar nur die Rede von „Gulden Müntz, Gulden und silbern Müntz“, allein in der Urkunde, durch welche Friedrich die Münze zu Wöhrd an die Stadt Nürnberg abtritt, werden ausdrücklich auch Heller erwähnt. Die Urkunde lautet (*Oeller*, Erster Versuch S. 161):

„Wir Friedrich etc. als vns von weiland Herdegen Valtzner, Burger zu Nürnberg seliger, des heil. Reichs *Gulden, silber* vnd *haller* müntz, die man zu Nürnberg schlagen vnd müntzen soll vnd mag, vnd die von den Grossen zu Nürnberg an denselben Herdegen Valtzner kommen was, übergeben hat, Also haben wir mit gutem

c) Seit dem Jahre 1434 Gulden, Pfennige und Heller nach der Münz-Vereinigung mit der Pfalz, mit Würzburg und Bamberg, und zwar die Gulden mit vier, die Pfennige mit zwei, die Heller mit einem Wappenschild. Diese wurden, da der Burggraf Friedrich VI. seine Münze zu Wöhrd wieder veräussert hatte, vermuthlich in der alten Münzstätte zu *Zenn* geschlagen, denn die übrigen Münzstätten Bayreuth, Kulmbach und Neustadt waren bei der Theilung dem Burggrafen Johann III. zugefallen, in Schwabach aber, wo die folgenden Burggrafen münzten, war damals noch kaum eine Münzstätte errichtet.

Nach dieser kurzen Einleitung gehen wir zu den Münzen selbst über und betrachten zuerst die

1.

Pfennige mit den Buchstaben F — B und B — F.

Die Deutung der unter den Nummern 28 und 29 (*Tab. II. fig. 5 und 6*) beschriebenen Pfennige ist mehr noch wie die der übrigen mit grosser Schwierigkeit verbunden. Wir erwähnen sie daher hier, wo von den Münzen des Burggrafen Friedrich VI. die Rede ist, nicht so fast weil wir sie zu den ältesten rechnen, die dieser Burggraf auf seinen Namen schlagen liess, als vielmehr darum, weil uns hier der schicklichste Platz scheint, dieselben näher zu betrachten.

Aufschrift zwar und Typen bedürfen keiner besondern Erklärung. Die Buchstaben B — F auf dem einen, F — B auf dem an-

Vorrath den Ersamen, Weisen, vnsern besondern lieben, den Burgern des Raths der Stat zu Nürnberg vnd ihren Nachkommen dieselben *gulden, silbern* vnd *haller* müntz mit allen Ehren, Freiheiten, Privilegien, nutzen, fällen vnd zugehörungen als die biss auff die Zeit darüber erlangt sein, recht vnd redlich übergeben etc.“

den Exemplare sind zu ergänzen: Burggravius — Fridericus und was die Typen anbelangt, haben wir auf der Vorderseite das immer wiederkehrende Sinnbild der Münzgerechtigkeit und auf der Rückseite das Bildniss des Burggrafen. Allein darüber entsteht ein begründeter Zweifel, ob diese Pfennige mit Recht dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* zugetheilt werden, oder ob sie wie die vorhergehenden *Tab. II. fig. 3 und 4*, mit welchen sie so auffallend übereinstimmen, dass man auf den ersten Anblick kaum einen Unterschied bemerkt, vielmehr dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* angehören.

Diese Frage ist so schwierig zu beantworten, dass wir uns darauf beschränken müssen, die Gründe anzuführen, welche für die eine sowohl als die andere Deutung vorgebracht werden mögen und es sodann dem Leser selbst überlassen, welcher Ansicht er beipflichten wolle.

Wenn wir die Pfennige *Tab. II. fig. 3 und 4* dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften*, die andern aber, *fig. 5 und 6* ihrer Aehnlichkeit mit ersteren ohnerachtet dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* zutheilen, so bestimmt uns hiezu das auf der Rückseite dieser Pfennige befindliche Brustbild. Es ist nämlich schon oben wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir, wie auf allen andern gleichzeitigen, so auch auf den burggräflich nürnbergischen Münzen zweierlei Brustbilder zu unterscheiden haben; einerseits solche, die unten abgerundet und mit Edelsteinen oder Perlen geschmückt sind, andererseits solche, deren Schmuck in einem Spitzenkragen besteht. Erstere — wir können sie Kürze halber *Büsten* nennen — sind keine Bildnisse der Münzfürsten, sondern Sinnbilder der Münzstätte oder des Münzprivilegiums, und desshalb auch meist über einem Postamente angebracht; durch letztere dagegen werden die Bildnisse derjenigen Fürsten, welche die Münze prägen liessen, angedeutet, wir können sie daher *Porträte* nennen.

Vergleichen wir nun die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 mit den Pfennigen fig. 5 und 6, so finden wir einen merklichen Unterschied zwischen denselben darin, dass auf den ersteren *zwei Büsten*, eine auf der Vorder-, die andere auf der Rückseite, auf den letztern aber nur *eine Büste* auf der Vorder-, ein *Porträt* dagegen auf der Rückseite angebracht ist. Wenn wir nun nicht annehmen wollen, dass diess einzig nur von der Ungenauigkeit des Stempelschneiders herrühre, — und gewiss ist es bedenklich, irgend eine Schwierigkeit, die sich in der Erklärung darbietet, dadurch beseitigen zu wollen, dass man sogleich den Stempelschneider einer Nachlässigkeit beschuldiget — so glauben wir aus jener Verschiedenheit der Brustbilder den Schluss ziehen zu müssen, dass die fraglichen Pfennige, ihrer scheinbaren Uebereinstimmung ohnerachtet, zwei *verschiedenen* Burggrafen angehören, von denen der erstere, wie die zwei Büsten andeuten, das Münzrecht mit einem andern *gemeinschaftlich* ausübte, der letztere aber, wie das auf der Rückseite befindliche eine Porträt beweist, *allein* münzen liess.

Diese zwei *verschiedenen* Burggrafen können, da unsere Pfennige die Buchstaben F — B, d. i. F.ridericus B.ruggravius zur Aufschrift haben, keine anderen seyn als Friedrich der Fünfte und Friedrich der Sechste. Da nun die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4, wie oben gezeigt worden, dem Burggrafen Friedrich dem Fünften angehören, der das Münzrecht gemeinschaftlich mit seinem Sohne Johann ausübte, so folgt von selbst, dass die andern Pfennige, Tab. II. fig. 5 und 6 dem Burggrafen Friedrich dem Sechsten, der für sich allein münzen liess, zugeschrieben werden müssen.

Wollte man etwa einwenden, unsere Deutung der erstgenannten Münzen, Tab. II. fig. 3 und 4, sey unsicher, indem ja noch nicht erwiesen ist, ob nicht auch Friedrich der Sechste das Münzrecht gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann ausgeübt habe; so

erwiedern wir: wenn auch die beiden Brüder Johann und Friedrich wirklich gemeinschaftlich gemünzt hätten, so können ihnen doch die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 nicht zugeschrieben werden, denn Johann war der ältere Bruder; ihm gebührte daher der Vorrang vor dem jüngeren; er wurde ihm auch in der That gegeben, in allen Urkunden, in denjenigen sowohl, welche an sie gerichtet sind, als in denen, welche die beiden Brüder selbst gemeinschaftlich ausstellten, steht der Name *Johanns vor* dem Namen seines jüngeren Bruders Friedrich. Es müsste daher auch auf den genannten Münzen, wenn sie von den Brüdern Johann III. und Friedrich VI. gemeinschaftlich geschlagen wären, der Name *Johanns* als des ältern Burggrafen erwähnt seyn und zwar entweder dieser allein ohne den Namen des jüngeren Friedrich (wie z. B. auf den Münzen Friedrichs V. zwar die Bildnisse dieses Burggrafen und seines Sohnes Johann vorgestellt sind, in der Aufschrift aber nur allein der Name des Vaters angedeutet ist), oder doch auf der ersten Stelle *vor* dem Namen des Burggrafen Friedrich. Es ist aber keines von beiden der Fall; auf den Münzen ist nur ein *F. ridericus Burggravius* genannt. Dagegen haben wir oben an vielen Beispielen nachgewiesen, dass Friedrich V. das Münzrecht gemeinschaftlich mit seinem älteren Sohne ausgeübt hat. Grund genug, die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 diesem und nicht den Burggrafen Friedrich VI. und Johann III. zuzuschreiben.

Uebrigens wollen wir uns keineswegs verhehlen, dass nicht auch für die entgegengesetzte Ansicht, als müssten die Pfennige Tab. II. fig. 5 und 6 gleichfalls dem Burggrafen Friedrich dem Fünften zugetheilt werden, erhebliche Gründe vorgebracht werden können.

Fürs Erste ist die Aehnlichkeit dieser Pfennige mit den vorhergehenden, die wir dem Burggrafen Friedrich V. zuschreiben, so gross, dass man, wie bereits erwähnt, einen Unterschied zwischen denselben im ersten Augenblicke kaum wahrzunehmen vermag und

selbst dann noch, wenn man einen solchen wahrgenommen, nur mit Mühe sich überredet, sie seyen ganz verschiedenen Münzfürsten zuzutheilen. Besteht doch der ganze Unterschied nur in den Perlen und Spitzen, womit dort und hier das Brustbild der Rückseite geziert ist. Ob wir nicht zu weit gehen, wenn wir auf diesen Unterschied ein so grosses Gewicht legen?

Ferner, wenn wir auch zugeben, die Uebereinstimmung des Gepräges dieser Pfennige könne nicht hindern, dieselben zwei verschiedenen Münzfürsten zuzuschreiben, so können wir doch nicht umhin anzunehmen, dass diese Pfennige, eben weil sie einander so ähnlich sind, alle aus der nämlichen Münzstätte hervorgegangen seyen. Nun werden wir uns kaum geirrt haben, wenn wir von den zuletzt beschriebenen Pfennigen des Burggrafen Friedrich V. behaupten, sie seyen nicht in Zenn, sondern in Bayreuth geschlagen. Friedrich VI. aber hatte, da Bayreuth bei der Theilung seinem Bruder Johann zugefallen war, gar kein Recht in dieser Stadt zu prägen, er münzte nur in Zenn.

Endlich beruht, was man für die Behauptung, die Münzen Tab. II. fig. 5 und 6 müssten dem Burggrafen Friedrich VI. zuge-
theilt werden, vorzubringen vermag, zunächst nur auf der Annahme, dass es der Stempelschneider bei seiner Arbeit sehr genau genommen, und dass er nicht etwa aus Nachlässigkeit dem Brustbilde der Rückseite, statt dasselbe unten abzurunden, einen Spitzenkragen gegeben habe. Ob wir eine solche Genauigkeit allemal und überall voraussetzen dürfen? ob wir der Ehre der damaligen Stempelschneider zu nahe treten, wenn wir glauben, sie hätten zuweilen etwas flüchtig gearbeitet? Auf einem Erlanger Pfennige des Königs Wenceslaus *) ist gleichfalls das Brustbild der Vorderseite,

*) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silber-Pfennige. Tab. II. fig. 9.

welches abgerundet oder doch über ein Postament gestellt seyn sollte, mit einem Spitzenkragen und ohne Postament dargestellt. Aehnliche Beispiele liessen sich ohne Zweifel mehrere finden.

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — 3.

Mit den unter den Nummern 30 — 34 beschriebenen und *Tab. II. fig. 7 — 10* abgebildeten Münzen verhält es sich in ähnlicher Weise wie mit den unmittelbar vorhergegangenen. Weder Aufschrift noch Typen bedürfen einer Erklärung, denn dass die Buchstaben F — 3, wie auf den Münzen Friedrichs V., so auch hier *F.ridericus — 3.enne* gelesen werden müssen, versteht sich von selbst*). Allein darüber kann ein Zweifel entstehen, ob diese Pfennige mit Grund dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* zugetheilt werden, und nicht vielmehr dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* angehören?

Die Aufschrift gibt hierüber keinen Aufschluss, denn sie passt auf beide Burggrafen; auch die Typen, nämlich der Brackenkopf und der Zoller'sche Schild, konnten ebenso von Burggraf *Friedrich V.* wie von *Friedrich VI.* gebraucht werden. Diese beiden Kriterien sind demnach zur Bestimmung des Münzfürsten unzureichend. Betrachten wir jedoch die Fabrik dieser Langenzenner Pfennige einerseits, und andererseits den Unterschied derselben von den Langenzenner Pfennigen, die mit Grund dem Burggrafen *Friedrich V.* zugetheilt werden, so müssen wir den Buchstaben F auf den Burggrafen *Friedrich den Sechsten* beziehen.

Die Fabrik der Münzen deutet auf das Ende des vierzehnten und den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, also auf die Zeit hin, in welcher *Friedrich VI.* regierte; was aber die Münzstätte zu

*) Siche oben Abschnitt II. §. 2.

Zenn anbelangt, so wissen wir zwar, dass sie von Friedrich V. ebenso benützt wurde, wie von Friedrich VI., wir wissen aber auch, dass Friedrich V. seit dem Jahre 1375 stets seinen Sohn an dem Münzrechte Theil nehmen liess, während Friedrich VI. für sich allein geprägt hat; daher auf den Münzen des Ersteren zwei Brustbilder nebeneinander, während auf den vorliegenden Pfennigen sich nichts findet, was auf eine Gemeinschaft zweier Münzfürsten hindeuten könnte.

Die bei Freiherrn von *Stillfried* Fig. 1. abgebildete Münze, von welcher *Dr. Köhne* zweifelt, ob sie einem Burggrafen von Nürnberg oder einem Grafen von Castell angehört, scheint dieselbe, die wir unter Nro. 30 beschrieben haben.

3.

Pfennig mit der Aufschrift BVRGRAVII.

Den folgenden unter Nro. 35 beschriebenen und *Tab. II. fig. 11* abgebildeten Pfennig haben wir schon oben erwähnt, als von dem Alter der burggräflich nürnbergischen Pfennige die Rede war. Es wurde dort bemerkt, dass er bei Freiherrn von *Stillfried*, jedoch ohne Angabe eines Grundes, dem Burggrafen Friedrich IV. († 1332) zugeschrieben wurde.

Bemerkenswerth ist an diesem Pfennige, dass, abweichend von allen übrigen, der Name des Burggrafen gar nicht angegeben ist. Nach unserer bisherigen Untersuchung haben wir blos zu wählen zwischen Burggraf Friedrich V. und Friedrich VI. Die Fabrik deutet auf dieselbe Zeit, in welcher die vorher genannten Pfennige geschlagen sind; die Aufschrift BVRGRAVII beweist, dass dieser Pfennig einem Burggrafen angehöre, der das Münzrecht für sich allein ausübte; wir theilen ihn daher dem Burggrafen Friedrich VI. zu.

4.

Heller ohne Aufschrift.

Der Fabrik nach zu urtheilen gehört der Heller Nro. 36. *Tab. II. fig. 12* in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Er ist hohl geprägt. Das Bild bedarf keiner Erklärung.

5.

Vereins-Schillinge.

An die bisher besprochenen Pfennige schliessen sich die Schillinge an, die Burggraf Friedrich VI. in Folge einer mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg eingegangenen Münzvereinigung schlagen liess. Wir können dreierlei unterscheiden, nämlich solche, die der Burggraf gemeinschaftlich mit dem Bischofe von Bamberg, andere, die er gemeinschaftlich mit dem Bischofe von Würzburg, und endlich solche, die er in Vereinigung mit beiden Bischöfen zugleich prägen liess.

Dass Burggraf Friedrich VI. mit dem Bischofe von *Bamberg* eine Münzvereinigung getroffen hat, beweist nachstehender Schilling:

† **MONETA** o **MAIOR** o **FRIDERI**. Der Zoller'sche und Bambergische Wappenschild nebeneinander; darüber eine Schleife zwischen zwei Ringelchen, darunter eine aus drei Blättern gebildete Verzierung.

† **BVRGGRAFFI** o **NVRmberGE** o Der schiefgestellte Zoller'sche Schild mit dem Helmschmucke des Bracken, im Felde zu jeder Seite des Brackenkopfes der Buchstabe **b**, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 13.*

Oetter glaubt, dieser Schilling sei im Jahre 1419 zu Wöhrd

geschlagen*), giebt jedoch keinen Grund hiefür an. Wir halten ihn für viel jünger, denn der Fabrik nach gehört er in die nämliche Zeit, wie die nachfolgenden Schillinge, von denen wir zeigen werden, dass sie erst in den letzten Regierungsjahren des Burggrafen Friedrich VI. geschlagen sind.

Von einer Münzvereinigung unseres Burggrafen mit dem Bischofe von *Würzburg* giebt nachstehender Schilling Zeugnis**).

MONET' NOA' MAIO' ARGENT. Der Zoller'sche und fränkische Wappenschild nebeneinander; darüber eine Schleife, darunter ein Halbmond.

IOHIS' EPI — HEBIPOLE'. Der Brunische (Burnesche) Helm. *Tab. II. fig. 14.*

Dieser Schilling ist zwar nicht wie der vorige aus der burggräflichen, sondern aus der würzburgischen Münzstätte hervorgegangen, diess hindert jedoch nicht, hieraus den Beweis zu führen, dass Burggraf Friedrich wie mit Bamberg, so auch mit Würzburg eine Münzvereinigung eingegangen habe. Der hier genannte Bischof ist Johann II., der von 1411 bis 1440 regierte. Der Burggraf ist zwar nicht genannt, allein aus den folgenden Schillingen ist ersichtlich, dass sich der Zoller'sche Schild nicht auf den Burggrafen Johann III., sondern auf seinen Bruder Friedrich VI. beziehe.

Von den Schillingen, die Burggraf Friedrich in Vereinigung mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg zugleich schlagen

*) *Oetter*, a. a. O. Erster Versuch. S. 158. Nro. 6.

***) Es existiren mehrere dergleichen Schillinge, da wir uns jedoch zur Aufgabe gesetzt, zunächst nur die burggräflich nürnbergischen *Pfennige* zu beleuchten, so übergehen wir die Varietäten dieser Schillinge.

liess, existiren mehrere Varietäten. Wir begnügen uns nur einen Stempel namhaft zu machen *):

† **MONETA * MAIOR * FRIDE** ♂ (die E verkehrt). Ein der Länge nach getheiltes Schild mit der Brunischen Angel und dem bambergischen Löwen, im Felde drei Ringelchen.

† **BVRGGRAFI * NVRMBERGEN** (die E verkehrt). Der schiefgestellte Zoller'sche Schild mit dem Helmschmucke des Bracken; im Felde zu jeder Seite des Helms der Buchstabe g, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 15.*

Dass diese Schillinge in Folge einer Vereinigung von drei Münzfürsten, nämlich des Burggrafen Friedrich, des Bischofs Johann II. von Würzburg und eines Bischofs von Bamberg geschlagen seyen, kann nicht bezweifelt werden. Allerdings könnte der Schild mit der Brunischen Angel auch auf den Bischof Lambert von Bamberg, der aus derselben Familie stammte wie Johann II. von Würzburg, bezogen werden, und in diesem Falle wären es, wie auf den zuerst genannten Schillingen nur zwei Fürsten, auf deren Namen diese Münzen geschlagen sind; allein nichts spricht für, manches aber gegen eine solche Erklärung. Fürs Erste wissen wir bestimmt, dass Bischof Johann II. von Würzburg mit dem Burggrafen Friedrich VI. gemeinschaftlich gemünzt habe. Der oben angeführte Schilling, der neben der Brunischen Angel noch den vollständigen Namen des Bischofs zur Schau trägt, ist ein Beweis hierfür. Dass Bischof Lambert von Bamberg gleichfalls eine Münzver-

*) Es existiren Stempel mit **FRIDE** (E verkehrt) im Münchner Kabinet, mit **FRIDER** bei Oetter Nro. 7, mit **FRIDER** (E verkehrt) im Münchner Kabinet und mit **FRIDDER** im Münchner Kabinet.

einigung mit den Burggrafen eingegangen habe, ist nicht bekannt. Ferner müssten diese Schillinge, wenn sich die Angel auf den Bischof Lambert beziehen sollte, da dieser schon im Jahre 1399 starb, in das vierzehnte Jahrhundert gesetzt werden, das Gepräge aber weist uns in das fünfzehnte Jahrhundert. Endlich hat bereits *Mader**) darauf aufmerksam gemacht, dass Bischof Lambert sein Wappen nicht dem seines Stiftes zur Rechten gesetzt haben würde.

Welcher Bischof von Bamberg mit dem Burggrafen gemeinschaftlich gemünzt habe, ist weder aus dem ersten noch aus dem dritten der hier angeführten Schillinge ersichtlich, da auf beiden weder der Name noch das Familienwappen angebracht ist; allein diesen Mangel ergänzt folgender Schilling:

MONETA o NOVA o MAIOR o A(rgentea) o * o Der fränkische und Zoller'sche Wappenschild nebeneinander, darüber A, darunter *

ANTHONI o EPI o BAMBERGEN — * Ein Helm, darüber in einer achtmal einwärts gebogenen Einfassung der Bambergische Löwe**).

Bischof Anton von Rotenhan regierte von 1431 bis 1459. Es können demnach unsere Schillinge nicht vor dem Jahre 1431 geschlagen seyn. Vermuthlich wurden sie nach dem Jahre 1434, nämlich nach der oben angeführten zwischen dem Markgrafen Friedrich, dem Pfalzgrafen Johann***), dem Bischofe Johann zu Würzburg

*) *Mader*, kritische Beiträge. Th. IV. S. 244.

***) Ein zweites Exemplar der Münchner Sammlung hat auf der Vorderseite am Schlusse der Umschrift A(rgentea) o *, und über den Wappenschilden statt des Buchstaben A eine Schleife; auf der Rückseite BAMBERGE.

***) In der Münzvereinigung selbst (*Hirsch* a. a. O. Nro. LXXXI) ist

und dem Bischofe Anton von Bamberg getroffenen Münzvereinigung geprägt. Diese Vereinigung kam zwar nicht in der Weise, wie sie die genannten Fürsten verabredet hatten, zu Stande; Pfalzgraf Johann scheint, da sein Name oder Wappen sich auf den Münzen selbst nicht findet, zurückgetreten zu seyn, auch müssen die Fürsten einige Abänderungen insoferne vorgenommen haben, als nicht allemal alle drei sich betheiligten; nichtsdestoweniger bilden die damals gepflogenen Verhandlungen offenbar die Grundlage zu der Anordnung der Stempel auf unseren Schillingen.

Die neben dem Helmschmucke des Bracken befindlichen Buchstaben b — b (*Tab. II. fig. 13.*) und g — g (*Tab. II. fig. 15.*) dürfen für Zeichen des Münzmeisters gehalten werden.

6.

Vereins-Heller.

In Folge des erwähnten Münzvereins vom Jahre 1434 wurden auch die beiden unter den Nummern 40 und 41 beschriebenen einseitigen Heller (*Tab. II. fig. 16 und 17*) geschlagen. Sie bedürfen keiner weiteren Erklärung.

7.

Die Münzen des Burggrafen Johann III.

Wir haben oben die Vermuthung ausgesprochen, dass dem Burggrafen Johann III. das Münzrecht in eben dem Maasse zugestanden habe, wie seinem jüngeren Bruder. Bei der Theilung war

zwar „*Johanns Herzog in Bayern*“ genannt, da jedoch im Jahre 1434 kein bayerischer Herzog dieses Namens lebte, so muss hier *Pfalzgraf Johann*, ein Sohn des Königs Rupert und Bruder des Churfürsten Ludwig des Bärtigen, der seinen Antheil in der Oberpfalz bekam, gemeint seyn.

ihm das Land oberhalb Gebirgs zugefallen, wir könnten demnach von ihm Münzen erwarten, die er zu Kulmbach, zu Bayreuth oder zu Neustadt schlagen liess, denn alle diese Städte, in denen schon sein Vater zu münzen das Recht hatte, wurden zu dem Lande oberhalb Gebirgs gerechnet*). Allein zur Zeit ist uns eine Münze, welche mit Grund diesem Burggrafen zugetheilt werden könnte, nicht bekannt geworden. Wir finden zwar in den numismatischen Schriften zwei Stücke, einen Schilling und einen Pfennig unter dem Namen Johannis III. aufgeführt, allein wir glauben mit Unrecht.

Oetter war der Erste, der eine Münze des Burggrafen Johann III. gefunden zu haben glaubte. Er erwähnt nämlich einen Schilling von folgendem Gepräge:

IOHAN o D o GR o BVRG o NVRM o Der Zoller'sche Schild, worauf der Helm mit dem Brackenkopfe steht.

† MONET o EPISC o BA · NE o In einem Vierpass ein der Länge nach getheilte Wappenschild, worin rechts ein aufgerichteter, gekrönter Löwe, links der bambergische Löwe.

Oetter meint, der aufgerichtete gekrönte Löwe neben dem bambergischen Löwen sey das Familienwappen des Bischofs Gerhard von Würzburg, eines gebornen Grafen von Schwarzburg. Gerhard starb im Jahre 1400. Folglich müsse der vorliegende Schilling vor dem Jahre 1400 geschlagen seyn, woraus dann von selbst hervor-

*) In dem „Klag und Ervolle-Brieff über die Herrschaft und alle Güter des Burggrafenthums zu Nürnberg auff Burggrafen Johannessen de Anno 1403“ (*Falkenstein*, Cod. diplom. p. 217. Nr. CCXXXIII) sind namentlich aufgeführt: *Kulmbach*, *Beyreith* und *Neustadt* an der Eysche.

**) *Oetter*, a. a. O. S. 151. Abbildung fig. 5.

gehe, dass der auf diesem Schillinge genannte Burggraf Johann kein anderer sey, als Johann III., der ältere Sohn des Burggrafen Friedrich V.

Dieser Erklärung pflichtet auch Freiherr von *Stillfried* bei, indem er in seinen Alterthumsheften dieselbe Münze als einen Schilling bezeichnet, den Burggraf *Johann III.* gemeinschaftlich mit *Albert*, Graf von Wertheim, Bischof von Bamberg, und *Gerhard*, Graf von Schwarzburg, Bischof zu Würzburg, ausprägen liess und nur die Bemerkung hinzufügt, dass die letzten Buchstaben der Umschrift auf der Rückseite auf dem Original höchst wahrscheinlich nicht BANE sondern BAMB lauten*).

Gegen diese Erklärung wäre nun allerdings nichts einzuwenden, wenn es mit der Deutung des aufgerichteten gekrönten Löwen seine Richtigkeit hätte; vergleichen wir jedoch die Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg, auf denen das Schwarzburgische Familienwappen mehrmal vorkömmt**), so finden wir eine grosse Verschiedenheit zwischen dem Löwen dort und hier. Auf den würzburgischen Münzen führt Gerhard einen *halben*, aufgerichteten und gekrönten Löwen, hier ist es ein Löwe in *ganzer* Gestalt. Auf diesen Umstand hat bereits schon *Mader* aufmerksam gemacht und die Bemerkung hinzugefügt, dass dagegen der burggräfliche Löwe auf Siegeln ganz eben so aussehe, wie auf dieser Münze***).

Ist aber der aufgerichtete gekrönte Löwe nicht der gräflich schwarzburgische, sondern der burggräflich nürnbergische, so fällt aller

*) *Stillfried*, Gold- und Silbermünzen mit dem Helmschmucke des Bracken in: Alterthümer des Hauses Hohenzollern, Hest IV.

**) *Streber*, Bischof Gerhard von Würzburg, in den Abhandlungen der I. Cl. der Akad. d. Wiss. Bd. IV. Abth. I. Nro. 2 — 4.

***) *Mader*, kritische Beiträge. Th. II.

Grund hinweg, warum dieser Schilling dem Burggrafen Johann III. zugeschrieben werden soll. Es ist dieser Schilling nicht älter, sondern im Gegentheile jünger wie die vorhin erwähnten Schillinge des Markgrafen Friedrich, und die beiden Fürsten, die ihn geschlagen haben, sind der Markgraf und Burggraf *Johann* der Alchymist, der Sohn Friedrichs VI. († 1464) und der Bischof von Bamberg, *Anton* von Rotenhan, der im Jahre 1434 mit dem Markgrafen Friedrich und wiederholt im Jahre 1454 mit dem Markgrafen Johann in Betreff der Münze eine Vereinigung getroffen hat. *Mader* hat auch einen Vereins Heller mit dem bambergischen und burggräflichen Löwen und den Buchstaben *A.nton* und *Iohann* beigebracht*).

Ausser diesem Schillinge wird bei Freiherrn von *Stillfried* dem Burggrafen *Johann III.* noch ein einseitiger Heller zugetheilt, und in nachstehender Weise beschrieben **):

Der Hohenzoller'sche quadrirte Schild, auf welchem der Helm mit dem Brackenkopfe steht, daneben h — 3 (Haus).

Eine Abbildung ist nicht beigelegt, dagegen die Bemerkung, dass 3 für S auf Münzen dieser Zeit öfter vorkomme.

Wir halten auch diese Erklärung für unrichtig. Nicht davon

*) *Mader*, kritische Beiträge II. Nro. 32. Dieser Heller erinnert an „die Ainigung zwischen Brandenburg, Bamberg und Würzburg der silbernen Müntz halben dd. Freytag vor Judica anno 1454,“ worin es unter Anderm heisst: „Und der Pfennig zu Bamberg geslagen sol allein vf einer seyten haben zwen Schilt mit den spitzen zusammen kert, In einem Schilt sol der Lebe Bamberg mit dem strichen, Im andern Schilte das Burggrafenthumb vnd oben zwischen den Schiltten der Buchstabe A vnd vndten vnter den Schiltten der Buchstabe J stehen.“ *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. Seite 111.

***) *Stillfried*, a. a. O.

zu reden, dass es sehr befremdend wäre, wenn der Name dieses Burggrafen bald *Johann*, bald *Hans* geschrieben seyn sollte, nicht davon zu reden, dass, wie schon oben gezeigt wurde, der Buchstabe 3 kein S sey, und darum auch nicht HanS gelesen werden könne; wir werden uns kaum irren, wenn wir glauben, dass auf der Münze selbst der Buchstabe H gar nicht sichtbar, sondern dieser Heller der nämliche sey, den wir unter Nro. 34 beschrieben und wegen der Buchstaben F — 3 als einen von Friedrich VI. in Zenn geschlagenen Heller bezeichnet haben.

Es bleibt daher, so lange nicht andere Münzen aufgefunden werden als die zuletztgenannten, zweifelhaft, ob Burggraf Johann III. von dem ihm zustehenden Münzrechte jemals Gebrauch gemacht habe.



Druckfehler.

Seite 96 Zeile 5 von unten lese: 1357 statt 1337.

Seite 102 Zeile 5 von oben lese: 1334 statt 1354.



